

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 1, Jahrgang 2006

Ausgegeben: Hannover, den 15. Januar 2006

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 1* Ordnung für das Präsidium des Evangelischen Kirchbautags.

Vom 22. April 2005.

Weiterentwicklung der Ordnung für den Arbeitsausschuss für den Evangelischen Kirchbautag vom 1. März 2000, zugleich eine Neubestimmung für das Kuratorium des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart.

Der Rat der EKD hat für das Präsidium des Evangelischen Kirchbautages folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Das Präsidium des Evangelischen Kirchbautages ist ein Gremium von Fachleuten aus den Bereichen Architektur, Bildende Kunst, Theologie, Kirche und Kultur, das sich für die Entwicklung des kirchlichen Bauens und der Kunst in den Kirchen auf dem Hintergrund der allgemeinen planerischen, städtebaulichen und kirchlichen Gesamtentwicklung mitverantwortlich weiß, und die öffentliche und kirchliche Meinungsbildung durch Stellungnahmen, Entschlüsse, Veranstaltungen von Symposien und öffentlichen Kirchbautagen sowie durch publizistische Mittel zu fördern versucht.

(2) Das Präsidium arbeitet eng mit den für das Bauwesen Zuständigen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere den Kirchlichen Bauämtern, zusammen.

(3) Das Präsidium des Evangelischen Kirchbautages vollzieht diese Verantwortung vor allem mittels fünf Aktivitäten:

- a) Organisation und Durchführung der evangelischen Kirchbautage
- b) öffentliche Stellungnahmen zu Fragen des Kirchbaus und der kirchlichen Kunst
- c) gliedkirchliche Beratungsleistungen im Umfeld der Fragen von Nutzung und Nutzungsänderung von Kirchen
- d) Wahrnehmung der Aufgaben des »Kuratoriums des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart« gemäß § 4 der Ordnung des Instituts vom 1. September 1961, in der Fassung vom 30. Januar 1990 (ABl. EKD S. 45).
- e) Herausgabe der Zeitschrift »Kunst und Kirche«.

§ 2

(1) Das Präsidium des Evangelischen Kirchbautages besteht aus höchstens 15 Personen, wobei nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder im hauptamtlichen kirchlichen Dienst stehen sollten. Zwei Mitglieder sollen auf Vorschlag der Bauamtsleiterkonferenz den kirchlichen Bauämtern angehören, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

und die Evangelische Kirche Hessen-Nassau sollen vertreten sein.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Rat der EKD für die Dauer einer Ratsperiode berufen.

(3) Mitglieder des Präsidiums scheiden spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.

(4) Der Rat beruft einen Präsident/eine Präsidentin des Evangelischen Kirchbautages und eine/n stellvertretende/n Präsidentin/Präsidenten, die das Präsidium des Evangelischen Kirchbautages nach außen und innen vertreten. Wiederwahl ist zulässig.

Wird der Leiter oder die Leiterin des Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart nicht zum Präsidenten/zur Präsidentin des Evangelischen Kirchbautages berufen, soll er/sie stellvertretende/r Präsident/in sein.

(5) Der Präsident/die Präsidentin ist Mitglied des Beirates für den Kulturbeauftragten der EKD.

§ 3

(1) Die Geschäftsstelle des Präsidiums des Evangelischen Kirchbautages ist verbunden mit der Assistentenstelle oder der wissenschaftlichen Geschäftsführungsstelle des Instituts für Kirchenbau in Marburg und arbeitet in enger Kooperation mit dem Kirchenamt der EKD zusammen.

(2) Der Präsident/die Präsidentin berichtet dem Rat der EKD in regelmäßigen Abständen über den Sachstand im Blick auf den Evangelischen Kirchbautag, des Instituts für Kirchenbau und die Zeitschrift Kunst & Kirche.

§ 4

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2006 an die Stelle der Ordnung vom 30. Januar 2000.

H a n n o v e r , den 20. Dezember 2005

S c h m i d t

Präsident des Kirchenamtes

Nr. 2* Neubekanntmachung der Satzung des Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 26. September 2005.

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Nach dem Wort Galater 6,10

»Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen«, das für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes richtungsweisend ist, will das GAW seit 1832 den

evangelischen Minderheitskirchen helfen. Dies geschieht zur Stärkung der Gemeinschaft des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinanderteilen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das GAW Verbindung zu evangelischen Minderheitskirchen und -gemeinden, informiert über sie und bringt Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora auf.

(3) Damit will das GAW im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), ihren Gliedkirchen und Gemeinden, die besondere Verantwortung für den Dienst in der Diaspora gemäß Artikel 16 der Grundordnung der EKD vom 13. 7. 1948 wahrnehmen.

§ 2

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das GAW hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es steht in der Rechts- und Funktionsnachfolge des Gustav-Adolf-Werkes des Bundes der Evangelischen Kirchen e. V. und des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., durch deren Auflösung und Zusammenschluss es entstanden ist.

(2) Es hat Sitz und Geschäftsstelle in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Amtliche Bekanntmachungen des GAW erfolgen im Amtsblatt der EKD.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des GAW sind

- a) die Hauptgruppen des GAW und
- b) die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder können mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 1 dieser Satzung. Sie überweisen jährlich einen von der Vertreterversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Vereinsbeitrag an die Zentrale des GAW.

§ 4

Organe

Organe des Gustav-Adolf-Werkes sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

§ 5

Vertreterversammlung

(1) Der Vertreterversammlung gehören an und sind stimmberechtigt:

- a) die Vorsitzenden der Mitglieder, die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Hauptgruppe bzw. Arbeitsgemeinschaft vertreten lassen können, und jeweils eine weitere von ihrem Vorstand benannte Person; zu den Vertretern/Vertreterinnen jeder Hauptgruppe soll die/der für die Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk Verantwortliche gehören,
- b) die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands (§ 8), sofern diese nicht bereits nach § 5 (1) a der Vertreterversammlung angehören.

(2) An der Vertreterversammlung nehmen beratend teil:

- a) bis zu fünf weitere Vertreter/Vertreterinnen aus Einrichtungen und Werken, die auf dem Gebiet der Diasporaarbeit tätig sind. Sie werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Vorstands berufen,
- b) die Referatsleiter/Referatsleiterinnen der Zentrale.

(3) Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen von Hauptgruppen können beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.

(4) Der Präsident/die Präsidentin kann in Abstimmung mit dem Vorstand Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(5) Die Vertreterversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin oder von einem/einer vom Vorstand bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerin der Vertreterversammlung geleitet.

(6) Die Verhandlungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, sofern die Vertreterversammlung nicht im Einzelfall anders beschließt.

§ 6

Einladung und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich in der Regel einmal auf Einladung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den/die stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende zusammen. Die Einladung soll den Mitgliedern und den Vertretern/Vertreterinnen nach § 5 (1) und § 5 (2) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Vertreterversammlung zugehen.

Die Vertreterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert.

(2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen zustimmt.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 3 (1) sowie die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen nach § 5 (1) anwesend sind. Kommt keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann der Präsident/die Präsidentin eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder und der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen erforderlich. Die Stimmenenthaltungen zählen als Neinstimmen. Wahlen erfolgen nach der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung bzw. der Wahlordnung für den Generalsekretär/die Generalsekretärin.

(5) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter/der Leiterin der Versammlung und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und allen Vertretern/Vertreterinnen zu übersenden ist.

§ 7**Aufgaben der Vertreterversammlung**

(1) Die Vertreterversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit, über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über vorrangige gemeinsame Aufgaben.

Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands und der Zentrale und den Finanzbericht entgegen, die jährlich zu erstatten sind.

Sie entscheidet über den Haushaltsplan und wirkt an den nach § 10 (1) genannten Aufgaben mit. Sie beschließt den Vereinsbeitrag.

Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 a und d.

(3) Die Vertreterversammlung wählt den Generalsekretär/die Generalsekretärin entsprechend der Wahlordnung für den Generalsekretär/die Generalsekretärin.

(4) Die Vertreterversammlung entscheidet über die Entlastung für die Jahresrechnung. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt sie einen Rechnungsprüfungsausschuss für die Dauer von sechs Jahren entsprechend der Geschäftsordnung des Rechnungsprüfungsausschusses. Er berichtet der Vertreterversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

(5) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 8**Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:

- a) der Präsident/die Präsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, der Justitiar/die Justitiarin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, die von der Vertreterversammlung für sechs Jahre bzw. bis zum Ende der Wahlperiode gewählt werden,
- b) der Vertreter/die Vertreterin des Kirchenamts der EKD,
- c) die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk,
- d) vier Beisitzer/Beisitzerinnen, die von der Vertreterversammlung auf Vorschlag aus den Hauptgruppen für vier Jahre gewählt werden, wobei die Regionen und die Beteiligung an der gesamten Aufgabe angemessen berücksichtigt werden sollen.

(2) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt in der Regel bis zum Ende des Geschäftsjahres im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer/Beisitzerinnen können in dieses Amt nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

(3) Jährlich scheidet ein Beisitzer/eine Beisitzerin aus dem Vorstand aus, ein neuer/eine neue wird von der Vertreterversammlung gewählt.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 8 Absatz 1 a genannten Personen, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(5) Mitglieder des Vorstands mit Rede- und Antragsrecht sind der Generalsekretär/die Generalsekretärin und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin der Zentrale des GAW.

§ 9**Einladung und Beschlussfassung des Vorstands**

Für die Einladung und Beschlussfassung des Vorstands gilt § 6 entsprechend.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10**Aufgaben des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des GAW im Rahmen der von der Vertreterversammlung beschlossenen Grundsätze der Arbeit.

(2) Für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Zentrale sowie für die Aufstellung ihrer Dienstordnung ist der Vorstand zuständig.

(3) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Arbeit des Generalsekretärs/der Generalsekretärin erlassen.

In ihr können Anstellung und Entlassung für bestimmte Personalstellen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin übertragen werden. Ebenso kann der Vorstand eine Geschäftsordnung für die Zentrale erlassen.

(4) Der Vorstand kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 11**Gemeinnützigkeit**

(1) Das GAW dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Das GAW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des GAW an die EKD. Es darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung verwendet werden.

§ 12**Satzungsänderung und Auflösung**

(1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Vertreter/Vertreterinnen nach § 5 (1).

(2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Vertreter/Vertreterinnen nach § 5 (1).

§ 13**Übergangsbestimmungen**

(1) Die gem. § 8 (1) a der bisherigen Satzung gewählten Vorstandsmitglieder und die Vertreterinnen der Arbeitsgemeinschaft der Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. 12. 2009 im Amt.

(2) Bei der Neuwahl der Beisitzer/Beisitzerinnen nach Inkrafttreten der Satzungsänderung wird jeweils nur ein Beisitzer/eine Beisitzerin für vier Jahre gewählt.

Vorstehende Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Sie wurde beschlossen von der Abgeordnetenversammlung des Gustav-Adolf-Werks der EKD in Herrenberg am 26. September 2005 und eingetragen beim Amtsgericht Leipzig am 22. Dezember 2005.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 3* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 78/05.
Vom 24. November 2005.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Einmalzahlungen

Wie für den Bereich des öffentlichen Dienstes werden den vollbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für die Jahre 2006 und 2007 Einmalzahlungen von jeweils 300 Euro gewährt. Nicht Vollbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig. Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte in den Monaten April und Oktober.

Auszubildende erhalten für die Jahre 2006 und 2007 jeweils 100 Euro Einmalzahlung im Monat Juli.

§ 2

Laufzeit, In-Kraft-Treten

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) § 1 gilt im gegenseitigen Einvernehmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pommerschen Evangelischen Kirche nur im Jahr 2007.

(3) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – Bereich der ehemaligen Kirche der schlesischen Oberlausitz – und die Union Evangelischer Kirchen bis zum 31. Dezember 2007. Diese Arbeitsrechtsregelung wirkt nach, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Eine solche soll mit Wirkung vom 1. Januar 2008 vereinbart werden.

(4) Diese Arbeitsrechtsregelung beinhaltet das Einvernehmen darüber, dass in 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden sollen. Betriebsbedingte Kündigungen aufgrund bereits per Kirchengesetz oder durch die nach der jeweiligen Kirchenordnung (Verfassung) zuständigen Stellen vor dem 29. September 2005 beschlossenen Strukturanpassungsmaßnahmen sind möglich.

B e r l i n , den 24. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Union Evangelischer Kirchen

gez. K ö h n

Vorsitzender

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung.
Vom 18. November 2005.** (KABl. d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 266)

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Oktober 2005 über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen –
Geschäftsstelle –

B e h r e n s

57. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 4. Oktober 2005

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 56. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Die Sonderzahlungen erfolgen zusammen mit der Vergütungs- oder Lohnzahlung für den Monat November des jeweiligen Jahres.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

»Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI sowie Arbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. April 2004 begründet wurde, erhalten eine Zuwendung mindestens in Höhe der Sonderzahlung, die Mitarbeitern zusteht, deren Beschäftigungsverhältnis nach dem 31. März 2004 begründet wurde.«

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In Absatz 3 Buchstabe b und c wird jeweils das Wort »Juli« durch das Wort »November« ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

»(2) § 15 Abs. 1 Satz 2 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.«

3. § 14 erhält folgende Fassung:

»§ 29 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

(1) Eine Tätigkeit im kirchlichen Dienst (§ 4) ist Tätigkeit im öffentlichen Dienst im Sinne des Ortszuschlagsrechts.

(2) Mehrere Dienstverhältnisse des Mitarbeiters nach Absatz 1 sind bei der Festsetzung des Ortszuschlags als Einheit zu betrachten. Familienbezogene Anteile des Ortszuschlages werden nur bis zur Höhe von 100 vom Hundert des jeweiligen Anteils unter Berücksichtigung aller Dienstverhältnisse nach Absatz 1 gezahlt. Die familienbezogenen Anteile nach Satz 2 sind entsprechend dem jeweiligen Beschäftigungsumfang aufzuteilen.

Findet auf das Dienstverhältnis § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT Anwendung, gilt Unterabsatz 1 sinngemäß.

(3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf familienbezogene Anteile im Ortszuschlag nicht angewandt, so sind die familienbezogenen Anteile im Ortszuschlag neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der familienbezogenen Anteile in den Ortszuschlägen, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf die nicht Anspruchsberechtigten ergeben würde. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Gewährung vergleichbarer Leistungen im Sinne des § 29 BAT.«

4. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

»§ 16 a

Krankenbezüge

§ 37 Abs. 8 BAT ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.«

5. In § 19 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. Der Angestellte erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternanteils, eines Stiefelternanteils, eines Bruders oder einer Schwester.«

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

»§ 21 a

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

§ 71 BAT findet keine Anwendung.«

7. In § 31 wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. Der Arbeiter erhält ferner Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes für jeweils zwei Arbeitstage beim Tode eines Elternteils des Ehegatten, eines Großelternanteils, eines Stiefelternanteils, eines Bruders oder einer Schwester.«

8. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

»§ 32 a

Krankenbezüge

§ 42 Abs. 8 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger und dem Nettourlaubslohn gezahlt. Die Nettobarleistungen der Sozialversicherungsträger sind die um die gesetzlichen Abzüge verminderten tatsächlichen Barleistungen der Sozialversicherungsträger.«

9. In der Anlage 3 wird die Nummer 1 wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. a erhält die folgende Fassung:

»a) Absenkung oder Wegfall der Zuwendung oder der Sonderzahlungen im Sinne des § 2 b Dienst-VO,«

b) Satz 1 Buchst. c erhält die folgende Fassung:

»c) Minderung

– der Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlender Zulagen und Zuschläge oder

– des Lohnes nach § 21 MTArb, des Sozialzuschlags nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlender Zulagen und Zuschläge.«

c) Satz 1 Buchstabe d und e werden aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen zu § 1 Nr. 4, 6 und 8

Für Mitarbeiter, deren Arbeitsunfähigkeit (§ 37 Abs. 1 BAT, § 71 Abs. 1 BAT, § 42 Abs. 1 MTArb) vor dem 1. Januar 2006 begonnen und am 1. Januar 2006 fortbestanden hat, ist § 37 BAT, § 71 BAT oder § 42 MTArb für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1, 5 und 7 mit Wirkung vom 1. November 2005,

2. § 1 Nr. 2 bis 4, 6, 8 und 9 am 1. Januar 2006.

O l d e n b u r g , den 12. Oktober 2005

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

G a r r e l s

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 5 **Sechzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. S. 166)

Inhalt

Artikel 1 Änderung der Grundordnung	
Artikel 2 Änderungen in Abschnitt II,2:	Die Pfarrgemeinde
Artikel 3 Änderungen in Abschnitt II,3:	Die Kirchengemeinde
Artikel 4 Änderungen in Abschnitt II,4:	Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort
Artikel 5 Änderung in Abschnitt III,3:	Dienste im Predigtamt
Artikel 6 Änderungen im Abschnitt V,2:	Die Bezirkssynode
Artikel 7 Änderungen in Abschnitt V,3:	Der Bezirkskirchenrat
Artikel 8 Änderungen in Abschnitt V,4:	Das Dekanat
Artikel 9 Änderungen in Abschnitt V,6,C	Dekanatssprengel
Artikel 10 Änderungen in Abschnitt VII,2:	Die Landessynode
Artikel 11 Änderungen in Abschnitt IX:	Gemeinsame Vorschriften
Artikel 12 In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen	

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung des Vierzehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61), geändert durch das Fünfzehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 12. April 2003 (GVBl. S. 97), wird nach Maßgabe der Artikel 2 bis 11 geändert:

Artikel 2

Änderungen in Abschnitt II,2: Die Pfarrgemeinde

1. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

(1) Die Pfarrgemeinde ist die örtliche kirchenrechtliche Einheit, in deren Gebiet der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Dies geschieht vor allem durch die regelmäßige Feier des Gottesdienstes und die Spendung der Sakramente, durch Unterricht, Seelsorge und Diakonie. Die Pfarrgemeinde pflegt die ökumenischen Beziehungen zu den Gemeinden anderer Konfessionen am Ort.

(2) Soweit sich aus dieser Grundordnung oder anderen kirchlichen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt, gehören zu einer Pfarrgemeinde alle getauften evangelischen Christen, die in ihrem Bereich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der Kirche ausgetreten sind oder ausschließlich Mitglieder einer anderen christlichen Gemeinschaft sind.

(3) Über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder entscheidet der Bezirkskirchenrat im Benehmen mit den beteiligten Pfarrgemeinden. Gehört die Pfarrgemeinde zu einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden, ist das

Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(4) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt der Bezirkskirchenrat im Rahmen der landeskirchlichen Stellenzuweisung im Benehmen mit den betroffenen Ältestenkreisen und im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Das Gleiche gilt für die Errichtung, Aufhebung und Zuordnung von Predigtstellen. Sind mehrere Kirchengemeinden betroffen und kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Bezirkskirchenrat in eigener Verantwortung.

(5) Dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde steht das Recht zu, gegen eine Entscheidung des Bezirkskirchenrates nach den Absätzen 3 und 4 beim Evangelischen Oberkirchenrat Beschwerde einzulegen. Gegen die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates ist die weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig. Dieser entscheidet in synodaler Besetzung endgültig.

(6) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen, bilden diese ein Gruppenpfarramt. Pfarrstellen können durch Beschluss des Bezirkskirchenrates auch mit anderen Stellen zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden. Das Nähere dazu wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(7) Über den Sitz des Pfarramtes entscheidet der Bezirkskirchenrat, wenn bei Zusammenlegungen nach Absatz 3 oder 4 unter den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielt werden kann.

(8) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen, können für deren Bereich durch Beschluss des Ältestenkreises Predigtbezirke eingerichtet werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

(9) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.«

2. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

(1) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde wählen aus ihrer Mitte Kirchenälteste, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben (Gemeindegewahl).

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

(3) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, sind diese Wahlbezirke.

(4) Die Einzelheiten der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, des Wahlverfahrens und der Zusammensetzung der Leitungsorgane der Pfarrgemeinde werden durch kirchliches Gesetz geregelt.«

3. Die §§ 14, 15, 16, 18 und 19 werden aufgehoben.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Pfarrgemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Pfarrgemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch-missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

(3) Die Amtszeit des Ältestenkreises beträgt sechs Jahre.

(4) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen;
2. die Einrichtung von Predigtbezirken als Wahlbezirke nach § 11 Abs. 8;
3. die Namensgebung für die Pfarrgemeinde, die Predigtbezirke und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist;
5. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen;
6. die Wahrnehmung der Mitverantwortung für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung der Gottesdienste im Rahmen der agendarischen Ordnungen;
7. die Festlegung der Zahl und der Zeiten der gemeindlichen Gottesdienste. Die Verminderung der Zahl der regelmäßig angebotenen Gottesdienste bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates;
8. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang;
9. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
10. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
11. die Wahl der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode.

(5) Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Predigtbezirke, kann der Ältestenkreis Zuständigkeiten nach Absatz 4 auf die dort gewählten Kirchenältesten übertragen, soweit diese die örtliche Gemeindegemeinschaft, den Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen. Die Übertragung ist widerruflich. Die Gesamtverantwortung des Ältestenkreises bleibt unberührt.

(6) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beurlaubungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des

Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

(7) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.«

5. § 21 erhält folgende Fassung:

»§ 21

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf eine vertrauliche Beratung zulassen, die Herstellung der Öffentlichkeit beschließen.«

6. Die §§ 22 und 23 werden aufgehoben.
7. In § 24 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 3

Änderungen in Abschnitt II, 3: Die Kirchengemeinde

1. § 27 erhält folgende Fassung:

»§ 27

Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.«

2. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30

(1) Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

(2) Die Kirchengemeinde erhält Zuweisungen der Landeskirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich. Die Kirchengemeinde stellt den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur eigenverantwortlichen Verwaltung zur Verfügung.«

4. § 31 erhält folgende Fassung:

»§ 31

(1) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat.

(2) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an:

1. Kirchenälteste, die die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wählen,
 2. Personen, die der Kirchengemeinderat beruft,
 3. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer der Pfarrgemeinden,
 4. die Verwalterinnen und Verwalter von Gemeindepfarrstellen und
 5. die nichttheologischen Mitglieder von Gruppenämtern.
- (3) Für die Auflösung des Kirchengemeinderates gilt § 24 entsprechend.
- (4) Die Bildung, Zusammenlegung und Auflösung des Kirchengemeinderates wird im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.«
5. In § 32 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1)« gestrichen.
 6. Die §§ 33 bis 36 werden aufgehoben.
 7. § 37 erhält folgende Fassung:

»§ 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken;
3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer und das Kirchgeld nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen;
4. den Pfarrgemeinden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die für die örtlich anfallenden Bedürfnisse erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen (§ 30 Abs. 2);
5. den Pfarrgemeinden die für ihre Bedürfnisse notwendigen Gebäude und Räume zur Verfügung zu stellen;
6. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
7. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
8. das Gemeindevermögen zu verwalten;
9. nach Anhörung des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde Beschluss zu fassen über die Widmung ihrer Gebäude und Räume zu kirchlichen

Zwecken sowie der Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke an Dritte;

10. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;

11. Gemeindegremien zu beschließen.

(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates auf Ausschüsse, Ältestenkreise oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.«

8. § 38 wird aufgehoben.

9. In § 39 wird Absatz 3 aufgehoben.

10. § 40 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderungen in Abschnitt II, 4: Die Filiation Kirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

Die §§ 42 und 43 werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung in Abschnitt III, 3: Dienste im Predigtamt

In § 59 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die besonderen Bestimmungen über die Besetzung der Dekanatspfarrstellen bleiben unberührt.«

Artikel 6

Änderungen im Abschnitt V, 2: Die Bezirkssynode

1. In § 81 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

»(2) Die Bezirkssynode wählt

1. die Mitglieder des Bezirkskirchenrats und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. die Landessynodalen des Kirchenbezirks,
3. die Diakoniepfarrerinnen bzw. den Diakoniepfarrer nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes,
4. die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Dekanin bzw. des Dekans,
5. andere Amts- und Funktionsträger, soweit deren Wahl durch die Bezirkssynode gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Die Bezirkssynodalen bilden zusammen mit den Mitgliedern des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde den Wahlkörper zur Wahl der Dekanin bzw. des Dekans nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.«

2. § 82 erhält folgende Fassung:

»§ 82

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung der Bezirkssynode werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.«

3. § 85 wird aufgehoben.

4. § 86 erhält folgende Fassung:

»§ 86

Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.«

5. Die §§ 87 und 88 werden aufgehoben.

Artikel 7**Änderungen in Abschnitt V, 3: Der Bezirkskirchenrat**

1. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Voraussetzungen für die Übertragung von Zuständigkeiten des Bezirkskirchenrates auf Ausschüsse oder andere Rechtsträger werden durch kirchliches Gesetz geregelt.«

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 90 erhält folgende Fassung:

»§ 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Die Zusammensetzung und das Verfahren zur Bildung des Bezirkskirchenrates werden im Übrigen durch kirchliches Gesetz geregelt.«

Artikel 8**Änderungen in Abschnitt V, 4: Das Dekanat**

1. Die §§ 94, 95 und 97 erhalten folgende Fassung:

»§ 94

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigtantrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(3) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode, ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkreises, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich

vereinigt. Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

(4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.

(5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

§ 97

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.

(2) Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag des Bezirkskirchenrates oder im Einvernehmen mit diesem in Dekanatssprengel gegliedert werden. In diesem Falle können mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen vom Bezirkskirchenrat bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.«

2. § 98 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, bis zu drei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt. § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.«

Artikel 9**Änderungen in Abschnitt V, 6: C. Dekanatssprengel**

§ 104 wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderungen in Abschnitt VII, 2: Die Landessynode**

1. § 111 erhält folgende Fassung:

»§ 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten und den von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die Berufung von Synodalen sowie die Beendigung der Mitgliedschaft in der Landessynode und die einzuhaltenden Verfahren werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

(3) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.«

2. § 112 wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderungen in Abschnitt IX: Gemeinsame Vorschriften

1. Es wird folgender § 136 b eingefügt:

»§ 136 b

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.«

2. § 137 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.«

3. § 138 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende Vorschriften:«

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Geschäftsordnung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.«

4. § 139 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied eines Organs einer kirchlichen Körperschaft darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.«

5. In § 140 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

»Durch Kirchengesetz kann Abweichendes geregelt werden.«

Artikel 12

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die in einem kirchlichen Nebenort nach § 43 der bisherigen Fassung der Grundordnung am 31. Dezember 2005 bestehenden Ältestenkreise bleiben bis zum Amtsantritt der neu gewählten Ältestenkreise nach den nächsten allgemeinen Ältestenwahlen bestehen. Sie können letztmals bei den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007 neu gebildet werden, es sei denn, der Bezirkskirchenrat beschließt nach § 11 Abs. 3 Grundordnung neuer Fassung die Auflösung der Pfarrgemeinde des Nebenortes. Bei der Bildung des Kirchengemeinderats in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31 Abs. 2 Grundordnung neuer Fassung) werden Haupt- und Nebenort wie eine Pfarrgemeinde mit einem Ältestenkreis behandelt.

(3) Werden Kirchengemeinden, deren kirchliche Versorgung von einer Pfarrstelle aus erfolgt, vereinigt, kann das Gesetz über die Vereinigung bestimmen, dass die bisherigen Kirchengemeinderäte die Rechtsstellung eines Ältestenkreises einer Pfarrgemeinde mit zeitlicher Befristung behalten.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Nr. 6 Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate (Dekanatsbesetzungsgesetz – DekBG).

Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. S. 172)

Die Landessynode hat gemäß § 95 Abs. 4 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Dekaninnen und Dekane

§ 1

(1) Das Dekanat ist in der Regel mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

(2) Soweit durch Beschluss des Landeskirchenrates ausnahmsweise zugelassen wird, dass das Dekanat nicht mit einer Gemeindepfarrstelle verbunden ist, müssen anteilige Aufgaben am Gemeindepfarrdienst, mindestens ein regelmäßiger Predigttauftrag, übernommen werden. Die anteilige Aufteilung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat. Die Predigtstelle legt die Bezirkssynode im Benehmen mit dem zuständigen Ältestenkreis fest.

§ 2

(1) Die Amtszeit in der Leitung des Dekanats beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit im Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrge-

meinde und den Bezirkssynoden durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof bis zum Eintritt in den Ruhestand verlängert werden.

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Ist ein Dekanat neu zu besetzen, wird die Stelle vom Evangelischen Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von drei Wochen zur Abgabe von Interessensbekundungen an die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof ausgeschrieben. Mit Zustimmung des Bezirkssynodenrates kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof macht dem Kirchenbezirk im Benehmen mit dem Bezirkssynodenrat, dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerinnen bzw. Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch gültig, wenn er nur einen Namen enthält.

(4) Der Wahlkörper besteht aus den Mitgliedern der Bezirkssynode, ergänzt durch die Mitglieder des Ältestenkreises der betroffenen Pfarrgemeinde.

(5) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person stellt das Benehmen mit dem Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde und dem Bezirkssynodenrat vor Bekanntgabe des Wahlvorschlages unter Beachtung des Verfahrens nach Absatz 6 her.

(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich dem Bezirkssynodenrat und dem Ältestenkreis persönlich vor. In Abwesenheit der Vorgeschlagenen findet mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof oder der beauftragten Person eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen. Ihre Entschlüsse treffen der Bezirkssynodenrat und der Ältestenkreis in getrennten Sitzungen.

(7) Die gemachten Personalvorschläge sind bis zur offiziellen Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder des Wahlkörpers vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit ausdrücklich einverstanden sind.

§ 4

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach § 3 teilt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof den Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern des Wahlkörpers spätestens drei Wochen vor der Wahl mit. Die Veröffentlichung obliegt dem Dekanat.

(2) Die vorgeschlagenen Personen sollen Gelegenheit erhalten, vor der Wahl einen Gottesdienst zu halten, um sich der Gemeinde und der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen.

(3) Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine dazu beauftragte Person begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder des Wahlkörpers können selbst Fragen an die Vorgeschlagenen richten. Die Fragen dürfen sich nur auf die Arbeit in der Gemeinde und im Kirchenbezirk beziehen. Eine Personaldebatte findet nicht statt.

(4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode zuzüglich der Mitglieder des Ältestenkrei-

ses, soweit sie nicht der Bezirkssynode angehören, auf sich vereinigt.

(5) Enthält der Wahlvorschlag auch Mitglieder des Wahlkörpers, ruht für das ganze Wahlverfahren deren Mitgliedschaft. In diesem Fall verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Wahlkörpers, die für die Berechnung nach Absatz 4 zu Grunde zu legen ist, entsprechend.

§ 5

(1) Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln durchgeführt. Vor Beginn der Wahlhandlung sowie nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung, deren Dauer die Person bestimmt, die den Vorsitz bei der Wahlversammlung führt.

(2) Enthält der Wahlvorschlag nur eine Person, finden bis zu zwei Wahlgänge statt.

(3) Enthält der Wahlvorschlag mehrere Personen, werden zunächst zwei Wahlgänge durchgeführt, sofern keine der vorgeschlagenen Personen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erhält. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, richtet sich das weitere Verfahren nach Absatz 4.

(4) Im dritten und jedem weiteren Wahlgang verringert sich die Zahl jeweils um die vorgeschlagene Person, die im vorangegangenen Wahlgang die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Sofern bei der Stichwahl wieder die gleiche Stimmenzahl erreicht wird, entscheidet das Los. Das Recht, im Laufe des Wahlverfahrens auf die Kandidatur zu verzichten, bleibt unberührt.

(5) Steht im Verfahren nach Absatz 3 und 4 nur noch eine Person zur Wahl und erhält diese nicht die erforderliche Mehrheit, wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.

(6) Die gewählte Person wird von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in das Amt berufen und nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Die Einführung und Verpflichtung kann auch von einer anderen dazu beauftragten Person vorgenommen werden.

(7) Erhält in dem Wahlverfahren niemand die erforderliche Mehrheit, so legt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof einen anderen Wahlvorschlag vor. In diesem können auch Personen enthalten sein, die bereits zur Wahl gestanden haben. § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung. Führt auch der zweite Wahlvorschlag zu keinem positiven Ergebnis, kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof das Dekanat nach Anhörung des Bezirkssynodenrates im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat besetzen.

II. Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

§ 6

(1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter ist Mitglied des Bezirkssynodenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkssynodenrates.

(2) Neben der Vertretung bei Verhinderung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur ständigen selbstständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkssynodenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.

(3) Ist der Kirchenbezirk nach den Vorschriften der Grundordnung in Dekanatssprengel unterteilt, können mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer zu Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gewählt werden, denen nach Absatz 2 bestimmte Aufgaben für ihren Sprengel übertragen werden. Die Pfarrstelle der Gewählten muss sich in dem jeweiligen Sprengel befinden. Die Bezirkssynodalen aus dem Sprengel haben ein personelles Vorschlagsrecht.

(4) Werden nach Absatz 3 mehrere Personen gewählt, legt der Bezirkskirchenrat die Reihenfolge der Vertretung für den Fall der Verhinderung der Dekanin bzw. des Dekans fest.

III. In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 7

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1989 (GVBl. S. 159), geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. April 2001 (GVBl. S. 103).
2. Das kirchliche Gesetz über die Errichtung von hauptamtlichen Dekanaten vom 28. April 1987 (GVBl. S. 45), geändert durch kirchliches Gesetz vom 31. Januar 1990 (GVBl. S. 45)/27. April 1990 (GVBl. S. 45).

(3) Die bestehenden hauptamtlichen Dekanate in den Kirchenbezirken Mannheim, Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg bleiben in der bisherigen Form bestehen, solange keine andere Regelung nach § 1 Abs. 2 getroffen worden ist.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 20. Oktober 2005

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 7 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrrbesoldungsgesetzes.

Vom 19. Oktober 2005. (GVBl. S. 174)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrrbesoldungsgesetzes

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 24. April 2004 (GVBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 wird in Satz 1 die Zahl »10« durch die Zahl »5« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 19. Oktober 2005

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 8 Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz).

Vom 19. Oktober 2005. (GVBl. S. 175)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Die praktisch-theologische Ausbildung soll die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar Petersstift (Theologisches Studienseminar Morata-Haus) in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und sie befähigen, die Aufgaben des Berufs als Pfarrerin bzw. Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden:

1. durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
2. durch Lehrveranstaltungen von Professorinnen und Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich beauftragten Dozentinnen und Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die II. Theologische Prüfung,
3. durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche sowie Lehrveranstaltungen mit einem besonderen Schwerpunkt.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung, insbesondere ihre Inhalte und Ziele, regelt ein Ausbildungsplan. Er wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg als Rechtsverordnung erlassen.

Abschnitt II

Aufnahme in das Lehrvikariat

§ 2

(1) Das Lehrvikariat ist ein kirchlicher Dienst eigener Art. Aus der Aufnahme in das Lehrvikariat erwächst kein Rechtsanspruch auf die spätere Übertragung anderer kirchlicher Ämter oder Dienste.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die in der Liste der badischen Theologiestudierenden der Evangelischen Landeskirche in Baden geführt werden und die I. Theologische Prüfung bestanden haben, können auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat in das Lehrvikariat der Landeskirche aufgenommen werden. Die I. Theologische Prüfung darf nicht länger als vier Jahre zurückliegen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen gewähren, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht in der Liste der badischen Theologiestudierenden geführt wurde oder die I. Theologische Prüfung länger als vier Jahre zurückliegt. Aus dem Bestehen der I. Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Lehrvikariat der Landeskirche.

(3) Die Aufnahme in das Lehrvikariat setzt weiterhin voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

1. Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden ist und
2. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrerin bzw. als Pfarrer wesentlich hindern.

(4) Auf Verlangen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in das Lehrvikariat mitzuteilen.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten aus anderen Landeskirchen können nach Maßgabe freier Plätze und mit Zustimmung der zuständigen Kirchenleitung als Gäste in das Lehrvikariat übernommen werden (Gastvikarinnen und Gastvikare), sofern sie nach der praktisch-theologischen Ausbildung in ihre Landeskirche zurückkehren.

§ 3

(1) Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Regelungen zu diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes und des Pfarrvikargesetzes eine dem Lehrvikariat als Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.

(2) Das Dienstverhältnis wird durch die Ernennung zur Lehrvikarin bzw. zum Lehrvikar durch den Evangelischen Oberkirchenrat begründet. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.

(3) Bei der Aufnahme in das Dienstverhältnis als Lehrvikarin bzw. Lehrvikar wird die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Schrift und Bekenntnis nach dem Vorspruch zur Grundordnung sowie auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet.

(4) Das Lehrvikariat dauert 23 Monate. Darin eingeschlossen ist die II. Theologische Prüfung, die in der Regel zwischen der 79. und 90. Woche nach Beginn des Lehrvikariats durchgeführt wird. Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt der Evangelische Oberkirchenrat.

(5) Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen verpflichtet.

Abschnitt III

Rechte und Pflichten der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars

§ 4

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind im Rahmen des Ausbildungsplans zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Spendung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen unter Leitung und Mitverantwortung der mit ihrer Ausbildung Beauftragten und der für den kirchlichen Dienst nach der Grundordnung zuständigen Leitungsorgane befugt. Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen die Lehrvikarinnen und Lehrvikare in der Regel die Amtstracht der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

(2) Für die Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare in den Gemeinden (Ausbildungsgemeinde) werden sie vom Evangelischen Oberkirchenrat nach einem Aufnahmegespräch einer für die Ausbildung geeigneten Pfarrerin (Lehrpfarrerin) bzw. einem geeigneten Pfarrer (Lehrpfarrer) zugewiesen. Die Lehrpfarrerin bzw. der Lehrpfarrer führt sie in die Arbeitsgebiete der Kirche ein und begleitet ihre Einübung in die Dienste einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers.

(3) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare nehmen im Rahmen des Ausbildungsplans an den Sitzungen des Ältestenkreises (Kirchengemeinderats) in der Ausbildungsgemeinde beratend teil.

§ 5

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrerrinnen und Pfarrern nach dem Pfarrdienstgesetz erwartet wird.

(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare sind zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. Die §§ 17 und 18 des Pfarrdienstgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 6

(1) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf des Landes Baden-Württemberg im Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes jeweils geltenden Bestimmungen. Daneben werden Familienzuschlag, bei Erfüllung der Residenzpflicht eine Wohnzulage, die jährlichen Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung des Pfarrerbesoldungsgesetzes gewährt. Das gleiche gilt für die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen.

(2) Die Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten in entsprechender Anwendung der für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare geltenden kirchlichen Bestimmungen Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Das gleiche gilt für Umzugskosten, die bei Beginn und Ende des Dienstverhältnisses oder bei einer dienstlich veranlassten Versetzung anfallen, sowie für den Reisekostenersatz bei Fahrten, die zu Ausbildungszwecken vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet werden.

(3) Für den Jahresurlaub der Lehrvikarinnen und Lehrvikare finden die für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare geltenden Bestimmungen der Urlaubsordnung entsprechende Anwendung. Der Urlaub wird nach Maßgabe der Ausbildungsabschnitte gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(4) Zur Erfüllung der Residenzpflicht wird eine Wohnzulage in Höhe von einem Drittel des Ausgleichsbetrages nach § 11 Abs. 1 Pfarrbesoldungsgesetz gewährt. Sie wird bei der Berechnung der Sonderzuwendung nicht berücksichtigt.

(5) Im Einzelfall kann eine Mietbeihilfe gewährt werden. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.

§ 7

Lehrvikarinnen und Lehrvikare wohnen für die Dauer des Lehrvikariats in ihren Ausbildungsgemeinden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.

§ 8

Beabsichtigt eine Lehrvikarin bzw. ein Lehrvikar, ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder ein Zweitstudium zu beginnen, so ist die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates erforderlich.

§ 9

(1) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes entsprechend.

(2) Das gleiche gilt für die Gewährung innerkirchlichen Rechtsschutzes.

§ 10

Für die Mitarbeitervertretung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare gilt das kirchliche Gesetz über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche mit der Maßgabe, dass eine von den Lehrvikarinnen und Lehrvikaren gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter zu den Sitzungen der Pfarrvertretung beratend hinzugezogen wird, wenn eine die Lehrvikarin bzw. Lehrvikare betreffende Angelegenheit behandelt wird.

Abschnitt IV Dienstaufsicht

§ 11

Lehrvikarinnen und Lehrvikare unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf die mit ihrer Ausbildung Beauftragten, insbesondere auf die Direktorin bzw. den Direktor des Predigerseminars und die Lehrpfarrerin bzw. den Lehrpfarrer, übertragen.

§ 12

(1) Bei schuldhafter Verletzung von Dienstplichten kann der Evangelische Oberkirchenrat der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar eine Verwarnung oder einen Verweis erteilen. In schweren Fällen kann der Landeskirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar aus dem Lehrvikariat entfernen.

(2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für ihre bzw. seine Ausbildung Verantwortlichen zu hören.

(3) Der Entscheidung über die Entfernung aus dem Lehrvikariat muss eine förmliche Untersuchung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des kirchlichen Disziplinalgesetzes vorausgehen.

Abschnitt V

Verlängerung und Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 13

(1) Sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des 23. Monats nach dessen Beginn.

(2) Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars endet mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er die II. Theologische Prüfung als ganze nicht bestanden hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Dienstverhältnis um ein halbes Jahr verlängern, wenn die bisher gezeigten Leistungen einen Erfolg der zu wiederholenden Prüfung erwarten lassen.

(3) Hat die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar die II. Theologische Prüfung in einem Fach nicht bestanden, verlängert sich das Dienstverhältnis bis zum Ablauf des Monats, in dem sie bzw. er sich erstmals in diesem Fach der Prüfung neu unterziehen konnte.

(4) Ferner endet das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars mit Ablauf des Monats, in dem sie bzw.

er sich der II. Theologischen Prüfung hätte unterziehen müssen (§ 3 Abs. 4), sich jedoch ohne Einverständnis des Evangelischen Oberkirchenrats ohne rechtfertigenden Grund nicht zur Prüfung gemeldet hat.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar das Dienstverhältnis um bis zu einem Jahr über dessen Beendigung hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, dass die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen, z. B. in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen, gewinnen kann.

(6) Eine nach der Prüfungsordnung zustehende Möglichkeit zur Wiederholung der II. Theologischen Prüfung bleibt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen.

§ 14

(1) Ist eine Lehrvikarin bzw. ein Lehrvikar durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem anderen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Wochen ununterbrochen an der Ausbildung verhindert, kann der versäumte Ausbildungsabschnitt verlängert werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dauert die Verhinderung länger als acht Wochen, verlängert sich der versäumte Ausbildungsabschnitt zwingend. Während der Verlängerung des Lehrvikariats wird die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar bis zur Fortsetzung der Ausbildung in einer Gemeinde eingesetzt.

(2) Ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund insgesamt länger als sechs Monate an der Ausbildung verhindert, kann angeordnet werden, dass die Ausbildung insgesamt wiederholt wird.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Lehrvikarin bzw. den Lehrvikar in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 in eine andere Lehrgemeinde versetzen, wenn er dies für die Erreichung des Ausbildungsziels für erforderlich hält.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 ist eine erneute Aufnahme in das Dienstverhältnis nicht erforderlich (§ 3 Abs. 1), vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 16 Abs. 3.

§ 15

Das Dienstverhältnis der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars endet vorzeitig durch

1. Entlassung (§§ 16–18),
2. Ausscheiden aus dem Lehrvikariat (§ 19),
3. Entfernung aus dem Lehrvikariat (§ 12).

§ 16

(1) Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar kann die Entlassung aus dem Lehrvikariat beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen.

(2) Die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar kann durch den Evangelischen Oberkirchenrat durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarramtes entgegenstehen. Vor einer Entscheidung sind die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar, der Ältestenkreis und die für die Ausbildung Verantwortlichen zu hören. Die Entlassung ist schriftlich zu begründen und der Lehrvikarin bzw. dem Lehrvikar zuzustellen.

(3) Ist die Lehrvikarin bzw. der Lehrvikar während der Ausbildung durch Krankheit, Beurlaubung, Erziehungsurlaub oder aus einem sonstigen zwingenden Grund länger als drei Jahre an der Ausbildung verhindert (Nichterreichen des

Ausbildungsziels), kann der Evangelische Oberkirchenrat sie bzw. ihn durch Widerruf des Dienstverhältnisses entlassen.

§ 17

Eine Entlassung der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars nach § 16 Abs. 2, für die eine Beanstandung der Lehre der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars als Grund vorliegt, ist nur möglich, wenn zuvor § 41 des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für Lehrverfahren Anwendung gefunden und das Lehrgespräch ergeben hat, dass Verkündigung und Lehre der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars nach der Grundlegung und nach § 1 des genannten Gesetzes zu beanstanden sind.

§ 18

Über die Entlassung wird vom Evangelischen Oberkirchenrat eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben ist.

§ 19

Lehrvikarinnen und Lehrvikare scheidern aus dem Lehrvikariat aus, wenn sie die Evangelische Kirche durch Kirchenaustritt oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen.

§ 20

Mit der Beendigung des Lehrvikariats erlöschen alle mit dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften der Lehrvikarin bzw. des Lehrvikars.

Abschnitt VI

Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2005 in Kraft. Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. April 2005 (GVBl. S. 65), tritt außer Kraft.

(2) Bei den Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 1 des Kandidatengesetzes (DB-Kandidaten-G) wird das Wort »Kandidatengesetzes« durch das Wort »Lehrvikariatsgesetzes« ersetzt, »(DB-KandidatenG)« wird durch »(DB-LehrvikariatsG)« ersetzt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen über den besonderen Schwerpunkt im Lehrvikariat (DB-BSL) werden aufgehoben.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 19. Oktober 2005

Der Landesbischof
Dr. Ulrich F i s c h e r

Nr. 9 Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG).

Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. S. 182)

Inhalt

Präambel

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Abschnitt | Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde |
| 1. Unterabschnitt | Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst |

2. Unterabschnitt	Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen
-------------------	--

3. Unterabschnitt	Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen
-------------------	---

2. Abschnitt	Der Kirchenmusikalische Dienst im Kirchenbezirk
--------------	---

3. Abschnitt	Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene
--------------	---

§ 17	In-Kraft-Treten
------	-----------------

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Kirchenmusik hat in ihrer Vielfalt Anteil an der Verkündigung des Evangeliums und am Lob Gottes in seiner Schöpfung.

Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen menschlichen Lebens, zugleich Möglichkeiten des Menschen, auf den Anruf Gottes zu antworten, ihm zu danken, vor ihm zu klagen und dem Glauben Ausdruck zu verleihen.

Kirchenmusik schenkt Gemeinschaft zwischen Musizierenden und Hörenden.

Darum hat Kirchenmusik eine besondere Bedeutung für das Leben der christlichen Gemeinde.

Kirchenmusikalische Dienste werden im Ehrenamt, gegen Einzelvergütung oder im Angestelltenverhältnis auf A-, B- oder C-Stellen ausgeübt.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen zu Beginn ihres Dienstes gottesdienstlich eingeführt werden.

1. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst in der Gemeinde

§ 1

Aufgaben

(1) Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker gehören die Gestaltung der gottesdienstlichen Musik, die Probenarbeit mit den Chor- und Instrumentalgruppen, die Pflege des Gemeindesingens und die Vermittlung geistlicher Musik in kirchenmusikalischen Veranstaltungen. In Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gremien der Gemeinden fördern und gestalten die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker das musikalische Leben.

(2) Die für die kirchenmusikalische Arbeit notwendigen Mittel sollen im Haushalt der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenbezirks eingestellt werden.

1. Unterabschnitt

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im ehrenamtlichen Dienst

§ 2

Ehrenamtlicher Dienst

(1) Kirchenmusikalische Dienste in der Gemeinde können von entsprechend befähigten Personen ehrenamtlich versehen werden. Die ehrenamtliche Kirchenmusikerin bzw. der ehrenamtliche Kirchenmusiker ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

(2) Der ehrenamtlichen Kirchenmusikerin bzw. dem ehrenamtlichen Kirchenmusiker werden im Rahmen des Haushaltsplans die für die Arbeit notwendigen Mittel zur

Verfügung gestellt. Die Leit- und Richtlinien für ehrenamtliches Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden finden Anwendung.

2. Unterabschnitt

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen

§ 3

Anstellungsverhältnis

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

(2) Bei der Anstellung von Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern auf C-Stellen wird der Anstellungsträger durch die zuständige Bezirkskantorin bzw. den zuständigen Bezirkskantor beraten.

§ 4

Fachliche Befähigung

Der Dienst der Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker auf C-Stellen setzt eine angemessene Befähigung voraus. Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet hierfür Ausbildungsgänge mit entsprechendem Abschluss an. Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker auf einer C-Stelle ist gehalten, Kenntnisse und Fertigkeiten ständig zu erweitern.

3. Unterabschnitt

Die Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen

§ 5

Anstellungsverhältnis

Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen werden vom Anstellungsträger im Angestelltenverhältnis beschäftigt.

§ 6

Anstellungsfähigkeit

(1) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen kann angestellt werden, wer das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Evangelischen Oberkirchenrat Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern verliehen, die die A- oder B-Prüfung bestanden haben und mindestens ein Jahr auf einer A- oder B-Stelle tätig gewesen sind (Erprobungszeit).

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung »Kantorin« bzw. »Kantor«.

§ 7

Stellen der Kantorinnen bzw. der Kantoren

(1) Auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik legt der Evangelische Oberkirchenrat in einem Stellenbedarfsplan fest, in welchen Kirchengemeinden bzw. Kirchenbezirken Stellen für Kantorinnen und Kantoren vorhanden sein sollen. Die Bewertung der Stellen (A oder B) erfolgt auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik im Einvernehmen mit dem zuständigen Anstellungsträger (Kirchengemeinde bzw. Kirchenbezirk), der auch die Errichtung der Stelle beschließt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Besetzung der Stelle einer Kantorin bzw. eines Kantors sind Art

und Umfang der Beschäftigung für die Kantorin bzw. den Kantor einzeln festzulegen. Dabei ist vom Anstellungsträger das Benehmen mit der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor herzustellen.

(3) Der Kirchenbezirk als Anstellungsträger erhält den auf die Bezirksarbeit entfallenden Vergütungsaufwand nach Maßgabe der hierfür im landeskirchlichen Haushalt eingestellten Mittel vom Evangelischen Oberkirchenrat erstattet.

§ 8

Stellenbesetzung

(1) Stellen für Kantorinnen bzw. Kantoren werden ausgeschrieben. Das Verfahren der Besetzung dieser Stellen wird in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats geregelt.

(2) Der Anstellungsträger wird bei der Stellenbesetzung (Ausschreibung, Auswahl der Bewerbungen und Anstellung) von der zuständigen Landeskantorin bzw. vom zuständigen Landeskantor fachlich beraten.

§ 9

Aufgaben und Dienstaufsicht

(1) Die Aufgaben der Kantorin bzw. des Kantors werden durch den Evangelischen Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Kantorin bzw. der Kantor ist für den Dienst dem Anstellungsträger verantwortlich (Dienstaufsicht). Die Fachaufsicht obliegt unbeschadet der allgemeinen Zuständigkeit des Beirats für Kirchenmusik der zuständigen Landeskantorin bzw. dem zuständigen Landeskantor.

§ 10

Nebentätigkeit

Die Erteilung von privatem Musikunterricht und die Unterrichtstätigkeit an Schulen und Ausbildungsstätten dürfen die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Nebentätigkeiten.

2. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst im Kirchenbezirk

§ 11

Kirchenmusik im Kirchenbezirk

Der Kirchenbezirk unterstützt die Kirchengemeinden bei der kirchenmusikalischen Arbeit und fördert entsprechende Aktivitäten auf Bezirksebene. Dies geschieht vor allem durch die Bezirkskantorin bzw. den Bezirkskantor sowie durch die Vertrauenspfarrerin bzw. den Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

§ 12

Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik für einen Kirchenbezirk oder mehrere Kirchenbezirke eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker auf einer A- oder B-Stelle aus dem Kirchenbezirk als Bezirkskantorin bzw. als Bezirkskantor.

(2) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor versieht neben dem Dienst im Kirchenbezirk auch den Dienst in einer oder mehreren Kirchengemeinden.

(2) Die Berufung als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor erfolgt im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den

Bezirkskirchenräten, dem Kirchengemeinderat bzw. den Kirchengemeinderäten.

(4) Die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat das kirchenmusikalische Leben im Kirchenbezirk zu fördern, insbesondere sich der fachlichen Fortbildung der Ehrenamtlichen und der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen anzunehmen, die Fachaufsicht über diese auszuüben und für die Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses Sorge zu tragen. Insoweit ist sie bzw. er dem Bezirkskirchenrat verantwortlich. Das Nähere regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

§ 13

Vertrauenspfarrerinnen bzw. Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

(1) Der Bezirkskirchenrat benennt aus dem Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenbezirks eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik.

(2) Die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer weckt und fördert im Pfarrkonvent das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen und steht den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zum Gespräch zur Verfügung.

3. Abschnitt

Kirchenmusikalischer Dienst auf landeskirchlicher Ebene

§ 14

Beirat für Kirchenmusik

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft einen Beirat für Kirchenmusik, der ihn in allen Fragen des kirchenmusikalischen Lebens berät. Darüber hinaus gehört das Nachfolgende zu seinen Aufgaben:

1. Richtlinien für Kirchenmusik aufzustellen,
2. die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landeskirche zu koordinieren,
3. Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu beraten,
4. die Fachaufsicht auf dem Gebiet der Kirchenmusik auszuüben, soweit sie nicht auf die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren übertragen ist.

(2) Dem Beirat für Kirchenmusik gehören an:

1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,
4. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusiker Badens,
5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden,
6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie
7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Die unter Nr. 1, 3 bis 7 genannten Mitglieder des Beirats werden im Verhinderungsfalle nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(4) Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil. Je nach Lage und Bedürfnis können sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten beratend hinzugezogen werden.

(5) Den Vorsitz im Beirat für Kirchenmusik führt die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat; im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die geschäftsführende Landeskantorin bzw. den geschäftsführenden Landeskantor.

§ 15

Landeskantorinnen und Landeskantoren

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beruft auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen als landeskirchliche Beauftragte für Kirchenmusik (Landeskantorin bzw. Landeskantor). Diese nehmen ihre Aufgaben zusätzlich zu ihrem Dienst als Bezirkskantorin bzw. Bezirkskantor wahr. Die Berufung zur Landeskantorin bzw. zum Landeskantor erfolgt auf acht Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Landeskantorin bzw. des Landeskantors gehören insbesondere:

1. die Beratung der kirchlichen Leitungsorgane in Fragen der Kirchenmusik,
2. Mitwirken bei der Aufstellung der Dienstpläne der Kantorinnen bzw. der Kantoren im Kirchenbezirk.
3. Vertretung in landeskirchlichen Belangen auf dem Gebiet der Kirchenmusik in gesamtkirchlichen Gremien sowie in Verbänden,
4. Ausübung der Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf A- oder B-Stellen,
5. Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Das Nähere über den Dienst der Landeskantorin bzw. des Landeskantors regelt der Evangelische Oberkirchenrat in einer allgemeinen Dienstanweisung.

§ 16

(1) Die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren und die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg führen mit ihrer Beauftragung die Amtsbezeichnung »Kirchenmusikdirektorin« bzw. »Kirchenmusikdirektor«.

(2) Darüber hinaus kann der Evangelische Oberkirchenrat die Amtsbezeichnung Kirchenmusikdirektorin bzw. Kirchenmusikdirektor auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik an Kirchenmusikerinnen bzw. an Kirchenmusiker verleihen, die mehrjährig im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit überragenden Leistungen im Bereich der Kirchenmusik tätig waren.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Das kirchliche Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2005

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 10 Kirchengesetz zur Änderung des Personalstruktursicherungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz.

Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 6)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Personalstruktursicherungsgesetzes

Das Kirchengesetz zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Personalstruktursicherungsgesetz – PSSG) vom 28. 11. 2003 (KABl. S. 365) wird wie folgt geändert:

Art. 2 § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Andere ausscheidende Mitarbeitende erhalten pro Jahr Beschäftigungszeit eine Abfindung gemäß den Vorschriften der Sicherungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, erhöht um einen prozentualen Zuschlag von 120 v. H., wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 1. Dezember 2006 liegt.

Art. 2

Änderung der Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erweiterung dienstrechtlicher Möglichkeiten zur Sicherung der Personalstruktur im Rahmen der Haushaltskonsolidierung (Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz) vom 28. November 2003 (KABl. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 9. (KABl. S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach §§ 30 e und 30 f DNG beträgt die Ausgleichszahlung einen monatlichen Dienstbezug pro Dienstjahr.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abfindungen nach Art. 2 § 3 PSSG werden in entsprechender Anwendung von § 8 Sicherungsordnung in der Fassung vom 18. 12. 2002 berechnet, erhöht um einen prozentualen Zuschlag von 120 v. H., wenn der Zeitpunkt des Ausscheidens vor dem 31. 12. 2006 liegt.

Art. 3

Die auf Art. 2 beruhende Regelungen können durch Rechtsverordnung geändert werden.

Art. 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 11 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelische-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung – KVerf) vom 20. November 1971 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 17), wird wie folgt geändert:

Art. 26 erhält folgende Fassung:

»Art. 26

Pfarrstellenbesetzung

(1) Frei werdende und neu errichtete Pfarrstellen werden im Zusammenwirken von Landeskirchenrat und Kirchenvorstand besetzt.

(2) Im Wechsel entscheiden Landeskirchenrat und Kirchenvorstand, wem die Pfarrstelle übertragen werden soll. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(3) Die Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

M ü n c h e n , 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 12 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO).

Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 7)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich § 1

Abschnitt I**Pfarrstellen****1. Grundbestimmung**

Alternierendes Verfahren § 2

2. Vorbereitung der Besetzung

Stellenbesetzungsbesprechung § 3

Ausschreibung § 4

Nochmalige Ausschreibung § 5

3. Bewerbung

Bewerbungsberechtigte Personen § 6

Bewerbungsschreiben § 7

Vorlage und Behandlung der Bewerbungen § 8

4. Besetzungsvoraussetzungen

..... § 9

5. Auswahl durch den Kirchenvorstand

Vorschlag des Landeskirchenrates § 10

Auswahlrecht des Kirchenvorstandes § 11

Abstimmungsberechtigte § 12

Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes § 13

Abstimmung § 14

6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates

Verfahren § 15

7. Privatpatronat

..... § 16

8. Übertragung der Pfarrstelle, Enthebung

Übertragung der Pfarrstelle § 17

Enthebung § 18

9. Neu errichtete Pfarrstellen

..... § 19

Abschnitt II**Pfarrstellen mit Dekansfunktion**

Grundbestimmung § 20

1. Vorbereitung der Besetzung

Stellenbesetzungsbesprechung § 21

2. Ausschreibung und Bewerbung

Ausschreibung § 22

Bewerbungsberechtigte Personen § 23

Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen § 24

3. Besetzungsvoraussetzungen

..... § 25

4. Wahl durch das Wahlgremium

Wahlvorschlag des Landeskirchenrates § 26

Wahlgremium, Wahl § 27

Verfahren zur Vorbereitung der Wahl § 28

Abstimmung § 29

5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium

..... § 30

6. Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion

..... § 31

Abschnitt III**Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben**

Allgemeine Verfahrensbestimmungen § 32

Stellenbesetzungsbesprechung § 33

Besetzungsvoraussetzungen § 34

Wahlgremium § 35

Wahlverfahren, Herstellung des Einvernehmens § 36

Abschnitt IV**Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben**

Besetzung § 37

Abschnitt V**Besonderheiten**

Pfarrstellenbesetzung bei Stellenteilung § 38

Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk § 39

Pfarrstellen mit mehreren Kirchengemeinden § 40

Besondere Kombinationen § 41

Besonderheiten bei Vertretung einer Pfarrstelle § 42

Abschnitt VI**Schlussbestimmungen**

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten § 43

Übergangsbestimmungen § 44

§ 1**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht.

Abschnitt I**Pfarrstellen****1. Grundbestimmung****§ 2****Alternierendes Verfahren**

Die Besetzung freier Pfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren: Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin vom Kirchenvorstand ausgewählt und vom Landeskirchenrat berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchen-

rat die Pfarrstelle nach Anhörung des Kirchenvorstandes. Ausnahmen regelt dieses Gesetz.

2. Vorbereitung der Besetzung

§ 3

Stellenbesetzungsbesprechung

(1) Bei Freiwerden einer zur Wiederbesetzung vorgesehenen Pfarrstelle sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und über besondere örtliche und allgemeinkirchliche Erfordernisse durchzuführen.

(2) Mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) sowie den in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3, Abs. 3 genannten Personen werden für die Erhebungen nach Abs. 1 getrennte Besprechungen geführt, die vom Oberkirchenrat bzw. von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet werden. Über die gemeindlichen Verhältnisse soll auch mit in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(3) Der Dekan oder die Dekanin nimmt an diesen Besprechungen und Gesprächen teil. Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich vom Dekan oder der Dekanin vertreten lassen. Dies gilt nicht, wenn der Dekan oder die Dekanin Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 12 Abs. 1 ist; der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich in diesem Fall von einem anderen Dekan oder einer anderen Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen.

(4) Zu der Besprechung mit den Kirchenvorstehern und Kirchenvorsteherinnen nach Absatz 2 können auch die Ersatzleute des Kirchenvorstandes zugezogen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Kirchenvorstandes nach § 40 Abs. 3 Buchst. a Kirchengemeindeordnung erforderlich.

(5) Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Dekan oder der Dekanin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

§ 4

Ausschreibung

(1) Aufgrund des Entwurfs nach § 3 Abs. 5 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung absehen, wenn

1. dies im Einzelfall wegen allgemeinkirchlichen Interesses, wegen besonderer Aufgaben und Anforderungen oder wegen einer besonderen Gemeindesituation erforderlich ist;
2. aufgrund Gesetzes eine nach § 6 bewerbungsberechtigte Person auf eine Pfarrstelle versetzt oder ihr ohne Bewerbung eine Pfarrstelle übertragen werden soll;
3. der Landeskirchenrat einer nach § 6 bewerbungsberechtigten Person nach Ablauf einer Elternzeit oder einer Beurlaubung im kirchlichen oder persönlichen Interesse oder nach einer Freistellung aus familiären Gründen eine Pfarrstelle übertragen will;
4. die Pfarrstelle mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin besetzt werden soll, dem bzw. der nach Ablauf der Frist

nach § 17 Abs. 2 Dienstrechtsneugestaltungsgesetz ein volles Dienstverhältnis übertragen werden kann;

5. die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden soll;
6. die Pfarrstelle einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Probe erstmals übertragen werden soll.

Der Landeskirchenrat kann von der Ausschreibung auch absehen, wenn der Kirchenvorstand dies aus wichtigem Grund beantragt.

(3) Das Absehen von der Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2 das Auswahlrecht hat. Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, geschieht das Absehen von der Ausschreibung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand.

(4) Nicht ausgeschriebene Pfarrstellen werden vom Landeskirchenrat besetzt. Der Kirchenvorstand hat in dem darauf folgenden Besetzungsfall das Auswahlrecht, wenn er nicht selbst beantragt hat, von der Ausschreibung abzusehen.

(5) Der Landeskirchenrat hat in der Ausschreibung darauf hinzuweisen, wenn die Pfarrstelle zur Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

§ 5

Nochmalige Ausschreibung

(1) Eine Pfarrstelle soll ein zweites Mal ausgeschrieben werden,

1. wenn sich auf die erste Ausschreibung hin keine geeignete Person beworben hat;
2. wenn der Kirchenvorstand das Auswahlrecht hat und sich nur eine geeignete Person beworben hat oder
3. wenn vor der Entscheidung des Kirchenvorstandes (§ 14) durch Wegfall von Bewerbungen nur noch eine Person verbleibt und aus der ersten Ausschreibung keine weitere geeignete Person zur Nachebenennung durch den Landeskirchenrat vorhanden ist.

(2) Eine Pfarrstelle kann ein zweites Mal ausgeschrieben werden, wenn der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht hat und nur eine geeignete Bewerbung vorliegt.

(3) Wenn die Bewerbungsfrist nach der zweiten Ausschreibung abgelaufen ist, wird die Stelle im Kirchlichen Amtsblatt als Erinnerung geführt.

3. Bewerbung

§ 6

Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerrinnen, Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe mit Bewerbungsfähigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Pfarrer und Pfarrerrinnen im privat-rechtlichen Dienstverhältnis mit Bewerbungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Pfarrer und Pfarrerrinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe mit Bewerbungsfähigkeit können sich um die Verwaltung einer ausgeschriebenen Pfarrstelle bewerben. Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe, deren Bewerbungsfähigkeit

bereits feststeht, können sich für die Zeit nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit bewerben.

(2) Der Landeskirchenrat kann auch die Bewerbung anderer Ordinierten zulassen.

(3) Der Landeskirchenrat kann geeignete Personen zu einer Bewerbung auffordern. Aus einer solchen Aufforderung können besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

§ 7

Bewerbungsschreiben

(1) In den Bewerbungsschreiben sollen die Gründe für die Bewerbung genannt werden. Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen. Bewerbungen von Personen, die nicht mindestens fünf Jahre lang auf ihrer bisherigen Pfarrstelle eingesetzt sind, dürfen nur bei Vorliegen besonderer Gründe berücksichtigt werden. Die Zeit, in der die bisherige Stelle vertreten wurde, wird in diese Frist einbezogen.

(2) Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Pfarrstellen abgegeben werden. Für jede Pfarrstelle ist eine eigene Bewerbung vorzulegen.

§ 8

Vorlage und Behandlung der Bewerbungen

(1) Die Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten. Bewerbungen um Pfarrstellen, für die ein Privatpatronat besteht, sind über den Landeskirchenrat an den Patron oder die Patronin zu richten.

(2) Die Bewerbungen der im unmittelbaren Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Bewerbungsberechtigten sind auf dem Dienstweg vorzulegen. Hauptamtlich im Schuldienst stehende und andere innerhalb Bayerns beurlaubte Bewerbungsberechtigte legen die Bewerbung über den Dekan oder die Dekanin und den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis des Dienstortes dem Landeskirchenrat vor. Eine Abschrift jeder Bewerbung ist direkt an den Landeskirchenrat zu richten.

(3) Die Bewerbungen nach Absatz 2 sind beschleunigt zu behandeln und weiterzuleiten.

(4) Die übrigen Bewerbungen sind direkt beim Landeskirchenrat einzureichen.

(5) Die Meldefrist ist gewahrt, wenn die Bewerbung oder deren Abschrift zu dem im Kirchlichen Amtsblatt angegebenen Termin im Landeskirchenamt vorliegt. Bewerbungen, die dem Landeskirchenrat bei der Beratung über die Stellenbesetzung vorliegen, können berücksichtigt werden, auch wenn die Meldefrist nicht gewahrt ist.

4. Besetzungsvoraussetzungen

§ 9

(1) Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere zu beachten:

1. die Erfordernisse und Wünsche der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 3 ergeben,
2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
3. a) die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen,
- b) ihre besonderen gesundheitlichen, familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse, insbesondere das Dienstalter,
- c) ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

Der Landeskirchenrat hat aufgrund der Voraussetzungen in Satz 1 zu entscheiden, ob Bewerbungen für die Stelle geeignet sind.

(2) Der Landeskirchenrat darf Bewerbungen von Personen nicht berücksichtigen, die für die zu besetzende Pfarrstelle offensichtlich nicht geeignet sind. In diesem Fall ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich mit einem Angebot zu einem Gespräch mitzuteilen.

(3) Will der Landeskirchenrat eine Bewerbung nicht berücksichtigen, weil er eine andere Verwendung des Bewerbers oder der Bewerberin für wünschenswert hält, so ist mit dem Bewerber oder der Bewerberin hierüber unverzüglich ein Gespräch zu führen.

5. Auswahl durch den Kirchenvorstand

§ 10

Vorschlag des Landeskirchenrates

(1) Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, so schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, binnen einer angemessenen Frist (§ 11 Abs. 2) eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. Dem Vorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben mit dem Lebenslauf beizufügen.

(2) Sind mehr als drei geeignete Bewerbungen vorhanden, so kann der Landeskirchenrat bei der Aufstellung seines Vorschlags eine weitere Person als Bewerber bzw. Bewerberin bestimmen, die dem Kirchenvorstand noch benannt wird, wenn eine der drei im Vorschlag genannten Personen zurücktritt und bis zum Beginn des Auswahlverfahrens (§ 12) noch mindestens eine Woche Zeit ist.

(3) Sind nur drei geeignete Bewerbungen vorhanden und hat der Landeskirchenrat die betreffenden Personen auch benannt, bleibt es bei dem Vorschlag des Landeskirchenrates auch dann, wenn eine Bewerbung nachträglich zurückgezogen wird oder aus anderen Gründen nicht mehr alle im Vorschlag Genannten zur Wahl stehen.

(4) War eine Pfarrstelle zum zweiten Mal ausgeschrieben und liegt nur eine geeignete Bewerbung vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin dem Kirchenvorstand benannt. Dies gilt auch, wenn von dem Vorschlag des Landeskirchenrates, der nach der zweiten Ausschreibung gemacht wurde, nur noch eine Bewerbung vorliegt.

§ 11

Auswahlrecht des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand nimmt sein Auswahlrecht in der in § 12 geregelten Zusammensetzung wahr.

(2) Die Auswahl soll möglichst schnell, auf jeden Fall muss sie innerhalb von zwei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang des Vorschlags des Landeskirchenrates beim zuständigen Dekanat. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Kirchenvorstand kann auf sein Auswahlrecht im Einzelfall verzichten. Nach Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben beim Kirchenvorstand ist ein Verzicht nicht mehr zulässig.

(4) Hat der Kirchenvorstand auf sein Auswahlrecht verzichtet, legt der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes unverzüglich eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über den Verzicht dem Landeskirchenrat auf dem Dienstweg vor. In diesem und in dem darauf folgenden Besetzungsfall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

§ 12**Abstimmungsberechtigte**

(1) Die Kirchenvorstandssitzungen, die der Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen oder der Vorbereitung oder der Ausübung des Auswahlrechtes des Kirchenvorstandes dienen, leitet der Dekan oder die Dekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende ohne Stimmrecht. Ist der Dekan oder die Dekanin nach Absatz 2 teilnahmeberechtigt, leitet der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis oder in dessen bzw. deren Vertretung ein Dekan oder eine Dekanin desselben Kirchenkreises die Sitzung ohne Stimmrecht.

(2) An den Sitzungen nehmen mit Stimmrecht teil:

1. die gewählten und berufenen Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen,
2. die zum Dienst in der Kirchengemeinde hauptamtlich beauftragten Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen, Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe und Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen auf Probe,
3. die unter Nummer 2 Genannten, soweit sie mit Militärseelsorge beauftragt sind und einen personalen Seelsorgebereich in der Gemeinde haben.

(3) Vikare und Vikarinnen sowie Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(4) An den Sitzungen können auf Einladung des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht während der persönlichen Vorstellung teilnehmen:

1. Ersatzleute des Kirchenvorstandes,
2. andere zu einem Dienst in der Kirchengemeinde beauftragte Personen.

(5) Nicht teilnahmeberechtigt sind:

1. wer die zu besetzende Pfarrstelle innehat,
2. wer die zu besetzende Pfarrstelle vertritt, ohne ansonsten mit einem Dienst in der Kirchengemeinde nach Absatz 2 Nr. 2 hauptamtlich beauftragt zu sein,
3. die vom Landeskirchenrat für die zu besetzende Stelle Vorgeschlagenen, soweit es nicht um ihre Vorstellung selbst geht,
4. die Ehepartner der sich bewerbenden Personen, sofern es sich nicht um ein Theologenehepaar handelt, das sich auf die Pfarrstelle beworben hat.

(6) § 42 Kirchengemeindeordnung ist zu beachten.

§ 13**Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung des Kirchenvorstandes**

(1) Zur Vorbereitung der Sitzungen nach § 12 werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes in geeigneter Weise über die vom Landeskirchenrat vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen unterrichtet. Dies geschieht vor allem durch:

1. die Bekanntgabe der Bewerbungsschreiben durch den Dekan oder die Dekanin;
2. getrennte Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen;
3. Besuch einer Veranstaltung am Dienort der Bewerber oder Bewerberinnen.

Dabei ist stets darauf zu achten, dass die Würde der sich bewerbenden Personen und deren Familie sowie das Ansehen des Amtes nicht beeinträchtigt und die Chancengleichheit gewahrt wird.

hen des Amtes nicht beeinträchtigt und die Chancengleichheit gewahrt wird.

(2) Der Kirchenvorstand darf die vorgeschlagenen Personen weder zu Probepredigten in der Kirchengemeinde auffordern noch ihnen sonst Gelegenheit geben, sich vor der Entscheidung in der Kirchengemeinde vorzustellen.

(3) Wer sich beworben hat, darf weder durch persönliche Besuche bei einzelnen Mitgliedern des Kirchenvorstandes noch durch Schreiben an diese noch durch vergleichbare Maßnahmen versuchen, die Entscheidung des Kirchenvorstandes zu beeinflussen.

§ 14**Abstimmung**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl aus den Bewerbungen erfolgt in geheimer Wahl. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 41 Kirchengemeindeordnung entsprechend. Das Stimmenverhältnis unterliegt der Schweigepflicht. Die vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen haben jedoch das Recht auf Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich des Stimmenverhältnisses.

(2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erreicht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden, nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Mehrheitsentscheidung zustande, entscheidet der Kirchenvorstand durch Los.

(3) Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, wird die Pfarrstelle zum zweiten Mal ausgeschrieben bzw. als Erinnerung geführt. Ein erneutes Stellenbesetzungsgespräch nach § 3 kann stattfinden. Lehnt der Kirchenvorstand auch einen neuen Vorschlag des Landeskirchenrates ab, ist dieser Besetzungsfall abgeschlossen und ein neues Besetzungsverfahren durchzuführen, wobei auf die Stellenbesetzungsbesprechung nach § 3 verzichtet werden kann. Die Besetzung erfolgt in diesem Fall durch den Landeskirchenrat.

(4) In den Fällen, in denen dem Kirchenvorstand nach der zweiten Ausschreibung nur eine Person vorgeschlagen werden kann (§ 10 Abs. 4), ist diese gewählt, wenn sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden nach § 12 stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes erhält. Lehnt der Kirchenvorstand den Vorschlag des Landeskirchenrates ab, so wird die Pfarrstelle als Erinnerung geführt. Bewirbt sich nachfolgend eine Person, wird sie dem Kirchenvorstand vorgeschlagen. Mit Zustimmung des Kirchenvorstandes kann der Landeskirchenrat die Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten lassen.

6. Besetzungsrecht des Landeskirchenrates**§ 15****Verfahren**

(1) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch den Landeskirchenrat, wenn er nach der Grundbestimmung in § 2

das Besetzungsrecht hat oder dieses auf ihn übergegangen ist.

(2) Vor der Übertragung der Pfarrstelle wird die vom Landeskirchenrat benannte Person dem Kirchenvorstand vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bekannt gegeben; an die Bekanntgabe schließt sich die Vorstellung der vom Landeskirchenrat benannten Person an. Die Sitzung für die Bekanntgabe und die Vorstellung findet unter der Leitung des Dekans oder der Dekanin statt. Nicht teilnahmeberechtigt ist, wer die zu besetzende Pfarrstelle innehat.

(3) Hat der Kirchenvorstand gegen die Übertragung der Pfarrstelle auf die nach Absatz 2 benannte Person schwerwiegende Bedenken, so stellt er dies nach der Vorstellung in der Sitzung unter Benennung der Gründe fest. Der Dekan oder die Dekanin hat diesen Beschluss des Kirchenvorstandes dem Landeskirchenrat unverzüglich mitzuteilen. Der Landeskirchenrat hat die vom Kirchenvorstand geäußerten Bedenken zu würdigen.

(4) Nimmt der Landeskirchenrat von der in Aussicht genommenen Übertragung der Pfarrstelle Abstand, so benennt er eine andere Person. Kann keine andere Person benannt werden, wird die Pfarrstelle erneut ausgeschrieben bzw. als Erinnerung geführt. Sie kann durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe vertreten werden.

7. Privatpatronat

§ 16

(1) Besteht für die ausgeschriebene Pfarrstelle ein Privatpatronat, so leitet der Landeskirchenrat alle geeigneten Bewerbungen gesammelt an den Patron oder die Patronin unter Hinweis auf den Inhalt der Absätze 2 und 3 weiter. Hält der Landeskirchenrat einen Bewerber oder eine Bewerberin für nicht geeignet, ist dies dem Patron oder der Patronin mitzuteilen. Außerdem ist der Patron oder die Patronin von dem Ergebnis der Erhebungen nach § 3 Abs. 1 zu unterrichten.

(2) Die Präsentation soll grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgen, gerechnet ab Eingang der Unterlagen des Landeskirchenrates nach Absatz 1. Der Landeskirchenrat kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Wird die Frist nicht eingehalten, verfällt das Präsentationsrecht für diesen Besetzungsfall und der Landeskirchenrat besetzt die Pfarrstelle.

(3) Patrone und Patroninnen können nur im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Stehende und nach § 6 Bewerbungsberechtigte, die ordiniert sind und die Bewerbungsfähigkeit besitzen, präsentieren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates, die nur im Rahmen des Pfarrergesetzes erteilt werden kann.

8. Übertragung der Pfarrstelle, Enthebung

§ 17

Übertragung der Pfarrstelle

Die Pfarrstelle wird in allen Fällen vom Landeskirchenrat übertragen.

§ 18

Enthebung

(1) Ein Antrag auf Enthebung von einer bereits übertragenen Pfarrstelle kann nur auf besondere Umstände, die dem Bewerber oder der Bewerberin erst nach der Bewerbung bekannt geworden sind, gestützt werden.

(2) Wird einem Antrag auf Enthebung von der übertragenen Pfarrstelle stattgegeben, so kann von einer erneuten Ausschreibung abgesehen werden, wenn aufgrund der vorhergegangenen Ausschreibung bei Auswahlrecht des Kirchenvorstandes wenigstens noch zwei geeignete Bewerber oder Bewerberinnen vorhanden sind. Hat der Landeskirchenrat das Besetzungsrecht, genügt ein Bewerber oder eine Bewerberin.

9. Neu errichtete Pfarrstellen

§ 19

Neu errichtete Pfarrstellen werden erstmals vom Landeskirchenrat besetzt.

Abschnitt II

Pfarrstellen mit Dekansfunktion

§ 20

Grundbestimmung

Die Besetzung der Pfarrstellen mit Dekansfunktion erfolgt im alternierenden Verfahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Vorbereitung der Besetzung

§ 21

Stellenbesetzungsbesprechung

(1) Bei Freiwerden einer Pfarrstelle mit Dekansfunktion sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse der Kirchengemeinde und des Dekanatsbezirks vorzunehmen. Hierzu führt der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine Besprechung mit den ordinierten Mitgliedern des Kirchenvorstandes und eine gemeinsame Besprechung mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss durch. Über die Verhältnisse in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk soll auch mit in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk Mitarbeitenden ein Gespräch geführt werden.

(2) Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis kann sich von einem Dekan oder von einer Dekanin desselben Kirchenkreises vertreten lassen. Die Vertretung durch den Inhaber oder die Inhaberin der zu besetzenden Stelle ist ausgeschlossen.

(3) Über die Besprechungen wird eine Niederschrift gefertigt. Der Entwurf für die Ausschreibung wird vom Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss erstellt und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zugeleitet.

2. Ausschreibung und Bewerbung

§ 22

Ausschreibung

(1) Aufgrund des Entwurfs nach § 21 Abs. 3 erstellt das Landeskirchenamt die Ausschreibung für die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt. Die Ausschreibung wird dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss vor der Veröffentlichung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(2) Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss kann der Landeskirchenrat aus wichtigen Gründen von einer Ausschreibung absehen. In diesem Fall besetzt der Landeskirchenrat die Stelle.

(3) Der Landeskirchenrat soll in der Ausschreibung darauf hinweisen, wenn die Pfarrstelle mit Dekansfunktion für die Besetzung mit zwei Personen im Teildienst nicht geeignet ist.

§ 23

Bewerbungsberechtigte Personen

(1) Um eine ausgeschriebene Pfarrstelle mit Dekansfunktion bewerben können sich Pfarrer und Pfarrerinnen, auch solche im privatrechtlichen Dienstverhältnis mit Bewerbungsfähigkeit nach der Dienstordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im mittelbaren Dienstverhältnis. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bewerbungen aus dem eigenen Dekanatsbezirk werden nur zugelassen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Darüber entscheidet der Landeskirchenrat.

§ 24

Bewerbungsschreiben, zuständige Stellen

(1) In dem Bewerbungsschreiben sollen die Gründe für die Bewerbung genannt werden. Ein tabellarischer Lebenslauf ist beizufügen. Bewerbungen sind an den Landeskirchenrat zu richten.

(2) Für jede Pfarrstelle mit Dekansfunktion ist eine eigene Bewerbung vorzulegen. Es können gleichzeitig Bewerbungen für mehrere Stellen abgegeben werden. Für die einzelnen Bewerbungen soll eine Priorität angegeben werden; sie können in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.

(3) Für das weitere Verfahren zur Vorlage und Behandlung der Bewerbungen gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

3. Besetzungsvoraussetzungen

§ 25

Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenrat insbesondere zu beachten:

1. die Erfordernisse und Wünsche des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 22 ergeben,
2. besondere allgemeinkirchliche Erfordernisse,
3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Dekansfunktion,
4. ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

§ 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

4. Wahl durch das Wahlgremium

§ 26

Wahlvorschlag des Landeskirchenrates

(1) Hat das Wahlgremium (§ 27) das Auswahlrecht, schlägt der Landeskirchenrat möglichst drei, mindestens zwei geeignete Personen in alphabetischer Reihenfolge vor mit der Aufforderung, innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Entscheidung des Landeskirchenrates eine von ihnen dem Landeskirchenrat zu benennen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Dem Wahlvorschlag ist jeweils das Bewerbungsschreiben mit dem Lebenslauf beizufügen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 27

Wahlgremium, Wahl

Das Wahlgremium besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsausschusses (§ 23 Abs. 1 DBO) und des Kirchenvorstandes (§ 12 Abs. 2). Die Wahl erfolgt in gemeinsamer Sitzung unter der Leitung des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Wer die Stelle bisher innehatte, nimmt nicht an der Sitzung teil.

§ 28

Verfahren zur Vorbereitung der Wahl

Vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlgremiums in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Personen unterrichtet. § 13 gilt entsprechend.

§ 29

Abstimmung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl aus den vorgeschlagenen Personen erfolgt in geheimer Wahl. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der für diesen Besetzungsfall stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums anwesend sind. Wer sowohl dem Kirchenvorstand als auch dem Dekanatsausschuss angehört, hat nur eine Stimme. Das Stimmenverhältnis unterliegt der Schweigepflicht. Wer sich der Wahl gestellt hatte, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Wahl einschließlich der Stimmenverhältnisse verlangen.

(2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder von Kirchenvorstand und Dekanatsausschuss erreicht. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist zur Wahl im zweiten und dritten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erforderlich. Wird diese Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter denjenigen mit der größten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Kommt auch nach zweimaliger Wiederholung der Stichwahl keine Wahlentscheidung zustande, entscheidet der Landeskirchenrat.

5. Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium

§ 30

(1) Im jeweils zweiten Besetzungsfall oder wenn von der Ausschreibung abgesehen wurde oder bei einem Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht, wird der Dekan oder die Dekanin auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt.

(2) Das Einvernehmen wird beschlussmäßig festgestellt. § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Wahlgremiums gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion

§ 31

Die Übertragung der Pfarrstelle mit Dekansfunktion erfolgt durch den Landeskirchenrat.

Abschnitt III**Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben****§ 32****Allgemeine Verfahrensbestimmung**

(1) Die Besetzung von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben (insbesondere Pfarrstellen mit hauptamtlicher Studierendenseelsorge und Pfarrstellen mit hauptamtlicher Krankenhausseelsorge) erfolgt im alternierenden Verfahren: Das eine Mal wird der Pfarrer oder die Pfarrerin von einem Wahlgremium (§ 35) ausgewählt und vom Landeskirchenamt berufen, das andere Mal besetzt der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Wahlgremium die Pfarrstelle.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Abschnittes II entsprechende Anwendung.

§ 33**Stellenbesetzungsbesprechung**

Ist eine Pfarrstelle mit überparochialen Aufgaben zu besetzen, sind vor der Ausschreibung Erhebungen über die Verhältnisse des überparochialen Aufgabenbereichs und der Kirchengemeinde vorzunehmen. Hierzu führt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine gemeinsame Besprechung mit dem Wahlgremium durch.

§ 34**Besetzungsvoraussetzungen**

Bei der Behandlung der Bewerbungen sind vom Landeskirchenamt insbesondere folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Die Erfordernisse und Wünsche des überparochialen Aufgabenbereichs, des Dekanatsbezirks und der Kirchengemeinde, die sich aus den Erhebungen nach § 33 ergeben,
2. besondere kirchliche Erfordernisse,
3. die dienstliche Beurteilung der sich bewerbenden Personen sowie ihre besonderen Fähigkeiten und Qualifikationen für die Erfüllung der Aufgaben des überparochialen Aufgabenbereichs,
4. ihre bisherige dienstliche und gemeindliche Situation.

§ 35**Wahlgremium**

(1) Für die Besetzung von Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben wird beim Dekanatsausschuss ein Wahlgremium gebildet. Ihm gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuss, dem Kirchengemeindevorstand und dem überparochialen Aufgabenbereich an. Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, bestimmt der Dekanatsausschuss, welche Personen den überparochialen Aufgabenbereich im Wahlgremium vertreten. Sie sollen die Wählbarkeit für den Kirchengemeindevorstand besitzen.

(2) Der bisherige Stelleninhaber oder die bisherige Stelleninhaberin ist nicht Mitglied des Wahlgremiums.

§ 36**Wahlverfahren, Herstellung des Einvernehmens**

(1) Hat das Wahlgremium das Auswahlrecht, erstellt der Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag entsprechend § 26

Abs. 1. Die Mitglieder des Wahlgremiums werden zur Vorbereitung der Wahl über die Bewerber und Bewerberinnen in geeigneter Weise unterrichtet. § 13 ist entsprechend anzuwenden. Für die Durchführung der Wahl gilt § 29 entsprechend.

(2) Im jeweils zweiten Besetzungsfall oder wenn von der Ausschreibung abgesehen wurde oder bei einem Verzicht des Wahlgremiums auf das Wahlrecht wird die Pfarrstelle mit überparochialen Aufgaben auf Vorschlag des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Wahlgremium bestimmt. § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt IV**Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben****§ 37****Besetzung**

(1) Soweit keine andere kirchengesetzliche Regelung besteht, werden Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom Landeskirchenrat besetzt.

(2) Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben werden im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer persönlicher Erfordernisse eine Ausschreibung unterbleibt.

(3) Bestehende participationsrechte beim Verfahren und der Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

Abschnitt V**Besonderheiten****§ 38****Pfarrstellenbesetzung bei Stellenteilung**

Bei Pfarrstellen, die zwei Personen im Teildienst übertragen sind, erfolgt bei jedem Wechsel einer Person die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchengemeindevorstand.

§ 39**Besetzung von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk**

(1) Die Besetzung einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk erfolgt durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit einem Wahlgremium. Diesem gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen in gleicher Anzahl aus dem Dekanatsausschuss und aus dem Aufgabenbereich an. Können aus dem Aufgabenbereich keine Personen für das Wahlgremium benannt werden, ist der Dekanatsausschuss das Wahlgremium.

(2) § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37 Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 40**Pfarrstellen mit mehreren Kirchengemeinden**

Umfasst der Dienstbereich der zu besetzenden Pfarrstelle bzw. Pfarrstellen mehrere Kirchengemeinden, so erfolgen alle Besprechungen und Gespräche (§ 3) sowie die Beratungen und Abstimmungen über die Auswahl des Pfarrers bzw. der Pfarrerin (§§ 10 bis 14) gemeinsam.

§ 41

Besondere Kombinationen

(1) Werden zwei Pfarrstellen mit jeweils eingeschränktem Auftrag kombiniert, haben die betroffenen Kirchenvorstände das Auswahlrecht, wenn mindestens einem Kirchenvorstand in diesem Besetzungsfall das Auswahlrecht zusteht. Die Kirchenvorstände entscheiden in einer gemeinsamen Sitzung. Gehören die beiden Pfarrstellen mit eingeschränktem Auftrag zu verschiedenen Dekanatsbezirken, so einigen sich die betroffenen Dekane und Dekaninnen darüber, wer die Sitzung leitet; der Dekan oder die Dekanin des jeweils anderen Dekanatsbezirks nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit überparochialen Aufgaben im Dekanatsbezirk kombiniert, erfolgt die Besetzung im alternierenden Verfahren entsprechend § 32. Dem Wahlgremium, das beim Dekanatsausschuss gebildet wird, gehören der Dekan oder die Dekanin als vorsitzendes Mitglied sowie Vertreter und Vertreterinnen aus dem Dekanatsausschuss, dem Kirchenvorstand und dem überparochialen Aufgabenbereich an. § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 ist anzuwenden. Bei der Bildung des Wahlgremiums hat der Dekanatsausschuss den jeweiligen Stellenumfang anteilmäßig zu berücksichtigen.

(3) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben im Dekanatsbezirk kombiniert, erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatsausschuss.

(4) Wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Auftrag mit einer Stelle mit allgemeinkirchlichen Aufgaben kombiniert, erfolgt die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand unbeschadet bestehender Beteiligungsrechte nach § 37 Abs. 3.

§ 42

Besonderheiten bei Vertretung einer Pfarrstelle

(1) Die Vertretung einer zu besetzenden Pfarrstelle durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin auf Probe (§ 14 PFG) oder durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit allgemeinkirchlichen Aufgaben gilt hinsichtlich des alternierenden Verfahrens (§ 2) als abgeschlossener Besetzungsfall, wenn die Zeit der Vertretung mindestens ein Jahr beträgt und die Stelle weiterhin vertreten werden soll. In dem anschließenden Besetzungsverfahren kann auf die Stellenbesetzungsbesprechung nach § 3 verzichtet werden.

(2) Liegen die persönlichen Voraussetzungen für die Übertragung der Pfarrstelle vor, kann diese auf Antrag dem bisherigen Vertreter oder der bisherigen Vertreterin nach Anhörung des Kirchenvorstandes übertragen werden. Durch die Übertragung der Pfarrstelle auf die Person, die sie bisher vertreten hat, wird ein Wechsel im Besetzungsrecht nicht bewirkt.

Abschnitt VI**Schlussbestimmungen**

§ 43

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben vom 6. April 1995 (KABl. S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2002 (KABl. 2003 S. 15), außer Kraft.

§ 44

Übergangsbestimmungen

(1) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die bis zum 31. Dezember 2005 ausgeschrieben waren, bestimmt sich vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nach der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung.

(2) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, Pfarrstellen mit Dekansfunktion, Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben, die ab dem 1. Januar 2006 erstmals ausgeschrieben werden, richtet sich nach diesem Kirchengesetz.

(3) Das Besetzungsverfahren für Pfarrstellen, die sich ab dem 1. Januar 2006 in der Erinnerung befinden, richtet sich nach diesem Kirchengesetz.

(4) Für die Feststellung des Besetzungsrechts nach § 2 dieses Kirchengesetzes bleibt die Anwendung von § 15 Abs. 2 der Pfarrstellenbesetzungsordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung außer Betracht.

M ü n c h e n , 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.

Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 16)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1**Änderung des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

Das Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (KG vom 4. Dezember 1996, KABl. S. 347) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 a erhält folgende Fassung:

»Art. 1 a

Zuständigkeit

Die Entscheidungen, Anordnungen oder Maßnahmen nach diesem Kirchengesetz trifft der Landeskirchenrat oder kraft Delegation das Landeskirchenamt für den Landeskirchenrat, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.«

2. Nach Art. 12 a wird folgender Art. 12 b eingefügt:

»Art. 12 b

Gesundheitliche Eignung

Die gesundheitliche Eignung für den Dienst eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ist aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens festzustellen. Die gesundheitliche Eignung ist anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 erfüllt sind und eine vorzeitige Dienstunfähigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.«

3. a) Art. 13 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für die Entscheidung über die Verleihung der Berufungsfähigkeit ist eine dienstliche Beurteilung nach Absatz 3 und eine Gesundheitserklärung vorzulegen. In dieser Gesundheitserklärung ist von dem Pfarrer oder der Pfarrerin auf Probe zu bestätigen, dass sein oder ihr Gesundheitszustand seit der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung vor Übernahme in den Probendienst unverändert ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Veränderungen in der Gesundheitserklärung zu benennen. Das Landeskirchenamt entscheidet dann, ob ein erneutes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten eingeholt wird.«

3. b) In Art. 13 c Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »siebenstufigen« und »Besonders geeignet« gestrichen.

4. Nach § 22 wird folgender Art. 22 a eingefügt:

»Art. 22 a

Für die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit sind die Voraussetzungen des § 22 und des Art. 12 b zu erfüllen. Die Voraussetzungen werden bereits im Rahmen der Verleihung der Berufungsfähigkeit nach § 20 geprüft. Im Regelfall wird kein weiteres amts- oder vertrauensärztliches Gutachten eingeholt, sofern nicht während des Probendienstes Anhaltspunkte entstanden sind, die Zweifel an der gesundheitlichen Eignung begründen.«

5. Nach § 78 wird folgender Art. 78 a eingefügt:

»Art. 78 a

Rechtsweg bei vermögensrechtlichen Ansprüchen

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Vor Klageerhebung ist in den Fällen des § 78 und des Art. 78 a ein Widerspruchsverfahren durchzuführen.«

6. Art. 87 a erhält folgende Fassung:

»Art. 87 a

Mediation

(1) Bei einem Konflikt zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und anderen in der Gemeinde wird von dem Dekan oder Dekanin bzw. dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis das Instrument der Mediation angeboten; diese vermitteln den Konfliktbeteiligten den Kontakt zu einer damit beauftragten Arbeitsstelle. Diese klärt mit den Beteiligten, ob eine Mediation sinnvoll ist oder ob andere Methoden, beispielsweise Gemeindeberatung oder Supervision, angezeigt sind. Sofern die Voraussetzungen für eine Mediation gegeben sind, schlägt diese Arbeitsstelle den Beteiligten mindestens zwei für Mediation qualifizierte Personen vor.

(2) Führt das Verfahren nach Absatz 1 nicht zu einer Lösung des Konflikts, so legt der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis – im Benehmen mit dem Dekan oder der Dekanin – dem Landeskirchenrat einen schriftlichen Situationsbericht vor und schlägt gegebenenfalls die Einleitung des Erhebungsverfahrens gem. § 87 und Art. 87 b vor.«

7a) Nach Art. 87 a wird folgender Art. 87 b eingefügt:

»Art. 87 b

Erhebungsverfahren

(1) Liegt der Situationsbericht des Oberkirchenrates oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis gemäß Art. 87 a Abs. 2 vor, erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin ge-

mäß § 87 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich Gelegenheit zur Anhörung durch das Landeskirchenamt.

(2) Nach der Anhörung entscheidet der Landeskirchenrat über die Einleitung der Erhebungen gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1. In diesem Zusammenhang entscheidet der Landeskirchenrat auch, ob eine andere angemessene Aufgabe übertragen wird oder ausnahmsweise der Dienst in der übertragenen Pfarrstelle fortgeführt werden soll.

(3) Mit der Anhörung beginnt die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes im Erhebungsverfahren. Der Landeskirchenrat entscheidet mit dem Beschluss über die Einleitung des Erhebungsverfahrens auch, wer für das Landeskirchenamt das Erhebungsverfahren führt. Dieser oder diese muss die Befähigung zum Richteramt haben und hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers oder einer Untersuchungsführerin im Disziplinarverfahren.

(4) An den Erhebungen kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis beteiligt werden. Nach Abschluss der Erhebungen ist der Ermittlungsbericht dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Der Kirchenvorstand, der Dekan oder die Dekanin und der Pfarrerausschuss sind unverzüglich über die Einleitung des Erhebungsverfahrens zu informieren und gemäß § 87 Abs. 1 zu beteiligen.«

7b) Der bisherige Art. 87 b wird zu Art. 87 c.

8. Bei Art. 102 a wird folgender Satz 2 angefügt:

»Dies gilt nicht solange der Pfarrer oder die Pfarrerin Wartegeld in Höhe der bisherigen Bezüge erhält.«

9. Art. 104 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Abweichend von § 104 Abs. 1 treten Pfarrer und Pfarrerrinnen, die hauptberuflich im Religionsunterricht eingesetzt sind, zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, das dem Schuljahr vorausgeht, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.« § 104 Abs. 2 gilt entsprechend.

10. Nach § 107 a wird folgender Art. 107 b eingefügt:

»Art 107 b

Begrenzte Dienstfähigkeit

(1) Von der Versetzung des Pfarrers oder der Pfarrerin in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin die Dienstpflichten noch mindestens zur Hälfte des regelmäßigen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Der Dienstumfang des Pfarrers oder der Pfarrerin ist entsprechend der Dienstfähigkeit herabzusetzen. Der Pfarrer oder die Pfarrerin kann mit seiner oder ihrer Zustimmung in einer anderen Tätigkeit verwendet werden.

(3) § 105 Abs. 3 sowie § 107 und Art. 107 a gelten entsprechend.

(4) Die Dienstbezüge werden mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gewährt, das bei Versetzung in den Ruhestand gelten würde.

(5) Durch Verordnung kann die Gewährung eines nichtruhegehaltfähigen Zuschlags zusätzlich zu den Dienstbezügen nach Absatz 4 geregelt werden.

(6) Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis des ermäßigten zum regelmäßigen Dienst-

umfang entspricht, mindestens im Umfang des § 44 Abs. 5 PfbesG.«

11. Art. 129 a erhält folgende Fassung:

»Art. 129 a

(1) Die in Art. 128 a bestimmten Stellen sind auch für die Versetzung in den Wartestand zuständig.

(2) Bei Mitgliedern des Landeskirchenrates, die Pfarrer oder Pfarrerrinnen sind, ist das Verfahren nach den §§ 86 ff. sinngemäß anzuwenden und durch eine vom Berufungsausschuss beauftragte Person vorzunehmen.«

12. Art. 131 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte »§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 7« durch die Worte »§ 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2« ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im mittelbaren Dienstverhältnis führen die Amtsbezeichnung »Pfarrer oder Pfarrerrin im mittelbaren Dienstverhältnis« (i. m. D.).«

13. In den Art. 27 a, 32 a, 44 a, 46 a, 54 a, 105 b und 107 a wird jeweils das Wort »Kreisdekan« durch die Worte »Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin im Kirchenkreis« ersetzt.

14. In den Art. 131 a, 133 a, 134 a und 135 a werden jeweils die Worte »mittelbarer Dienst« durch die Worte »mittelbares Dienstverhältnis« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG)

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl. S. 14), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2004 (KABl. 2005, S. 8), wird wie folgt geändert: § 29 wird aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

M ü n c h e n , 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes Friedrich

Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 18)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Änderung des Dienstrechtsneugestaltungsgesetzes

Das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstrechts (Dienstrechtsneu-

gestaltungsgesetz – DNG) vom 25. April 1986 (KABl. S. 114), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2004 (KABl. 2005, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 1 wird die Angabe »§§ 91 bis 94 und Art. 94 a« durch die Angabe »§§ 92 bis 95 a« ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »des Abschlages für die Dienstwohnung nach § 24 a« durch die Worte »der Anlage I b« ersetzt.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte »des Abschlages für die Dienstwohnung nach § 24 a« durch die Worte »der Anlage I b« ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte »neben dem Grundgehalt auch das Wohnungsgeld anteilig gezahlt« durch die Worte »das Grundgehalt nach Anlage I des Pfarrbesoldungsgesetzes anteilig gewährt« ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe »§ 24« durch die Angabe »Anlage I« ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »100,— DM« durch die Angabe »52,— €« ersetzt.

5. § 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. In § 30 e Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »bleibt für die Berechnung § 24 a PfbesG außer Betracht« durch die Worte »ist die Anlage I des Pfarrbesoldungsgesetzes maßgeblich« ersetzt.

Art. 2

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 29, ber. S. 198), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2003 (KABl. 2004, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Worte »aus der Anlage I« durch die Worte »für Pfarrer ohne Dienstwohnung aus der Anlage I und für Pfarrer mit Dienstwohnung aus der Anlage I a« ersetzt.

2. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Sie gelten nicht für Mitglieder des Landeskirchenrates«

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Buchstabe b folgender neuer Satz 2 eingefügt:

»Das Amt, in das Pfarrer neben ihrem Wahlamt als Mitglied des Landeskirchenrates mit Amtsantritt berufen werden (Grunddienstverhältnis), ist in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft; während der Dauer des Wahlamtes werden Bezüge aus dem dann ruhenden Grunddienstverhältnis nicht gewährt.«

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Leiter von Einrichtungen und Diensten können in eine für Dekane vorgesehene Besoldungsgruppe eingestuft werden.«

4. Nach § 18 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
 »h) Pfarrer und Pfarrverwalter in der Diakonie«
5. Nach § 18 und der neuen Abschnittsüberschrift h) wird folgender neuer § 19 eingefügt:
 »§ 19. Das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder sind ermächtigt, Pfarrern und Pfarrverwaltern während deren Beurlaubung zur Diakonie eine nichtruhegehaltfähige Funktionszulage zu gewähren.«
6. Nach § 24 Abs. 6 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:
 »(7) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend auch dann, wenn der Ehegatte des Pfarrers im Rahmen von Tarifrechtsänderungen den bisherigen ehedem- bzw. familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt bekommt; die Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Pfarrer diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin ausbezahlt.«
7. § 24 a wird aufgehoben.
8. Nach § 27 im Kapitel II in der 4. Abschnittsüberschrift und in § 28 wird jeweils das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.
9. Nach § 28 im Kapitel II in der 5. Abschnittsüberschrift werden die Worte »und Urlaubsgeld« gestrichen.
10. § 29 a wird aufgehoben.
11. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes die gesamten Beitragsleistungen« durch die Worte »oder Arbeitgeber die gesamten Beitragsleistungen aufgrund Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes« ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte »unter Ehegatten gemäß §§ 120 a bis c des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches auf den Ehegatten« durch die Worte »gemäß §§ 120 a bis 120 d des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches« ersetzt.
 - Der bisherige Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:
 »Wird die Rente wegen eines Rentenbeginns, der vor dem Beginn des Ruhestandes liegt, durch einen Abschlag vermindert, so wird die Rente in dem Umfang angerechnet, wie sie sich ergäbe, wenn der Rentenbeginn auf den Ruhestandsbeginn fiel. Dies gilt nicht, wenn die Rente von Anfang an nach § 3 auf die Besoldung anzurechnen war.«
12. Nach § 39 wird folgender neuer § 40 eingefügt:
- »§ 40**
- Versorgung aus dem Wahlamt als Mitglied des Landeskirchenrates.**
- (1) Aus der Amtszeit als Mitglied des Landeskirchenrates ergibt sich grundsätzlich kein selbständiger Anspruch auf Versorgung; die Dienstunfallfürsorge bleibt hiervon unberührt.
- (2) Tritt ein Mitglied des Landeskirchenrates nach Ablauf der Amtszeit wieder in sein mit Amtsantritt begründetes Lebenszeitdienstverhältnis ein, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Lebenszeitdienstverhältnis zuzüglich eines Unterschiedsbetrages zwischen diesen und den Dienstbezügen, die im Amt als Mitglied des Landeskirchenrates ruhegehaltfähig wären. Der Unterschiedsbetrag wird gewährt in Höhe eines Viertels, wenn das Amt als Mitglied des Landeskirchenrates mindestens fünf Jahre, in Höhe der Hälfte, wenn es mindestens zehn Jahre, in Höhe von drei Vierteln, wenn es mindestens 15 Jahre und in voller Höhe, wenn es mindestens 20 Jahre übertragen war. Zeiten zwischen diesen Zeiträumen werden, wenn es volle Kalendermonate sind, anteilig berücksichtigt.
- (3) Tritt ein Mitglied des Landeskirchenrates wegen des Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand, berechnen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem Amt als Mitglied des Landeskirchenrates, wenn das Amt als Mitglied des Landeskirchenrates mindestens fünf Jahre übertragen war.
- (4) Wird ein Mitglied des Landeskirchenrates während dieser Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, gilt Absatz 3 entsprechend.«
13. In § 41 Buchst. a werden nach dem Wort »Grundgehalt« die Worte »auf der Grundlage der Anlage I« eingefügt.
14. § 47 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 »Es ist das Grundgehalt nach Anlage I zugrunde zu legen.«
15. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »§ 24 a zugrunde zu legen« durch die Worte »Anlage Ia zugrunde zu legen; § 24 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung« ersetzt.
16. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe »§24 a« durch die Angabe »Anlage I a« ersetzt.
17. Nach § 66 Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 »(3) Hat ein Empfänger von Hinterbliebenenversorgung aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Dienstwohnung, so werden als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz aus diesem Dienstverhältnis die Dienstbezüge berücksichtigt, die ohne den Anspruch auf die Dienstwohnung zustehen würden.«
18. § 68 erhält folgende Fassung:
- »§ 68**
- Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten**
- Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten gilt § 55 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend für die Renten oder Rententeile, die nicht gemäß § 37 Abs. 3 oder gemäß § 69 anrechenbar sind. Art. 2 § 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes ist nicht anwendbar.«
19. In § 69 b wird das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.
20. Nach § 89 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
 »(6) Errechnet sich der Ruhegehaltssatz nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder nach Absatz 2, so ist entsprechend dieser Vorschrift auch der Ruhegehaltssatz für die Höchstgrenze nach §§ 54 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Beamtenversorgungsgesetz zu berechnen.«

21. Die bisherige Anlage I a wird wie folgt geändert: Die bisherige Anlage I a wird Anlage I b und erhält folgende neue Bezeichnung:

»Anlage I b
(§ 11 Abs. 1 Satz 2 DNG)

Ausgleichsbetrag«

22. Anlage II wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt »Besoldungsgruppen bis A 15« werden die Worte »Stellvertretender Leiter des Pastoralkollegs«, »Leiter des Theologischen Prüfungsamtes beim Landeskirchenamt«, »Landesjugendpfarrer« und »Leiter der Fachakademie für Kirchenmusik« gestrichen und nach den Worten »Dozenten der Augustana-Hochschule, soweit sie nicht Hochschulprofessoren i. K. oder Professoren i. K. sind«, werden die Worte »Leiter von Einrichtungen und Diensten«, »Landeskirchliche Beauftragte« und »Hauptamtliche Schulbeauftragte« eingefügt.
- b) Der Abschnitt »Besoldungsgruppen bis A 15« erhält die neue Bezeichnung »Besoldungsgruppen von A 13 bis A 15 (Dekanebesoldung)«.

23. Anlage II a wird gestrichen

Art. 3

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz – KBBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl. S. 48, ber. S. 198, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2002 (KABl. 2003, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »und Versorgung« durch die Worte »Versorgung sowie für Witwen, Witwer und Waisen Hinterbliebenenversorgung« ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »und der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg« durch die Worte »der Evangelischen Fachhochschule und der Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern« ersetzt.
3. In § 2 a Satz 1 wird das Wort »Kaufkraftbeihilfe« durch die Worte »Kaufkraftausgleich und Dienstaufwandsentschädigung« ersetzt.
4. Nach § 2 b wird folgender neuer § 2 c eingefügt:

»§ 2 c

Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Diakonie

Das Diakonische Werk Bayern und seine Mitglieder sind ermächtigt, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen während deren Beurlaubung zur Diakonie eine nichtruhegehaltfähige Funktionszulage zu gewähren.«

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

»(6) Die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch dann, wenn der Ehegatte des Kirchenbeamten bzw. der Kirchenbeamtin im Rahmen von Tarifrechtsänderungen den bisherigen ehedaten- bzw. familienbezogenen Bestandteil der Vergütung in anderer Weise weitergewährt bekommt; die

Möglichkeit der Gewährung bei ordnungsgemäßer Stellung eines Kindergeldantrages steht einer tatsächlichen Gewährung gleich. Der bisherige Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung gilt in der bisherigen Höhe als weiterhin gewährt. Wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 im bisherigen Ortszuschlag des Ehegatten nicht oder nicht zur Gänze übergeleitet, erhält der Kirchenbeamte bzw. die Kirchenbeamtin diesen Vergütungsbestandteil in der bisherigen Höhe weiterhin ausbezahlt.«

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

6. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »gemäß Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes oder einem anderen Dienstherrn die gesamten Leistungen« durch die Worte »oder einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber die gesamten Beitragsleistungen aufgrund Art. 1 des Versorgungsneuregelungsgesetzes« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte »unter Ehegatten gemäß §§ 120 a bis c des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches auf einen Ehepartner« durch die Worte »gemäß §§ 120 a bis 120 d des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches« ersetzt.
- c) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 3 bis 5.
- e) Nach Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 und 7 eingefügt:

»Wird die Rente wegen eines Rentenbeginns, der vor dem Beginn des Ruhestandes liegt, durch einen Abschlag vermindert, so wird die Rente in dem Umfang angerechnet, wie sie sich ergäbe, wenn der Rentenbeginn auf den Ruhestandsbeginn fiel. Dies gilt nicht, wenn die Rente von Anfang an nach § 3 auf die Besoldung anzurechnen war.«
- f) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

7. Nach § 9 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

»(4) Hat ein Empfänger oder eine Empfängerin von Hinterbliebenenversorgung aufgrund eines eigenen Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Pfarrerdienstwohnung, so werden als Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz aus diesem Dienstverhältnis die Dienstbezüge berücksichtigt, die ohne den Anspruch auf die Pfarrerdienstwohnung zustehen würden.«

8. In § 14 wird das Wort »Sonderzuwendung« durch das Wort »Sonderzahlung« ersetzt.

9. In § 15 Abs. 3 wird die Angabe »64« durch die Angabe »67« ersetzt.

10. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte »in entsprechender Anwendung des Bayerischen Beamtengesetzes« durch die Worte »in entsprechender Anwendung des Art. 86 b des Bayerischen Beamtengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Art. 4

In-Kraft-Treten, Ermächtigung, Beauftragung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, zum 1. Januar 2006 eine neue Anlage I a des Pfarrbesoldungsgesetzes mit den für Pfarrer und Pfarrerinnen mit Dienstwohnung geltenden Grundgehaltssätzen bekannt zu machen. Diese neue Anlage I a erhält folgende amtliche Fußnote: »In diesen Grundgehaltssätzen ist ein Ausgleichsbetrag nach Anlage I b für das Wohnen in einer mietfreien Dienstwohnung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. b enthalten.«

(3) Der Landeskirchenrat und der Landessynodalausschuss werden beauftragt, die Durchführungsverordnung zum Pfarrbesoldungsgesetz entsprechend zu ändern.

M ü n c h e n , 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr. 15 Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 21)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft (Ergänzungsgesetz zum EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz – KMitgliedErgG) vom 10. April 2000 (KABl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 6 a eingefügt:

»Art. 6 a

Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe

(1) Der Antrag auf Erwerb der Kirchenmitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern durch die Taufe wird in der Regel bei dem zuständigen Pfarramt gestellt.

(2) Wer ohne getauft zu sein einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen. Der Taufe geht in der Regel eine Unterweisung im christlichen Glauben nach dem evangelisch-lutherischen Bekenntnis voraus.«

2. Der bisherige Art. 6 a wird Art. 6 b.
3. Die Art. 7 a bis 7 c werden durch die folgenden Art. 7 a bis 7 e ersetzt:

»Art. 7 a

Aufnahme und Wiederaufnahme
in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

In die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern können Getaufte aufgenommen bzw. wieder aufgenommen werden, wenn sie in einer ihrer Kirchengemeinden ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Art. 7 b

Entscheidung über die Aufnahme und Wiederaufnahme

(1) Die Aufnahme in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wird aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung der aufzunehmenden Person

über die Herstellung der Kirchenmitgliedschaft nach § 7 a EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz von einer nach Absatz 2 zuständigen Person vollzogen. Die Wiederaufnahme wird aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung der wieder aufzunehmenden Person über das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft von einer nach Absatz 2 zuständigen Person vollzogen.

(2) Für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme sind zuständig:

1. alle Ordinierten, denen nach den in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern geltenden Bestimmungen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung übertragen sind,
2. Pfarrer und Pfarrerinnen anderer Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland,
3. Ordinierte, die in Eintrittsstellen nach Art. 7 e tätig sind.

Art. 7 c

Verfahren

(1) Die Aufnahme oder Wiederaufnahme geschieht nach einem seelsorgerlichen Gespräch und nach Prüfung der Ernsthaftigkeit. Falls erforderlich, erfolgt eine Unterweisung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis.

(2) Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Taufe durch Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen werden. Wer einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat, hat den Austritt aus ihr nachzuweisen.

(3) Die nach Art. 7 b Abs. 2 Zuständigen können vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme des Pfarramtes oder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde, deren Mitglied die aufzunehmende oder wieder aufzunehmende Person werden soll, einholen.

(4) Zum Nachweis der Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu siegeln und von der aufnehmenden oder wieder aufzunehmenden Person sowie von der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zu unterzeichnen. Der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person ist eine Bescheinigung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme auszuhändigen. Damit wird die Aufnahme oder die Wiederaufnahme wirksam.

(5) Der aufnehmenden oder wieder aufnehmenden Kirchengemeinde ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden, sofern nicht dort über die Aufnahme oder die Wiederaufnahme entschieden wurde. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist zu benachrichtigen.

(6) Der Aufnahme oder Wiederaufnahme soll die Teilnahme an einem Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl folgen.

Art. 7 d

Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde

Mit der Aufnahme bzw. der Wiederaufnahme wird die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes begründet. Wird die Mitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beantragt, ist § 6 Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

Art. 7 e

Eintrittsstellen

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, ihre Dekanatsbezirke und ihre (Gesamt-)Kirchengemeinden können zentrale Stellen einrichten, die nach § 7 a Abs. 2 EKD-Kirchenmitgliedschaftsgesetz berechtigt sind, Entscheidungen über die Aufnahme und Wiederaufnahme mit Wirkung für die anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zu treffen (Eintrittsstellen). Die Eintrittsstellen werden von einem oder einer Ordinierten geleitet.

(2) Die Einrichtung von Eintrittsstellen durch Dekanatsbezirke und (Gesamt-) Kirchengemeinden bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.«

4. Art. 10 b wird aufgehoben.
5. Der bisherige Art. 10 c wird Art. 10 b und erhält folgende Fassung:

»Art. 10 b Rechtsbehelfe

(1) Hat der Kirchenvorstand eine Feststellung nach Art. 10 a Abs. 4 getroffen oder wird die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthalten muss. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 2 ist dabei hinzuweisen.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang bei dem Dekan oder der Dekanin Beschwerde erhoben werden, der bzw. die für die Kirchengemeinde, deren Mitgliedschaft die Beschwerde führende Person anstrebt, zuständig ist. Wurde der Bescheid vom Dekan oder der Dekanin der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erteilt, so kann Beschwerde beim Oberkirchenrat oder bei der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis erhoben werden. Der Dekan oder die Dekanin bzw. der Oberkirchrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis entscheidet endgültig. Er bzw. sie hat einen Bescheid zu erteilen, der die für die Entscheidung wesentlichen Gründe enthalten muss.

(3) Wird die Beschwerdefrist versäumt, so kann auf Antrag Nachfrist gewährt werden, wenn es eine unbillige Härte wäre, die Beschwerde wegen der Fristüberschreitung abzulehnen.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

M ü n c h e n , 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Nr.16 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikhochschulgesetz –KiMuHSchG).

Vom 3. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 23)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Das Kirchengesetz über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. April 2000 (ABl. S. 190) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Studienabschlüsse führen zum Diplom-Kirchenmusiker bzw. zur Diplom-Kirchenmusikerin, zum Diplom-Musiklehrer bzw. zur Diplom-Musiklehrerin und zum Diplom-Musiker bzw. zur Diplom-Musikerin.«
- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Allgemeine Studienordnung, die Allgemeine Prüfungsordnung, die Immatrikulationsordnung sowie Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.«

Art. 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

M ü n c h e n , 6. Dezember 2005

Der Landesbischof

Dr. Johannes F r i e d r i c h

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000.

Vom 3. November 2005. (KABl. S. 162)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 (KABl.-EKiBB 2001 S. 54) wird wie folgt geändert:

- § 1 erhält folgende Fassung:

»Das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 6. Mai 2000 gilt seit dem 1. Januar 2001 im gesamten Bereich der jetzigen Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.«

- Es wird folgender neuer § 1 a eingefügt:

»§ 1 a (zu § 3 ArchG)

Die Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz werden als Bestandteil des landeskirchlichen Archivs gesondert vom Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz verwaltet.«

- § 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2 (zu § 7 ArchG)

(1) Zuständig für Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 4 ist für die Archive der Kirchengemeinden der Gemeindegemeinderat, für Archive der Kirchenkreise der Kreiskirchenrat, für Archive von Kirchenkreisverbänden das Leitungsorgan sowie für das Landeskirchliche Archiv das Konsistorium, soweit die Befugnisse nicht auf die Leiterin oder den Leiter des Landeskirchlichen Archivs und hinsichtlich der Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz auf die Leiterin oder den Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes übertragen werden.

(2) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Abs. 7 (personenbezogenes Archivgut) sind für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände die in Absatz 1 genannten Organe, für das Landeskirchliche Archiv in den Fällen von Absatz 7 Nr. 1 das Landeskirchliche Archiv und für die Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz die Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der für diesen Bestand zuständig ist. In den Fällen von § 7 Abs. 7 Nr. 2 und 3 ist das Konsistorium zuständig, soweit die Befugnisse nicht auf die Leiterin oder den Leiter des Landeskirchlichen Archivs übertragen wird.«

4. § 3 Abs. 2 wird um die folgenden Sätze 3 und 4 ergänzt:

»Für die Bestände des Archivs der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der für diese Bestände zuständig ist. Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 trifft die Leiterin oder Leiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes.«

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird »Abs. 5« gestrichen.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

»Die Leiterin oder der Leiter des Landeskirchlichen Archivs führt die Bezeichnung Landeskirchenarchivdirektorin oder Landeskirchenarchivdirektor.«

§ 2

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000 wird in seinem neuen Wortlaut auf das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz erstreckt.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.
B e r l i n , den 3. November 2005

Anneliese K a m i n s k i
Präses

Nr. 18 Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

Vom 1. November 2005. (KABl. S. 162)

I. Präambel

1. Notfallseelsorge ist kirchlicher Dienst an Menschen in besonderen Notlagen. Notfallseelsorge ist Ausdruck der

Fürsorge Gottes, die in Jesus Christus offenbar wird. Notfallseelsorge ist christliche Hilfe für die verletzte Seele.

2. Die Notfallseelsorge kann durch die schnelle Präsenz am Unglücksort dem Handeln der Gemeinden und anderer kirchlicher Dienste vorausgehen, ohne diese zu ersetzen. Sie handelt im einzelnen Notfall. Sie versucht, wo dies angemessen erscheint, eine weitergehende Begleitung zu ermöglichen.
3. Die Notfallseelsorge ist Aufgabe der Kirche und geschieht in Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und staatlichen Partnern.

II. Hilfsangebote

1. Auf Anforderung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz können Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger binnen kurzer Zeit an Einsatzorte zur Betreuung von geschädigten und betroffenen Personen in Notfall- und Krisensituationen gerufen werden.
2. Im öffentlichen Bereich gehören insbesondere Verkehrsunfälle, Brände und Großschadensereignisse zum Einsatzbereich der Notfallseelsorge.
3. Häusliche Einsätze werden – soweit möglich – an die örtlich zuständigen Seelsorger und Seelsorgerinnen weitergegeben.
4. Konkrete Hilfsangebote können sein
 - a) Seelsorgerliche Begleitung von Verletzten, Angehörigen und unverletzt Beteiligten durch Zuwendung, Gespräch und Gebet,
 - b) Gesprächsangebot in Krisensituationen (z. B. Suizidandrohung),
 - c) Fürsorge für erschöpfte Einsatzkräfte am Unglücksort,
 - d) Unterstützung der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten.

III. Struktur

1. Im Sprengel Berlin geschieht die Notfallseelsorge gemäß der Ordnung der Notfallseelsorge in Berlin vom 11. September 2002 (KABl.-EKiBB 2003, S. 17) in gemeinsamer Trägerschaft mit dem Erzbischof Berlin. Die vorliegende Ordnung findet Anwendung, soweit in der in Satz 1 genannten Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
2. In den Sprengeln Neuruppin und Cottbus geschieht die Notfallseelsorge in Kooperation mit dem Land Brandenburg. Der oder die Beauftragte für die Notfallseelsorge im Land Brandenburg ist der Leiter oder die Leiterin der Konferenz der Beauftragten für Notfallseelsorge/Krisenintervention im Land Brandenburg.
3. Im Sprengel Görlitz geschieht die Notfallseelsorge in Kooperation mit den zuständigen Landkreisen im Freistaat Sachsen. Der oder die Beauftragte für die Notfallseelsorge im Freistaat Sachsen (Sprengel Görlitz) ist der Leiter oder die Leiterin der Konferenz für Notfallseelsorge/Krisenintervention in dieser Region. Er arbeitet in Kooperation mit der oder dem Beauftragten für das Land Brandenburg und ist nach Absprache auch für südbrandenburgischen Raum zuständig.

IV. Beauftragte

1. Für einen oder mehrere Sprengel werden Beauftragte für Notfallseelsorge von der Kirchenleitung berufen. Die

- Wahrnehmung erfolgt in der Regel im Nebenamt. Die Amtszeit einer oder eines Beauftragten dauert in der Regel sechs Jahre und kann um eine weitere Amtszeit verlängert werden.
2. Der oder die Beauftragte ist ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, ein ordnierter Gemeindepädagoge oder eine ordnierte Gemeindepädagogin. Die Beauftragung kann mit der Wahrnehmung eines Polizeipfarramtes verbunden sein.
 3. Ist eine Finanzierung durch ein Bundesland, durch Spenden oder andere Mittel möglich, kann der oder die Beauftragte für die Dauer der Beauftragung im Umfang der erstatteten Mittel und in Absprache mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat sowie dem Kreiskirchenrat vom Pfarr- oder Gemeindepädagogendienst für den Dienst in der Notfallseelsorge freigestellt werden. Die Freistellung ist unbeschadet des Zeitraums der Berufung zu beenden, wenn die Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.
 4. Der oder die Beauftragte hat folgende Aufgaben:
 - a) Er oder sie ist für den geordneten Dienst der Notfallseelsorge seines oder ihres Zuständigkeitsbereiches verantwortlich, führt die Geschäfte und vertritt die Notfallseelsorge nach außen.
 - b) Er oder sie sucht die Unterstützung des Generalsuperintendenten oder Generalsuperintendentin sowie der Superintendenten oder der Superintendentinnen seines Sprengels und wirbt vorrangig in den Pfarr- und Mitarbeiterkonventen für die Mitarbeit in der Notfallseelsorge.
 - c) Er oder sie hält Kontakt zu den Einsatzkräften von Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.
 - d) Er oder sie organisiert in Absprache mit den weiteren Beauftragten und in Zusammenarbeit mit der Seelsorgeaus-, fort- und -weiterbildung der Landeskirche Aus- und Fortbildungswochen für Mitarbeitende in der Notfallseelsorge.
 - e) Er oder sie ruft einen Beirat oder eine Konferenz für Notfallseelsorge für den Bereich seiner oder ihrer Zuständigkeit ein.
 - f) Er oder sie arbeitet in den Einsätzen der Notfallseelsorge mit.
 - g) Er oder sie nimmt an der Bundeskonferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorge teil.
 - h) Er oder sie legt der Kirchenleitung jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Notfallseelsorge seines oder ihres Zuständigkeitsbereiches vor.

V. Mitarbeitende

1. Seelsorge in Notfällen gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes. Deshalb sind Mitarbeitende in der Regel Pfarrer und Pfarrerrinnen so-

wie ordinierte Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen.

2. Die Mitarbeit anderer kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie geeigneter und entsprechend ausgebildeter Gemeindeglieder ist erwünscht. Sie werden von der oder dem Beauftragten den Ordinierten, die in der Notfallseelsorge ihrer Gemeindebereiche und Kirchenkreise tätig sind, zugewiesen.
3. Mitarbeitende in der Notfallseelsorge bilden nach Möglichkeiten regionale Teams, die mit dem oder der Beauftragten zusammen arbeiten.
4. Die Mitarbeitenden wahren sowohl die Pflicht zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit als auch das Beichtgeheimnis. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist von jedem und jeder Mitarbeitenden bei dem oder der zuständigen Beauftragten abzugeben.

VI. Aus- und Fortbildung

1. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, vor der Aufnahme der Mitarbeit in der Notfallseelsorge einen einwöchigen Einführungskurs erfolgreich zu absolvieren. Ausnahmen sind durch den Nachweis einer vergleichbaren Ausbildung zu belegen.
2. Themen der Aus- und Fortbildung sind:
 - a) Klärung der eigenen Möglichkeiten und Grenzen in der Seelsorge,
 - b) Klarheit über die Motivation, anderen helfen zu wollen,
 - c) Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben,
 - d) Einfühlende Gesprächsführung,
 - e) Grundkenntnisse im Umgang mit Trauersituationen,
 - f) Grundkenntnisse der Psychotraumatologie,
 - g) Rechtliche Grundlagen,
 - h) Informationen über Rettungs-, Hilfs- und Beratungsdienste.
3. Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Notfallseelsorge sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.
4. Regionale Teams können im Rahmen der landeskirchlichen Richtlinien Supervision in Anspruch nehmen.
5. Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übernehmen die Träger der Notfallseelsorge.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2005 in Kraft.

B e r l i n , den 28. Oktober 2005

Kirchenleitung

Dr. Wolfgang H u b e r

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 19 **Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.BEK).**

Vom 24. November 2005. (GVM S. 149)

Artikel 1

§ 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 2003 (ABl. EKD 2003 S. 414), gilt in der jeweils geltenden Fassung im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 2

zu § 2 Absatz 2 MVG – Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Das Mitarbeitervertretungsgesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 3

zu § 5 Absatz 1 Satz 2 MVG – Mitarbeitervertretungen

In der Bremischen Evangelischen Kirche können für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Das Nähere regelt der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses durch Verordnung.

§ 4

zu § 7 Absatz 1 MVG – Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Dienststellenleitung soll dabei mit dem Gesamtausschuss zusammenwirken.«

§ 5

zu § 11 Absatz 2 MVG – Wahlordnung

Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung geregelt, die der Kirchenausschuss unter Beteiligung des Gesamtausschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, des Diakonischen Werkes Bremen und des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes Bremen erlässt.

§ 6

zu § 16 Absatz 2 – Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfasst. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) ist die bisherige Mitarbeitervertretung verpflichtet, die Geschäfte bis zum Abschluss der Neuwahl weiterzuführen. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe c) nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluss der Neuwahl, längstens aber für

einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.«

§ 7

zu § 30 Absatz 2 – Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Äußert sich die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nicht, gilt der Antrag als gebilligt, sofern dieser einen entsprechenden Hinweis enthält.«

§ 8

zu § 31 Absatz 5 – Mitarbeiterversammlung

In Satz 1 wird das Wort »soll« durch das Wort »kann« ersetzt.

§ 9

zu § 33 Absatz 2 – Grundsätze für die Zusammenarbeit

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Mitarbeitervertretung kann bei der Dienststellenleitung im Einzelfall beantragen, dass ein Mitglied des Gesamtausschusses hinzugezogen wird.«

§ 10

Nach § 53 wird folgender § 53 a eingefügt:

»§ 53 a

Weitere Vertrauensperson

In Dienststellen, in denen mindestens fünf Personen tätig sind, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient, ist von diesen eine Vertrauensperson zu wählen, sofern für diesen Personenkreis keine andere Interessenvertretung besteht. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, wenn Angelegenheiten beraten werden, die auch diesen Personenkreis betreffen.«

§ 11

zu § 54 MVG – Bildung von Gesamtausschüssen

§ 54 erhält folgende Fassung:

»§ 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Im Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes Bremen besteht jeweils eine Mitarbeitervertreterversammlung, die mindestens einmal in jedem Jahr zusammenkommt. In die Mitarbeitervertreterversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung ein Mitglied, das nach einer regelmäßigen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen bis zum 15. Juni des jeweiligen Jahres zu wählen ist. Der oder die Vorsitzende der bisherigen Mitarbeitervertreterversammlung beruft die Mitarbeitervertreterversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Mitarbeitervertreterversammlung wählt jeweils für ihren Bereich aus ihrer Mitte einen Gesamtausschuss, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht. Im Übrigen erörtert die Mitarbeitervertreterversammlung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrecht-

liche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(3) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, der oder die gleichzeitig den Vorsitz in der Mitarbeitervertreterversammlung hat, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin. Diese Personen sollen verschiedenen Berufsgruppen angehören.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung, so erlischt auch die Mitgliedschaft im Gesamtausschuss.

(5) Für den Gesamtausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

(6) Zur Wahrung der Aufgaben des Gesamtausschusses erfolgt eine Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit von insgesamt mindestens einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, höchstens bis zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter. Über die Freistellung entscheidet der Kirchenausschuss bzw. das Diakonische Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger.

(7) Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen tragen jeweils für ihren Gesamtausschuss die erforderlichen Kosten im Sinne von § 30 dieses Gesetzes und erstatten den Anstellungsträgern in ihrem Bereich die anteiligen Personalkosten des freigestellten Mitgliedes des jeweiligen Gesamtausschusses.

(8) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.«

§ 12

zu § 55 MVG – Aufgaben des Gesamtausschusses

§ 55 erhält folgende Fassung:

»§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Mitwirkung bei der Bildung der Schlichtungsstelle,
- d) Mitwirkung beim Erlass einer Wahlordnung,
- e) Beratung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, in deren Dienststelle keine Mitarbeitervertretung besteht,
- f) Teilnahme an Besprechungen nach § 33 Absatz 2,
- g) Erörterungen arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche wird auf Antrag einer Mitarbeitervertretung tätig, wenn zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung eine Einigung nicht zustande kommt, weil der Kirchenausschuss eine erforderliche Genehmigung versagt. Insofern gilt der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche gegenüber dem Gesamtausschuss als Dienststellenleitung, der Gesamtausschuss gegenüber dem Kirchenausschuss als Mitarbeitervertretung im Sinne dieses

Kirchengesetzes. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes über die Dienststellenleitung und über die Mitarbeitervertretung sowie deren Mitglieder finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche bestimmt mit bei

- a) der Formulierung und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen der Bremischen Evangelischen Kirche zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) der Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit.

§§ 39 Buchstabe a und 40 Buchstabe a finden für diesen Bereich insoweit keine Anwendung.

(4) Der Gesamtausschuss kann dem Kirchenausschuss Anregungen zur Verbesserung des Mitarbeitervertretungsrechts zuleiten.

(5) Sofern ein Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.«

§ 13

zu § 57 MVG – Bildung von Kirchengerichten

§ 57 erhält folgende Fassung:

»§ 57

Bildung von Kirchengerichten

(1) In der Bremischen Evangelischen Kirche wird für den kirchlichen und diakonischen Bereich ein gemeinsames Kirchengerecht gebildet. Für den kirchlichen Bereich und für den diakonischen Bereich wird die erforderliche Anzahl von Kammern gebildet.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchengerecht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.

(3) Für das Kirchengerecht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Kirchenausschuss regelt das Nähere durch Verordnung.«

§ 14

zu § 58 Absatz 5 MVG –

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Die Mitglieder der Kammern beruft der Kirchenausschuss.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den kirchlichen Bereich sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Kirchenausschuss im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Kirchenausschuss, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Gesamtausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche benannt.

(3) Der oder die Vorsitzende der Kammer für den diakonischen Bereich sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden vom Diakonischen Werk Bremen im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt. Ein beisitzendes Mitglied sowie

dessen Stellvertretung wird vom Diakonischen Werk Bremen, das andere beisitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung wird vom Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes Bremen benannt.

(4) Die Vertreter oder Vertreterinnen der beisitzenden Mitglieder dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die beisitzenden Mitglieder. Die beisitzenden Mitglieder müssen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Kommt ein Einvernehmen über die Besetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gerichts der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 15

zu § 59 – Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt.

»(3) Den Mitgliedern des Kirchengerichts sind ihre Auslagen zu erstatten. Das Nähere regelt der Kirchengeschuss durch Verordnung.«

Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 16

§ 60 MVG – Zuständigkeit der Kirchengenichte

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

»Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Er wird nötigenfalls vom Kirchengeschuss durchgesetzt. Das Diakonische Werk hat der Entscheidung des Kirchengerichts mit satzungsmäßigen Mitteln Geltung zu verschaffen.«

Artikel 2

§ 1

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über Mitarbeitervertretungen vom 23. März 1994 (GVM 1994 Nr. 1 Z. 1), geändert durch Kirchengesetz vom 30. April 1997 (GVM 1997 Nr. 2 Z. 2), vom 27. November 1997 (GVM 1998 Nr. 1 Ziffer 6) und vom 24. November 1999 (GVM 1999 Nr. 2 Ziffer 8) außer Kraft.

§ 2

Schlussbestimmungen

(1) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluss ihrer Wahlperiode im Amt.

(2) Für Verfahren, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eingeleitet sind, ist das bisherige Recht auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

(3) Der Kirchengeschuss kann den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt machen.

B r e m e n , den 30. November 2005

Der Kirchengeschuss	
der Bremischen Evangelischen Kirche	
B o e h m e	A l b r e c h t
Präsidentin	Schatzmeister

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 20 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 15. Juli 2005. (KABl. S. 250)

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
und
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage¹ beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche binden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

H a n n o v e r , den 15. Juli 2005

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 21 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes (RechtsVO VerwGrundb).

Vom 29. November 2005. (KABl. S. 271)

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 1; ber. S. 39), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 (KABl. S. 122) und des § 53 der Kirchenkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (KABl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 24. Juni 2001

¹ hier nicht abgedruckt, vgl. ABl. EKD 2005 S. 531

(KABl. S. 95), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29. Februar 1988 (KABl. S. 33) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»Der kirchliche Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung kirchlicher Interessen geboten sind. Bei einer Veräußerung ist der Erlös unter Berücksichtigung der Zweckbindung des veräußerten Grundbesitzes zum überwiegenden Teil in geeignetem Ersatzland oder in anderer Weise wertbeständig anzulegen. Der verbleibende Teil des Erlöses kann im Einzelfall mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für örtliche Baumaßnahmen oder für die Ausstattung örtlicher kirchlicher unselbstständiger Stiftungen zur Finanzierung von Personalkosten oder Baumaßnahmen freigegeben werden soweit dem andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen und das Grundvermögen in seiner Substanz nicht gefährdet wird.«

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 29. November 2005

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Nr. 22 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV).

Vom 29. November 2005. (KABl. S. 273)

Auf Grund des § 65 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 7. Dezember 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1994 S. 1; ber. S. 39), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 122), und des § 53 Abs. 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; ber. S. 102), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 20. Januar 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 12), sowie des § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29. Februar 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), geändert durch Rechtsverordnung vom 29. November 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 271), erlassen wir folgende Bestimmungen:

1. Zweckbestimmung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens

1.1. Das kirchliche Vermögen gliedert sich in Kirchen-, Pfarr- und sonstiges Zweckvermögen (z. B. Diakonievermögen, unselbstständige Stiftungen, Legate). Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung und das sonstige Zweckvermögen den Zwecken, für die es nach Herkommen, Stifter, Spender-, Erblasserwillen oder an-

deren Rechtstiteln bestimmt ist. Die Zweckbestimmung eines Vermögensbestandteiles erstreckt sich auch auf seine Erträge und den an seine Stelle tretenden Ersatz. Zu diesen Erträgen gehören u. a. Einnahmen aus Erbbauverträgen, Pachtverträgen, der Überlassung von Produktionsberechtigungen (z. B. Milchreferenzmengen, Rübenlieferrechte), Verträgen über den Abbau von Bodenschätzen oder über die Einräumung von Nutzungsrechten, Entschädigungen für die Bestellung von Baulasten nach der Niedersächsischen Bauordnung und für Überbauungen, ebenso Einnahmen aus Holzeinschlag einschließlich Kahlschlag, auch außerordentliche Einnahmen aus Wald, die durch Naturereignisse, staatliche oder kommunale Anordnungen oder aus anderem Anlass entstanden sind, sowie Erträge aus Kapitalvermögen, das aus Grundstücksverkaufserlösen gebildet ist (Ausschüttungen auf Fondsanteile, Erträge des Kirchenkreisvermögens und des Fonds Kirchliche Vermögensverwaltung u. ä.).

1.2. Das kirchliche Vermögen und seine Erträge dürfen nur zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und nur für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, verwendet werden (vgl. § 56 KGO). Das Vermögen und seine Erträge werden durch den Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist (vgl. § 57 KGO). Hierbei sind die Grundsätze und Bestimmungen der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften (KonfHOK) zu beachten.

1.3. Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen und von Kapitalvermögen, das aus Grundstücksverkaufserlösen gebildet worden ist, sowie aus der Veräußerung von Produktionsberechtigungen sind dem jeweiligen Zweckvermögen zuzuführen. Auf Nrn. 3. und 7. wird verwiesen.

2. Nachweis, Erfassung

2.1. Das Grundvermögen und grundstücksgleiche Rechte wie Erbbaurechte oder Wohnungs- oder Sondereigentum müssen auf den Namen der Kirchengemeinde im Grundbuch eingetragen sein, und zwar getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen. Eine derartige Eintragung ist nach § 15 Abs. 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114) zulässig. Gleiches gilt auch für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger an fremden Grundstücken.

2.2. Die rechtliche Bedeutung der besonderen Qualifikation des Küsterei-, Kantoren-, Organisten- und Pfarrwittumsvermögens ist entfallen. Das Küsterei-, Kantoren- und Organistenvermögen soll daher grundbuchmäßig mit dem Kirchenvermögen und das Pfarrwittumsvermögen mit dem Pfarrvermögen zusammengefasst werden.

2.3. Im Übrigen ist die für die Kirchenkreisämter bestehende Verpflichtung zur Vermögensbuchführung zu beachten (vgl. § 53 Konf HOK und § 41 DBKonfHOK).

2.4. Bei den kirchlichen Verwaltungsstellen gemäß § 67 KKO müssen für den gesamten kirchlichen Grundbesitz Grundbuchauszüge, Erbbaugrundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Flurkartenwerk (Flurstücks- und Eigentümernachweise mit Angaben der amtlichen Bodenschätzung und Abzeichnungen der Flurkarten) und Über-

sichtskarten (z. B. Topografische Karten, Deutsche Grundkarten im Maßstab 1 : 5 000) mit eingezeichneter Belegenheit der Grundstücke vorhanden sein. Diese Nachweise können auch elektronisch vorgehalten werden.

3. Sicherung und Wahrung des Vermögens

3.1. Der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundbesitzes (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes) wird nicht verletzt, wenn ein Verkauf die kirchlichen Interessen wahrt (vgl. Nr. 4.3.) und der Verkaufserlös zum überwiegenden Teil dauerhaft und wertbeständig angelegt wird. Die dauerhafte und wertbeständige Anlage von Grundstücksverkaufserlösen ist durch den Erwerb von Grundbesitz oder Kapitalvermögen sicherzustellen.

3.2. Wegen der zunehmenden Probleme im landwirtschaftlichen Bereich und der vergleichsweise geringen Rendite sowie im Interesse der Streuung des Vermögens sollen Grundstücksverkaufserlöse nicht ausschließlich in Grundvermögen, sondern verstärkt auch in Kapitalvermögen angelegt werden. Es soll nicht mehr als das Doppelte der verkauften Fläche an Ersatzland erworben werden. Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen erworben werden. Der Kaufpreis muss sich über die erzielbare Pachteinnahme angemessen verzinsen.

3.3. Für die Anlage in Kapitalvermögen kommen beim Kirchen- und sonstigen Zweckvermögen die Beteiligung am Fonds Kirchliche Vermögensverwaltung, die Anlage im Kirchenkreiskapitalfonds (so weit dieser die Voraussetzungen erfüllt) und der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds, beim Pfarrvermögen nur die Beteiligung am Pfarrbesoldungsfonds in Betracht.

4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken

4.1. Der Grundstücksbedarf einer Kirchengemeinde für unmittelbar kirchliche Zwecke ist in erster Linie aus ihrem vorhandenen Grundvermögen zu decken. Werden Grundstücke für kostendeckend zu führenden Einrichtungen (z. B. Friedhöfe und Einrichtungen unter Nr. 5.4.) in Anspruch genommen, ist hierfür grundsätzlich eine angemessene Entschädigung festzusetzen.

4.2. Ist die Anlage von Grundstücksverkaufserlösen in Ersatzland beabsichtigt, so soll dies nach Möglichkeit im Bereich der eigenen Kirchengemeinde liegen. Wenn Ersatzland im Bereich einer anderen Kirchengemeinde erworben werden soll, so ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist, von dem beabsichtigten Ersatzlandkauf rechtzeitig zu benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls Bedenken geltend machen kann. Bei Bedenken der örtlichen Kirchengemeinde soll von einem Erwerb Abstand genommen werden.

4.3. Eine Veräußerung von Grundstücken unter Wahrung kirchlicher Interessen (vgl. Nr. 3.1.) kann in Betracht kommen, wenn die Grundstücke für kirchliche Aufgaben dauerhaft entbehrlich sind und auf Grund von öffentlichen Planungen anderen Zwecken zugeführt werden sollen oder eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist. Kirchliche Interessen sind u. a. nicht gewahrt, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein kirchliches

Grundstück für Spekulationszwecke erworben werden oder einer Nutzung zugeführt werden soll, die mit dem Auftrag der Kirche nicht im Einklang steht.

4.4. Ist der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, so soll vor abschließenden Verhandlungen das grundsätzliche Einverständnis der für die Genehmigung zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

4.5. Grundstücke sollen nur zu ihrem vollen Wert (Verkehrswert) veräußert werden (vgl. § 38 Abs. 3 KonfHOK). Dieser wird gemäß § 194 des Baugesetzbuches (BauGB) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

4.6. In dem Antrag auf grundsätzliches Einverständnis ist u. a. darzulegen, warum die Grundstücke verkauft oder erworben werden sollen. Zur Beschreibung der Grundstücke gehören ihre Eigenschaften (z. B. Bauerwartungsland, Bauland, Erschließung), die Nutzungsart und die jährlichen Erträge. Sollten die Grundstücke verpachtet sein, ist auch die Laufzeit der bestehenden Pachtverträge zu nennen. Bestehen bereits Kaufpreisvorstellungen, sind diese unter Berücksichtigung aller preisbildenden Faktoren (Marktlage) zu begründen. Beim Erwerb von Grundstücken ist zusätzlich mitzuteilen, wie der Kaufpreis finanziert werden soll. Beim Verkauf von Grundstücken ist anzugeben, an welche dauerhafte und wertbeständige Anlage des Erlöses gedacht ist. Der Antrag ist so rechtzeitig vorzulegen, dass angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt.

4.7. Dem Antrag sind mindestens die folgenden aktuellen Unterlagen beizufügen:

4.7.1. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Flurkartenwerk (Flurstücks- und Eigentümnachweis mit Angaben der amtlichen Bodenschätzung und Abzeichnung der Flurkarte);

4.7.2. Lagepläne, aus denen ersichtlich ist, wie die Grundstücke zum Ort, zu den kirchlichen Gebäuden und zu dem übrigen kirchlichen Grundbesitz gelegen sind;

4.7.3. gegebenenfalls schon vorhandene Wertermittlungsergebnisse (z. B. Wertgutachten des Gutachterausschusses);

4.7.4. sonstige für die Entscheidung zweckdienliche Unterlagen (z. B. Ausschnitte aus der Bauleitplanung mit eingezeichneter Belegenheit der Grundstücke).

4.8. Verträge sollen erst abgeschlossen werden, wenn das grundsätzliche Einverständnis der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorliegt. Auf eine ordnungsgemäße Vertretung der Kirchengemeinde ist zu achten (vgl. § 49 KGO).

4.9. Kaufvertrag und Auflassung sind möglichst gleichzeitig zu beurkunden. Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Verkehrswertermittlung und dem Vertragsabschluss ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, muss eine Überprüfung der Wertermittlung stattfinden und mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.

- 4.10. Bei der Veräußerung eines Grundstücks ist im Kaufvertrag u. a. zu vereinbaren, dass der Besitz, die Nutzungen und Lasten auf den Käufer grundsätzlich am 1. des auf die Kaufpreiszahlung folgenden Monats übergehen. Wird bei einer Veräußerung das Grundstück aus besonderen Gründen vor der Zahlung des Kaufpreises (vorzeitige Besitzüberlassung) übergeben, so ist für die Dauer der vorzeitigen Besitzüberlassung der Kaufpreis mit jährlich mindestens 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 4.11. Bei der Veräußerung sollte der Kaufpreis in der Regel innerhalb von 14 Tagen, nachdem der beurkundende Notar den Vertragsparteien mitgeteilt hat, dass ihm alle zur lastenfreien grundbuchlichen Umschreibung erforderlichen Unterlagen (ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) vorliegen, in einer Summe fällig werden. Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Wird in dem Kaufvertrag gleichzeitig die Auflassung erklärt, muss der beurkundende Notar angewiesen werden, die Umschreibungsunterlagen dem Grundbuchamt erst vorzulegen, wenn ihm der Verkäufer schriftlich mitgeteilt hat, dass alle nach dem Vertrag vom Käufer zu leistenden Zahlungen erbracht sind.
- 4.12. Bei dem Erwerb eines Grundstücks darf der Kaufpreis erst nach lastenfreier grundbuchlicher Umschreibung, frühestens aber nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten des Käufers und nach Vorliegen aller zur lastenfreien grundbuchlichen Umschreibung erforderlichen Unterlagen (ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) fällig werden.
- 4.13. Um bei einer Veräußerung von Bau- und Gewerbeland sicherzustellen, dass das Grundstück in angemessener Zeit dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird, soll ein Wiederkaufsrecht vereinbart werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- Das Wiederkaufsrecht soll Spekulationen des Käufers verhindern. Unabhängig davon soll durch das Wiederkaufsrecht auch erreicht werden, dass bei nicht rechtzeitiger Bebauung oder einem Weiterverkauf des Grundstücks durch den Käufer vor Bebauung eine zwischenzeitliche Verkehrswertsteigerung der Kirchengemeinde zugute kommt.
- 4.14. Das Wiederkaufsrecht ist durch eine Vormerkung dinglich zu sichern.
- 4.15. Auf die Befreiung und Ermäßigung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie von Gebühren der Notare ist zu achten.
- 4.16. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KGO der Genehmigung durch das Landeskirchenamt oder gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a) der Rechtsverordnung zur Delegation von Zuständigkeiten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung (Deleg.VO Grundstückswesen) durch den Kirchenkreisvorstand. In den Kaufvertrag ist daher der Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung aufzunehmen.
- 4.17. Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 4.17.1. Eine beglaubigte Abschrift des Kirchenvorstandsbeschlusses. In dem Beschluss soll das zu erwerbende oder zu verkaufende Grundstück nach Lage, Größe, Grundbuch- und Katasterbezeichnung aufgeführt werden.
- Beim Erwerb muss auch über die Finanzierung des Kaufpreises, beim Verkauf soll auch über die Verwendung des Erlöses beschlossen werden.
- 4.17.2. Eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Kauf- oder Tauschvertrages.
- 4.18. Nach grundbuchmäßiger Abwicklung von Rechtsgeschäften sind die Nachrichten des Amtsgerichts sorgfältig auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. Erforderlichenfalls sind Gegenvorstellungen zu erheben. Beim Ausbleiben einer Eintragungsnachricht gemäß § 55 der Grundbuchordnung (GBO) ist beim Grundbuchamt schriftlich nachzufragen.
- 5. Bestellung von Erbbaurechten**
- 5.1. Sofern Grundstücke zur Bebauung anstehen, können diese anstelle eines Verkaufes auch im Erbbaurechtswege vergeben werden.
- 5.2. Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen (vgl. Nr. 4.5.), dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel (nach Verbraucherpreisindex) währungssicher auszugestalten.
- 5.3. Der Erbbauzins ist in seiner wertgesicherten Form zur dinglichen Sicherung als Erbbauzinsreallast im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle einzutragen. Ein Rangrücktritt zugunsten anderer Belastungen des Erbbaurechts darf grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei Erbbaurechten, bei denen die Anpassungsklausel noch nicht zusammen mit dem Erbbauzins als Reallast im Erbbaugrundbuch eingetragen ist, kann statt dessen gegenüber den Gläubigern von Grundpfandrechten eine Stillhalterklärung abgegeben werden.
- Ein Rangrücktritt mit dem Vorkaufsrecht der Kirchengemeinde und ein Verzicht auf Wertersatz bei Untergang des Vorkaufsrechtes bei einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts sind möglich.
- 5.4. Ein Erbbaurecht an einem kirchlichen Grundstück kann auch zur Verwirklichung eines diakonischen oder sozialen Zwecks bestellt werden. Grundsätzlich ist auch bei solchen Verträgen ein dem Verkehrswert des Grundstücks entsprechender angemessener Erbbauzins einschließlich einer Anpassungsklausel zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für alle Einrichtungen, die kostendeckend geführt werden müssen (Altenwohnungen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser usw.). Aus besonderen diakonischen oder sozialen Gründen darf im Einzelfall gegenüber dem Erbbauberechtigten der dinglich gesicherte Erbbauzins schuldrechtlich ermäßigt und gegebenenfalls auf die Erhöhung des Erbbauzines entsprechend der Anpassungsklausel verzichtet werden, solange die Zweckbestimmung erhalten bleibt und der Betrieb nicht anders finanziert werden kann.
- 5.5. Die Bestellung und die Änderung von Erbbaurechten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KGO). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 4. entsprechend. Die Genehmigung von Erbbaurechtsübertragungen und Belastungen von

Erbbaurechten fällt nach Maßgabe des Abschnitts II der Verwaltungsanordnung für die Handhabung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenkreisvorstände in Grundstücks- und Gefälleanlässen (Kirchl. Amtsbl. 1973 S. 88 und 1978 S. 138) in die Zuständigkeit der Kirchenkreisvorstände. In den anderen Fällen ist das Landeskirchenamt zuständig.

6. Bestellung von dinglichen Rechten und von Baulasten an kirchlichen Grundstücken

6.1. Dingliche Rechte (mit Ausnahme der Erbbaurechte) und Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem notwendigen Umfang bestellt werden. Kirchliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bestellung dinglicher Rechte und Baulasterklärungen bedürfen unter Beachtung des § 49 Abs. 3 KGO nicht der öffentlichen Beglaubigung.

6.2. Für den durch die Bestellung von dinglichen Rechten und Baulasten entstehenden Wertverlust des kirchlichen Grundstückes ist eine angemessene Entschädigung zu vereinbaren. Die als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entschädigung ist angemessen, wenn sie der durch die Bestellung des Rechts eintretenden Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks bzw. dem Wertvorteil des begünstigten Grundstücks entspricht (vgl. hierzu Nr. 4.5.).

6.3. Die Bestellung und die Änderung von dinglichen Rechten und Baulasten bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 KGO). Dies gilt nicht für die Fälle, in denen nach der Rechtsverordnung zur Delegation von Zuständigkeiten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung (Deleg. VO Grundstückswesen) der Kirchenkreisvorstand zuständig ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nr. 4. entsprechend.

7. Grundsätze für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens (Nrn. 7.1. bis 7.7.), des Pfarrvermögens (Nr. 7.8.) und für die Verwendung von Erbbauzinsen und Nutzungsentgelten (Nr. 7.9.)

7.1. Die nach Nr. 3.1. nicht dauerhaft und wertbeständig anzulegenden Teile der Erlöse können im Einzelfall für örtliche Baumaßnahmen verwendet oder in örtliche kirchliche unselbstständige Stiftungen zur Finanzierung von Personal- oder Baukosten eingebracht werden (Freigabe). Eine Freigabe von Verkaufserlösen zur Anlage in einer unselbstständigen Stiftung zur Finanzierung von Personalkosten ist nur möglich, wenn die Stiftung mit einem Kapital von mindestens 25 000 Euro ausgestattet wird und sichergestellt ist, dass das aus den Erträgen der Stiftung finanzierte Personal auch für die Kirchengemeinde, deren Verkaufserlöse freigegeben werden sollen, tätig wird. In Stiftungen, die einen weitergehenden Stiftungszweck haben als nur die Finanzierung von Personal- oder Baukosten, dürfen Verkaufserlöse ausnahmsweise auch dann angelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Erträge aus den angelegten Verkaufserlösen ausschließlich zur Finanzierung von Personal- oder Baukosten verwendet werden. Die Freigabe von Grundstücksverkaufserlösen zur Finanzierung nicht genehmigter Kostenüberschreitungen oder als Ersatz für nicht er-

brachte Eigenleistungen, Eigen- oder Drittmittel ist nicht zulässig.

7.2. Eine Freigabe von Verkaufserlösen nach Nr. 7.1. ist nur zulässig, wenn dadurch das Grundvermögen in seiner Substanz nicht gefährdet wird. Eine Substanzgefährdung liegt nicht vor, wenn mehr als die Hälfte (51 %) aller Erlöse dauerhaft und wertbeständig angelegt sind. Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen zum Erwerb von Grundstücken für kirchliche Baumaßnahmen (z. B. Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime usw.) gilt nicht als dauerhafte und wertbeständige Anlage.

7.3. Erlöse aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken in ortsüblicher Größe können in voller Höhe freigegeben werden. Für die Erlöse aus der Veräußerung der darüber hinausgehenden Fläche gelten die allgemeinen Regelungen.

7.4. Bei der Freigabe von Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken, die Kirchengemeinden im Wege einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung zugefallen sind, sind etwaige damit verbundene Auflagen zu beachten. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken mit einer besonderen Zweckbestimmung (z. B. Diakonie) dürfen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung verwendet werden.

7.5. Grundstücksverkaufserlöse können auch zur Mitfinanzierung einer sich erst in der Planung befindenden Baumaßnahme freigegeben werden, wenn zu der Maßnahme innerhalb der nächsten fünf Jahre die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung erteilt bzw. bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen mit der Maßnahme begonnen wird. Abweichend von dem Grundsatz, dass Zinsen aus Grundstücksverkaufserlösen der Anrechnung unterliegen, kann in diesen Fällen auf ihre Anrechnung verzichtet werden. Auf § 12 Abs. 4 Nr. 1 der Zuweisungsverordnung wird hingewiesen.

7.6. Die Freigabe von Grundstücksverkaufserlösen nach den obigen Grundsätzen bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Landeskirchenamt.

7.7. Für die Freigabe von Erlösen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen (vgl. Nr. 3.3.) gelten die Grundsätze der Nrn. 7.1. bis 7.6. entsprechend.

7.8. Grundstücksverkaufserlöse des Pfarrvermögens können nach vom Kirchenvorstand zu beschließender Entwidmung in Höhe von bis zu 10 % des Erlöses zur Finanzierung eines dringenden örtlichen Bedarfs (z. B. Finanzierung von Baumaßnahmen, Einbringung in Stiftungen gemäß Nr. 7.1.) verwendet werden. Zu der Entwidmung ist eine Genehmigung des Landeskirchenamtes gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 und Abs. 2 KGO in Verbindung mit § 78 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1970 (Kirchl. Amtsbl. S. 17), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 19. Dezember 1979 (Kirchl. Amtsbl. S. 164), in Verbindung mit § 62 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrfrauen (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PFBVG -) i. d. F. vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 78), notwendig. Die Entwidmung ist nur innerhalb von drei Jahren nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Grundstücks-

- verkaufs möglich. Auf §§ 3 und 6 der Rechtsverordnung über den Pfarrbesoldungsfonds vom 11. Juni 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 136) wird hingewiesen. Für die Freigabe von Erlösen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, die nur noch formell zur Pfarrdotations gehören (z. B. Pfarrhausgrundstücke) gelten die Ausführungen unter Nr. 7.3. entsprechend.
- 7.9. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und beim Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren kann auf Antrag vom Landeskirchenamt zugelassen werden, dass der Erbbauzins bzw. das Nutzungsentgelt für höchstens die ersten drei Jahre dem Stellenaufkommen der Pfarrdotations nicht zugeführt bzw. nicht auf die Zuweisung angerechnet wird. Auf § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvorschriften über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens und auf § 12 Abs. 3 Satz 3 der Zuweisungsverordnung wird verwiesen.
- 7.10. Ansprüche des Kirchenkreises oder des Landeskirchenamtes auf Rückforderung von Zuweisungen gemäß § 19a der Zuweisungsverordnung sind vor evtl. Freigaben aus dem Erlös zu befriedigen.

8. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

- 8.1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht überschuldet sind und keine Zweckbestimmung und Auflage enthalten, die dem Auftrag der Kirche entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für den Anfall von Vermögen bei Auflösung juristischer Personen.
- 8.2. Bei Anfall einer Erbschaft muss die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung umgehend getroffen werden. Entsprechendes gilt für die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses. Eine Ausschlagung der Erbschaft muss binnen sechs Wochen gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden (vgl. §§ 1944, 1945 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung durch Mitteilung des Nachlassgerichts Kenntnis erlangt. Stellt sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Überschuldung des Nachlasses heraus, ist von der Möglichkeit der Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass (vgl. §§ 1975 ff. BGB) Gebrauch zu machen. Eine Frist für die Ausschlagung eines Vermächtnisses besteht nicht. Die Annahme kann auch stillschweigend durch Annahme des vermachten Gegenstandes oder Betrages erfolgen. Danach kann das Vermächtnis nicht mehr ausgeschlagen werden (vgl. § 2180 BGB).
- 8.3. Für die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften ist, soweit sie mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 2 KGO). Gehört zu der Schenkung, dem Vermächtnis oder der Erbschaft Grundvermögen oder ist damit die Übernahme oder Beteiligung an Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen verbunden, ist abweichend davon die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich (vgl. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Abs. 2 KGO).
- 8.4. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass darüber innerhalb der Ausschlagungsfrist entschieden werden kann. Vorzulegen sind dazu u. a. der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Annahme, die letztwillige Verfügung, eine Aufstellung über den Wert und die Belastungen der Erbschaft oder des Vermächtnisses und Unterlagen über das Grundstück bzw. die Einrichtung oder das wirtschaftliche Unternehmen.
- 8.5. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes sind kirchliche Körperschaften bei Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften grundsätzlich von der Erbschaftssteuer befreit.
- 8.6. Für Grundvermögen aus einer Schenkung, einem Vermächtnis oder einer Erbschaft gelten die obigen Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens nur, soweit über das Grundvermögen unter Beachtung etwaiger Zweckbestimmungen oder Auflagen nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung zum Erwerb anderweitig verfügt wurde.

9. Darlehen

- 9.1. Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung bereits genehmigter Darlehen notwendig ist und der Schuldendienst aus den auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen nach Abzug der zwangsläufigen Ausgaben und der für die Erhaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben aufgebracht werden kann (§ 15 Abs. 2 Konf-HOK). Die Aufnahme eines Darlehens zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfes oder eines entstandenen Fehlbetrages ist somit nicht zulässig.
- 9.2. Darlehen sollen nicht grundbuchlich gesichert werden.
- 9.3. Die Aufnahme von Darlehen, die nicht im laufenden oder nächsten Haushaltsjahr getilgt werden können, bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 2 KGO, § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KKO, § 54 KKO in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 2 KGO).
- 9.3.1. Für Kirchenvorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Darlehen für Investitionen bis zur Höhe von einschließlich 50 000 Euro erteilen wir hiermit die nach § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 2 KGO erforderliche Genehmigung, soweit dann alle von der Kirchengemeinde aufgenommenen Darlehen insgesamt 100 000 Euro (Valutenstand) nicht übersteigen und der Kirchenkreisvorstand eine entsprechende Bürgschaftserklärung beschlossen hat. Die Abgabe einer Bürgschaftserklärung setzt voraus, dass ein Leistungsnachweis entsprechend Nr. 9.4.3. erbracht worden ist. Die für einen solchen Kirchenkreisvorstandsbeschluss nach § 47 Abs. 5 KKO erforderliche Genehmigung erteilen wir hiermit ebenfalls, soweit dem Kirchenkreis in analoger Anwendung von § 73 Konf-HOK ausreichende Mittel (Rücklagen) zur Begleichung der Schuld oder zur Absicherung der Bürgschaft zur Verfügung stehen. Sollte bei einer Baumaßnahme im Einzelfall daran gedacht werden, die Tilgung des Baudarlehens durch Zuweisungen aus Mitteln künftiger Gesamtzuweisungen vorzunehmen, bedarf es für eine entsprechende Zusage einer Ermächtigung durch den Haushalt des Kirchenkreises (§ 10 KonfHOK – Verpflichtungsermächtigung -). Zur Finanzierung der Zinslasten dürfen nur Mittel eingesetzt werden, bei denen eine Zweckbindung (§ 16 ZuVVO) nicht entgegensteht.

- 9.3.2. Für Kirchenkreistagsbeschlüsse über die Aufnahme von Darlehen für Investitionen bis zur Höhe von einschließlich 125 000 Euro erteilen wir hiermit die nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 KKO erforderliche Genehmigung, soweit dem Kirchenkreis ausreichende Mittel (Rücklagen oder Zuweisungen) zur Absicherung der Forderungen aus dem Darlehensvertrag zur Verfügung stehen oder stehen werden und davon alle vom Kirchenkreis aufgenommenen Darlehen insgesamt 300 000 Euro (Valutenstand) nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die nach § 54 KKO in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Abs. 2 KGO erforderliche Genehmigung von Kirchenkreisvorstandsbeschlüssen über die Aufnahme von Darlehen für Investitionen bis zur Höhe von einschließlich 125 000 Euro. Hierüber ist eine Information des Kirchenkreistages gemäß § 39 Abs. 6 KKO erforderlich. Sollte ein Baudarlehen im Einzelfall aus Mitteln künftiger Gesamtzuweisungen getilgt werden, gelten Sätze 4 und 5 der Nr. 9.3.1. entsprechend.
- 9.4. Liegen die Voraussetzungen nach Nrn. 9.3.1. oder 9.3.2. nicht vor, bedarf es eines Antrages auf Genehmigung im Einzelfall, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
- 9.4.1. Der Beschluss über die Aufnahme des Darlehens mit Angaben über den Zweck der Verwendung, den Darlehensgeber, die Darlehenshöhe, den Auszahlungskurs, den Zinssatz, die Tilgung und das Aufbringen des Schuldendienstes,
- 9.4.2. ein Entwurf des Darlehensvertrages oder eine Kopie des Darlehensangebotes,
- 9.4.3. ein Leistungsnachweis, der zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Schuldendienst ohne Zuweisungen für Schuldendienste nach den jeweils geltenden Bestimmungen aufgebracht werden kann. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 9.4.3.1. der Haushaltsplan oder Unterabschnitt für das laufende Jahr,
- 9.4.3.2. der grob überschlägliche Haushaltsplan oder ein Unterabschnitt für die nächsten drei Haushaltsjahre, in denen jeweils aufgezeigt wird, wie die Finanzierung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung der zwangsläufigen und der für die Erhaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben sichergestellt werden kann (bei Mietobjekten sind die Ausgaben nach den Haushaltsrichtlinien und/oder der Zweiten Berechnungsverordnung – II. BV – zu ermitteln),
- 9.4.3.3. Rechnungsergebnisse des Haushaltsplanes oder des Unterabschnitts der letzten drei Jahre,
- 9.4.3.4. Zins- und Tilgungsplan für das aufzunehmende Darlehen und
- 9.4.3.5. Übersicht über das Kapitalvermögen und die Schulden nach dem neuesten Stand.

10. Innere Anleihen

- 10.1. Kapitalvermögen, mit Ausnahme des Kapitalvermögens, das aus Grundstücksverkaufserlösen als wertbeständige und dauerhafte Anlage im Sinne von Nr. 3 gebildet ist, und zweckbestimmte Rücklagen können nur im Wege einer Inneren Anleihe zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden. Der Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 KGO). Diese Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass

- 10.1.1. das Kapital bzw. die Rücklage für die Dauer der Anleihe nicht für den vorgesehenen Zweck benötigt wird;
- 10.1.2. die Innere Anleihe mindestens mit dem Zinssatz verzinst wird, der bei der bisherigen Anlageform erzielt worden ist;
- 10.1.3. die Innere Anleihe in gleichen Jahresraten grundsätzlich innerhalb von sechs Jahren getilgt wird.
- 10.2. Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- 10.2.1. Der Beschluss über die Aufnahme der Inneren Anleihe mit Angaben über den Zweck der Verwendung, die Herkunft des Kapitals, die Höhe, den Zinssatz, die Tilgung und die Aufbringung des Schuldendienstes und
- 10.2.2. ein Leistungsnachweis entsprechend Nr. 9.4.3.

11. Arbeitshilfen und Vertragsmuster

Bei der Grundstücksverwaltung ist die in den kirchlichen Verwaltungsstellen vorhandene Loseblattsammlung »Arbeitshilfen für das kirchliche Grundstücks- und Friedhofswesen (AHGF)« zu berücksichtigen. Die von der Landeskirche empfohlenen Vertragsmuster sollen verwendet werden. Die Vertragsmuster werden auch über das Intranet in der Rubrik »Bau & Land« zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungshilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen soll in Anspruch genommen werden (vgl. § 64 KGO).

12. Anwendung auf die übrigen kirchlichen Körperschaften

Diese Bestimmungen gelten für die Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände entsprechend.

13. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Bestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV) vom 24. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. S. 161) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

Nr. 23 Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis*; hier: Berichtigung.

Vom 5. September 2005. (KABl. S. 194)

Das im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/2005, Seite 180 ff. verkündete Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis vom 15. 07. 2005 wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 8 Nr. 1 Buchst. a) Satz 1 (betrifft § 8 Abs. 4 KKO) muss es statt »Absatz 3 Satz 2 und 3« richtig »Absatz 3 Satz 2 und 6« heißen. Wir bitten um handschriftliche Berichtigung.

Hannover, den 5. September 2005

Das Landeskirchenamt
Dr. v. Vietinghoff

* Vom 15. Juli 2005 (ABl. EKD 479)

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 24 Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG).

Vom 22. November 2005. (KABl. S. 227)

§ 1

Geltung des VwGG der UEK

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck stimmt dem Kirchengesetz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit – Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGG) – vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86) gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung der UEK in Verbindung mit § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426) zu.

(2) Gem. § 2 Absatz 3 VwGG gilt dieses Gesetz in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Landeskirchengericht
(zu § 2 VwGG)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist gem. Art. 142 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck das Landeskirchengericht mit Sitz in Kassel.

§ 3

Besetzung des Landeskirchengerichts
(zu § 4 VwGG)

(1) Das Landeskirchengericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen zum Richteramt befähigt sein. Zwei Beisitzer müssen ein Pfarramt in der Landeskirche innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle in der Landeskirche beauftragt sein.

(3) Vertreter des Vorsitzenden ist der älteste juristische Beisitzer.

(4) Es sind drei Juristen und zwei Pfarrer als Stellvertreter zu wählen.

§ 4

Wahl der Mitglieder des Landeskirchengerichts
(zu § 5 Absatz 1 VwGG)

(1) Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wählt die Mitglieder des Landeskirchengerichts.

(2) Nach ihrer Wahl legen die Mitglieder vor der Landessynode ein Gelöbnis ab.

Auf die Frage des Präses:

»Gelobt Ihr vor Gott, als Mitglied des Landeskirchengerichts im Gehorsam gegen Gottes Wort das Richteramt unparteiisch in Bindung an Gesetz und Recht auszuüben?«

erklären sie nach namentlichem Aufruf mit Handschlag:

»Ich gelobe es vor Gott.«

(3) Die gewählten Stellvertreter legen das Gelöbnis vor Ausübung ihres Amtes in einer öffentlichen Sitzung ab. An die Stelle des Präses tritt der Vorsitzende des Landeskirchengerichts. Das gleiche gilt für Mitglieder, deren Verpflichtung nach Absatz 2 nicht möglich war.

§ 5

Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchengerichts
(zu § 5 Absatz 3 Satz 1 VwGG)

Die Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchengerichts beträgt zwölf Jahre.

§ 6

Zuständigkeit des Landeskirchengerichts
(zu §§ 19, 20 VwGG)

(1) Das Landeskirchengericht entscheidet in allen kirchlichen Streitigkeiten, soweit nicht andere Rechtsbehelfe vorgesehen sind oder die Anrufung des Landeskirchengerichts durch Kirchengesetz ausgeschlossen ist.

(2) Der Zuständigkeit des Landeskirchengerichtes unterliegen nicht:

- a) Normenkontrollverfahren,
- b) Entscheidungen in Lehrbeanstandungsverfahren und Disziplinarangelegenheiten,
- c) Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
- d) Entscheidungen, die sich auf die Ordination beziehen,
- e) Entscheidungen der Synoden,
- f) Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht

§ 7

Regelung des Vorverfahrens
(zu § 22 Absatz 2 VwGG)

(1) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist das Landeskirchenamt zuständig. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Maßnahme des Bischofs, des Vizepräsidenten oder des Landeskirchenamtes, so entscheidet der Rat der Landeskirche.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, die die angegriffene Entscheidung getroffen hat. Hilft diese dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Verfahren vor dem Landeskirchengericht, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes im Amt befindlichen Mitglieder des Landeskirchengerichtes bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltungs-

gerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. März 1968 (KABl. S. 82), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 1973 (KABl. S. 143), außer Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder des Landeskirchengerichts und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 8. November 1973 (KABl. S. 143) wird mit Wirkung zum 31.12.2005 aufgehoben.

(3) Der Aufhebung der Vereinbarung betreffend die Inanspruchnahme des

Verwaltungsgerichtshofes der EKV vom 2. Februar 1970 (KABl. S. 23) wird zugestimmt.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 1. Dezember 2005

Dr. H e i n
Bischof

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 25 Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz).

Vom 1. Oktober 2005. (ABl. S. 142).

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes vom 15. Februar 1985 (ABl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2001 (ABl. S. 173):

Erster Abschnitt Grundbestimmung

§ 1

Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers

(1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers ist ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art.

(2) Aus besonderen Gründen können Theologinnen/Theologen nach Maßgabe des zehnten Abschnitts im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

Zweiter Abschnitt Voraussetzung für die Begründung eines Dienstverhältnisses

§ 2

Ernennungsvoraussetzungen

Zur Pfarrerin/ zum Pfarrer können Frauen und Männer ernannt werden, die ordiniert sind und die Anstellungsfähigkeit besitzen.

§ 3

Anstellungsfähigkeit

Die Anstellungsfähigkeit kann nur der/dem verliehen werden, die/der

- a) die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhalten sowie die Erste und Zweite Theologische Prüfung bestanden hat,
- b) bereit ist, den Dienst nach der landeskirchlichen Ordnung zu übernehmen und zu führen,
- c) frei von solchen Krankheiten und Gebrechen ist, die sie/ihn an der Ausübung ihres/seines Dienstes wesentlich hindern.

§ 4

Anstellungsfähigkeit in Ausnahmefällen

Einer/ Einem akademisch ausgebildeten Theologin/ Theologen einer anderen Kirchengemeinschaft kann ausnahms-

weise die Anstellungsfähigkeit verliehen werden. Die Bewerberinnen/Bewerber haben sich einem Kolloquium zu unterziehen. Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob die Anstellungsfähigkeit erst nach angemessener Probezeit verliehen wird.

§ 5

Besondere Anstellungsfähigkeit

In besonderen Fällen kann die Anstellungsfähigkeit (besondere Anstellungsfähigkeit) abweichend von § 3 Buchst. A. verliehen werden, wenn hieran ein besonderes kirchliches Interesse besteht und in einer Prüfung ein ausreichendes Maß allgemeiner und theologischer Bildung nachgewiesen wird.

§ 6

Anerkennung der Anstellungsfähigkeit

Die Pfälzische Landeskirche erkennt die von einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland verliehene Anstellungsfähigkeit an.

§ 7

Anerkennung der besonderen Anstellungsfähigkeit

Hat eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland einer Bewerberin/ einem Bewerber die Anstellungsfähigkeit abweichend vom Grundsatz des § 3 Buchst. A verliehen, so kann die Pfälzische Landeskirche auch diese Anstellungsfähigkeit anerkennen. Die Bewerberin/ Der Bewerber hat sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Kirchenregierung entscheidet darüber, ob die Anstellungsfähigkeit erst nach einer angemessenen Probezeit anerkannt wird.

§ 8

Überprüfung und Verlust der Anstellungsfähigkeit

(1) Eine Ergänzungsprüfung kann trotz verliehener Anstellungsfähigkeit für die/ den angeordnet werden, die/ der, gerechnet vom Tage der jeweiligen Prüfung an,

- a) nach Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung länger als fünf Jahre,
- b) nach Bestehen der zweiten Theologischen Prüfung länger als drei Jahre nicht im kirchlichen Dienst gestanden hat.

(2) Die Anstellungsfähigkeit erlischt, wenn an der angeordneten Ergänzungsprüfung nicht oder ohne Erfolg teilgenommen wird.

Dritter Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses

§ 9

Ernennung

Durch die Ernennung zur Pfarrerin/zum Pfarrer wird ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

§ 10

Ernennungsurkunde

Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde. Die Ernennungsurkunde muss die Worte »unter Berufung in den Dienst der Landeskirche auf Lebenszeit« enthalten.

§ 11

Rücknahme der Ernennung

Die Ernennung zur Pfarrerin/zum Pfarrer ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie von der/den Ernannten durch Täuschung oder auf eine andere unredliche Weise herbeigeführt ist,
- b) die Ernennung von einer sachlich unzuständigen Stelle ausgesprochen ist,
- c) die/der Ernannte zurzeit der Ernennung entmündigt war oder unter vorläufiger Vormundschaft stand.

§ 12

Verfahren bei Rücknahme der Ernennung

(1) Die Entscheidung über die Rücknahme ist schriftlich zu begründen und der Pfarrerin/dem Pfarrer zuzustellen. Vor der Rücknahme ist die Pfarrerin/der Pfarrer zu hören.

(2) Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Dienstverhältnis von Anfang an nichtig ist. Die vorgenommenen dienstlichen Handlungen bleiben jedoch gültig.

Vierter Abschnitt

Inhalt des Dienstverhältnisses

1. Allgemeine Dienstpflichten

§ 13

Grundlegende Dienstpflicht

Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Sie/Er hat nach besten Kräften alles zu vermeiden, was ihrem/seinem Dienst in der ihr/ihm übertragenen Stelle abträglich sein könnte.

§ 14

Besonderer Dienstauftrag

Durch die Übertragung einer Pfarrstelle erhält die Pfarrerin/der Pfarrer einen besonderen Dienstauftrag. Im Rahmen ihrer/seiner Leistungsfähigkeit können ihr/ihm auch Dienste zugewiesen werden, die nicht zu ihrer/seiner übertragenen Pfarrstelle gehören, sofern dies im kirchlichen Interesse notwendig und geboten ist. Die Pfarrerin/der Pfarrer und die Dekanin/der Dekan sind zuvor zu hören.

§ 14 a

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

(1) In Kirchengemeinden mit einer einzigen Pfarrstelle, in denen zwei Pfarrern/Pfarrer gemeinsam Inhaberin/Inhaber oder Verwalterin/Verwalter einer Pfarrstelle sind, bestimmt sich die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde nach der Absprache der beiden Pfarrern/

nen/Pfarrer. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet der Bezirkskirchenrat.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen, in denen zwei Pfarrern/Pfarrer gemeinsam Inhaberin/Inhaber oder Verwalterin/Verwalter einer Pfarrstelle sind, bestimmt sich die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde ungeachtet des Absatzes 1 nach der vorgeordneten Dienststellung, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 15

Fortbildung

Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll sich um ihre/seine theologische und allgemeine Fortbildung bemühen. Sie/Er kann zur Teilnahme an Veranstaltungen, die diesem Ziel dienen, verpflichtet werden. Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen von längerer Dauer kann der Pfarrerin/dem Pfarrer Urlaub gewährt werden.

§ 16

Ausschluss und Befreiung von dienstlichen Handlungen nichtgeistlicher Art

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf ohne Genehmigung keine dienstlichen Handlungen vornehmen, durch die sie/er sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihr/ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würde.

(2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist von solchen dienstlichen Handlungen zu befreien, die sich gegen sie/ihn selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihr/ihm wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 17

Beichtgeheimnis

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Die Wahrung des Beichtgeheimnisses steht unter dem Schutz der Kirche.

(3) Dem Beichtgeheimnis unterliegt, was der Pfarrerin/dem Pfarrer in Ausübung der Seelsorge anvertraut wird.

§ 18

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat über alle Angelegenheiten, die ihr/ihm in Ausübung des übertragenen Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach oder auf Grund besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Zu Verschwiegenheit ist eine Pfarrerin/ein Pfarrer auch dann verpflichtet, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Von der Verschwiegenheitspflicht kann die Pfarrerin/der Pfarrer durch den Landeskirchenrat befreit werden.

§ 19

Gemeinschaft der kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll die Gemeinschaft mit den anderen Pfarrern/Pfarrerinnen und mit den anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern pflegen.

(2) Beabsichtigt eine Pfarrerin/ein Pfarrer, gegen eine kirchliche Mitarbeiterin/einen kirchlichen Mitarbeiter ein

Gericht anzurufen oder die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen, so hat sie/er vorher den Landeskirchenrat zu unterrichten.

§ 20

Pflichten gegenüber der Nachfolgerin/dem Nachfolger

Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat alles zu vermeiden, was den Dienst der/des Nachfolgerin/Nachfolgers erschweren könnte.

§ 21

Vertretungspflicht

Die Pfarrerrinnen/Pfarrer sind verpflichtet, einander zu vertreten. Näheres bestimmt die Vertretungsordnung.

§ 22

Geschenke

Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf, auch nach Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses Geschenke, die mit Haushaltsmitteln der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche oder kirchlicher Vereinigungen finanziert werden, nur mit vorheriger Zustimmung annehmen.

§ 23

Amtsbezeichnung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer führt die ihr/ihm in der Ernennungsurkunde verliehene Amtsbezeichnung.

(2) Eine Pfarrerin/Ein Pfarrer im Ruhestand kann ihre/seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Ruhestand« (»i. R.«) weiterführen.

§ 24

Amtstracht

Bei Gottesdiensten und Kasualien trägt die Pfarrerin/der Pfarrer die vorgeschriebene Amtstracht

§ 25

Pfarrwohnung

Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist verpflichtet, die für sie/ihn bestimmte Pfarrwohnung zu beziehen.

§ 26

Nutzung der Pfarrwohnung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf Personen, die nicht zur ihrer/seiner Familie gehören, Teile der Pfarrwohnung nur überlassen, wenn dem zugestimmt wird. Werden Vermögenswerte Interessen der Kirchengemeinde berührt, so ist auch die vorherige Zustimmung des Presbyteriums erforderlich.

(2) Soll eine Pfarrwohnung auch zu außerkirchlichen Zwecken benutzt werden, so ist hierfür die vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 27

Dienstverhinderung und Dienstbehinderung

Eine Dienstverhinderung oder Dienstbehinderung durch Krankheit ist der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Übersteigt sie eine Woche, so ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 28

Anwesenheitspflicht

(1) Will die Pfarrerin/der Pfarrer ihren/seinen Dienstbereich verlassen, so hat sie/er Urlaub zu beantragen. Verlässt

die Pfarrerin/der Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft ihren/seinen Dienstbereich, so verliert sie/er für die Dauer ihrer/seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für eine einmalige Abwesenheit von weniger als 36 Stunden im Laufe einer Woche und für die Teilnahme an den Sitzungen der Synoden als Synodale.

§ 29

Erledigung rückständiger Dienstgeschäfte

(1) Kommt die Pfarrerin/der Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig Dienstgeschäften nicht nach, so kann gegen sie/ihn nach vergeblicher Mahnung und Fristsetzung eine Geldbuße bis zur Höhe von 150,00 € angedroht und verhängt werden.

(2) Erledigt die Pfarrerin/der Pfarrer trotz Geldbuße nicht die rückständigen Dienstgeschäfte, so können auf erneute, befristete Ermahnung hin nach Ablauf der Frist die Dienstgeschäfte auf Kosten der Pfarrerin/des Pfarrers ausgeführt werden.

§ 30

Übergabepflichten

(1) Bei Beendigung ihres/seines Dienstes in der übertragenen Pfarrstelle hat die Pfarrerin/der Pfarrer die amtlichen Gegenstände der Dekanin/dem Dekan in Anwesenheit eines Mitglieds des Presbyteriums zu übergeben und über die ihr/ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft zu legen.

(2) Stirbt die Pfarrerin/der Pfarrer, so hat die Dekanin/der Dekan die amtlichen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und sie der Vertreterin/dem Vertreter oder der Nachfolgerin/dem Nachfolger auszuhändigen. In beiden Fällen hat ein Mitglied des Presbyteriums anwesend zu sein.

(3) Die Übergabe nach den Absätzen 1 und 2 ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den beteiligten Personen zu unterschreiben. Jeder Beteiligte erhält eine Abschrift des Protokolls.

2. Besondere Verpflichtungen und Bindung der Pfarrerin/des Pfarrers

§ 31

Nebenbeschäftigung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer darf eine mit ihrem/seinem dienstlichen Wirkungskreis nicht verbundenen Stelle oder eine Beschäftigung neben dem ihr/ihm übertragenen Dienst nur übernehmen, soweit dies mit der gewissenhaften Erfüllung ihres/seines Dienstes vereinbar ist.

(2) Zur Übernahme einer solchen Tätigkeit bedarf die Pfarrerin/der Pfarrer, auch wenn sie unentgeltlich oder ehrenhalber ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für

- eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
- die Übernahme von Ämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen.

Die Übernahme einer Betätigung nach Absatz 3 Buchstabe b ist anzuzeigen. Die Betätigung kann untersagt werden,

wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes beeinträchtigt wird.

§ 32

Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

(1) Bevor die Aufstellung einer Pfarrerin/eines Pfarrers als Bewerberin/Bewerber für die Wahl zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament bekanntgegeben wird, hat die Pfarrerin/der Pfarrer ihr/sein Vorhaben dem Landeskirchenrat anzuzeigen.

(2) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an sind auf die Rechte und Pflichten der Pfarrerin/des Pfarrers aus dem Dienstverhältnis neben den besonderen kirchengesetzlichen Regelungen die für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

(3) Das Ergebnis der Wahl hat die Pfarrerin/der Pfarrer dem Landeskirchenrat unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für die Bewerbung um ein nicht in Absatz 1 genanntes politisches Mandat oder um ein politisches Amt sowie für die Übernahme des Mandats oder Amtes entsprechend. Die Rechtsfolgen des Absatzes 2 können von der Kirchenregierung ganz oder zum Teil angeordnet werden.

§ 33

Weitere Rechtsfolgen

(1) Vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Kandidatur an kann die Kirchenregierung der Pfarrerin/dem Pfarrer die Ausübung des ihr/ihm übertragenen kirchlichen Dienstes ganz oder zum Teil untersagen.

(2) Mit der Annahme der Wahl verliert die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Pfarrstelle und die ihr/ihm sonst übertragenen kirchlichen Aufgaben und Funktionen. Sie/Er hat die Pfarrwohnung zu räumen. Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen vom Tag der Annahme der Wahl für die Dauer des Mandats mit Ausnahme der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses (§ 17) und zur Verschwiegenheit (§ 18) sowie des Verbotes der Annahme von Geschenken (§ 22).

(3) Der Landeskirchenrat kann bestimmen, dass für die Dauer des Mandats die mit der Ordination verliehenen Rechte des geistlichen Standes ruhen.

§ 34

Wiederverwendung

Die Pfarrerin/Der Pfarrer, die/der nach Beendigung des Mandats in das frühere Dienstverhältnis zurückkehrt, soll zur Bewerbung um eine Pfarrstelle zugelassen werden. Dieses Bewerbungsrecht kann frühestens drei Monate vor Beendigung des Mandats erstmals ausgeübt werden.

§ 35

Eheschließung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat ihre/seine Eheschließung anzuzeigen.

(2) Die Ehegattin/Der Ehegatte der Pfarrerin/des Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Wenn die Ehegattin/der Ehegatte der Pfarrerin/des Pfarrers nicht einem evangelischen Bekenntnis angehört, kann die Kirchenregierung die Pfarrerin/den Pfarrer versetzen. § 62 gilt entsprechend.

(4) Lebensgemeinschaften, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem Dienst einer Pfarrerin/eines Pfarrers nicht zu vereinbaren.

§ 36

Mitteilung einer beabsichtigten Auflösung der Ehe

Beabsichtigt die Pfarrerin/der Pfarrer, ein Verfahren zur Auflösung ihrer/seiner Ehe (Scheidungsantrag, Nichtigkeitsklage, Aufhebungsklage) einzuleiten, so hat sie/er dies vor der Einleitung dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Wird ein Eheauflösungsverfahren gegen sie/ihn eingeleitet, so hat sie/er dies unverzüglich nach Kenntniserlangung dem Landeskirchenrat mitzuteilen. Dieser soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

§ 37

Urteilsvorlage

Ist im Eheauflösungsverfahren ein Urteil ergangen, so hat die Pfarrerin/der Pfarrer hiervon unverzüglich eine Ausfertigung vorzulegen.

§ 38

Maßnahmen bei Auflösung der Ehe

Die Kirchenregierung hat baldmöglichst darüber zu entscheiden, ob die Pfarrerin/der Pfarrer in ihrer/seiner bisherigen Stelle weiter zu belassen ist.

3. Sicherung des Dienstverhältnisses

§ 39

Allgemeine Sicherung des Dienstverhältnisses

(1) Die Landeskirche gewährt der Pfarrerin/dem Pfarrer und ihren/seinen Angehörigen Schutz und Fürsorge.

(2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Lebensunterhalt für sich, ihren Ehegatten/seine Ehegattin und ihre/seine Kinder sowie den diesen gleichgestellten unterhaltsberechtigten Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bestimmungen über Umzugs- und Reisekostenvergütungen sowie Beihilfen für besondere Aufwendungen werden gesondert getroffen.

§ 40

Jubiläumszuwendung

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden; das Nähere wird gesetzlich geregelt.

§ 41

Sonderzuwendungen

Der Pfarrerin/dem Pfarrer können Sonderzuwendungen gewährt werden; das Nähere wird gesetzlich geregelt, insbesondere die Höhe der Zuwendungen beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche oder mehrerer Anspruchsberechtigter.

§ 42

Unwirksame Vereinbarungen, Rückforderungen zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge

(1) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Pfarrerin/dem Pfarrer eine andere als die gesetzlich zulässige Besoldung oder eine über das Gesetz hinausgehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam, ebenso wie

diejenigen Zusicherungen, Vereinbarungen und Verträge, durch die diese Bestimmung umgangen werden soll.

(2) Die Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer un gerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin/der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der Kirchenregierung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 43

Verzicht, Verpfändung, Abtretung

(1) Auf Dienst- und Versorgungsbezüge kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer kann, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, ihre/seine Dienstbezüge nur insoweit verpfänden oder abtreten, als sie der Pfändung unterliegen.

§ 44

Urlaub

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht jährlich ein Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Dienstbezüge zu. Die Kirchenregierung erlässt die Urlaubsordnung.

§ 45

Freistellung

(1) Der Pfarrerin/Dem Pfarrer kann Freistellung (Teilbeschäftigung und Urlaub ohne Dienstbezüge) in entsprechender Anwendung der für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen bewilligt werden. Zeiten der Freistellung werden auf die Probezeit allenfalls zum Teil angerechnet.

(2) In Abweichung von den für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen kann ein Dienstverhältnis auch mit eingeschränktem Auftrag (Teilbeschäftigung) begründet werden. Der Umfang des eingeschränkten Auftrags muss mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses betragen. Das Dienstverhältnis wird auf Lebenszeit geschlossen.¹

§ 46

Einsicht in die Personalakte

Die Pfarrerin/der Pfarrer hat auch nach Beendigung ihres/seines Dienstverhältnisses das Recht auf Einsicht in ihre/seine vollständigen Personalakten und Qualifikationsakten. Dazu gehören alle sie/ihn betreffenden Vorgänge mit Ausnahme der Prüfungsakten.

§ 47

Eintragung in die Personalakten

(1) In die Personalakten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer Gelegenheit erhalten hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung der Pfarrerin/des Pfarrers ist mit in die Personalakte aufzunehmen.

(2) Dienstliche Beurteilungen sind der Pfarrerin/dem Pfarrer vor Aufnahme in die Personalakten zur Kenntnis zu geben.

§ 48

Dienstzeugnis

Der Pfarrerin/dem Pfarrer wird nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder beim Nachweis eines berechtigten Interesses auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der ihr/ihm übertragenen Stellen erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen der Pfarrerin/des Pfarrers auch über die von ihr/ihm ausgeübte Tätigkeit und ihre/seine Leistungen Auskunft erteilen.

§ 49

Beschwerderecht

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht gegen dienstliche Maßnahmen, durch die sie/er sich beschwert fühlt, das Recht der Beschwerde nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung zu. Die Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 50

Rechtsweg

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche der Pfarrerin/en/der Pfarrer, der früheren Pfarrerin/en/Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen steht der Rechtsweg zu dem kirchlichen Verwaltungsgericht offen.

(2) Vor der gerichtlichen Geltendmachung der vermögensrechtlichen Ansprüche sind die von der Kirchenverfassung oder anderen Gesetzen vorgesehenen Rechtsbehelfe auszuschöpfen.

Fünfter Abschnitt

Dienstaufsicht

§ 51

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Pfarrerin/en/Pfarrer führt der Landeskirchenrat; die Zuständigkeit der Dekanin/des Dekans bleibt unberührt.

§ 52

Dienstpflichtverletzung und Disziplinarrecht

(1) Eine Dienstpflichtverletzung liegt vor, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer den ihr/ihm übertragenen Dienst mangelhaft ausübt, ihn missbraucht oder ihren/seinen Dienst entwürdigt.

(2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer, die/der schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihr/ihm der übertragene Dienst, ihre/seine Stellung und ihr/sein Auftrag als Pfarrerin/Pfarrer auferlegen, kann disziplinarrechtlich zur Verantwortung gezogen werden; das Nähere regelt das Disziplinargesetz.

§ 53

Vorläufiges Verbot der Dienstausbübung

(1) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens kann der Landeskirchenrat eine Pfarrerin/einen Pfarrer nur dann beurlauben und ihr/ihm die Ausübung des Dienstes untersagen, wenn in den Fällen des § 59 eine sofortige Beurlaubung notwendig ist.

(2) Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist zuvor zu hören.

¹ Nach Artikel 2 Nr. 2 des Änderungsgesetzes vom 12. 11. 1998 (Abl. S. 188) tritt § 45 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft, wenn nicht die Landessynode zuvor seine Fortgeltung beschließt.

(3) Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Dienst-
einkommens der Pfarrerin/des Pfarrers nicht verbunden sein
darf, erlischt, sofern nicht bis zum Ablauf von drei Monaten
gegen die Pfarrerin/den Pfarrer ein förmliche Disziplinar-
verfahren oder ein sonstiges auf Beendigung des Dienstver-
hältnisses oder auf Versetzung der Pfarrerin/des Pfarrers ge-
richtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

§ 54

Schadenersatzpflicht

(1) Hat die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Pflichten in
Ausübung eines ihr/ihm übertragenen kirchlichen Dienstes
verletzt, so hat sie/er der Landeskirche oder der kirchlichen
Körperschaft oder Einrichtung den Schaden nur insoweit zu
ersetzen, als ihr/ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur
Last fällt. Haben mehrere Pfarrerrinnen/Pfarrer den Schaden
gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche können nur innerhalb von drei Jahren
von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, in dem die
Landeskirche oder kirchliche Körperschaft oder Einrich-
tung von dem Schaden und der Person der Schadenersatz-
pflichtigen/des Schadenersatzpflichtigen Kenntnis erlangt
hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis innerhalb von zehn
Jahren von der Begehung der Handlung an.

§ 55

Schadenersatzpflicht bei Drittschaden

(1) Haben die Landeskirche, eine kirchliche Körperschaft
oder Einrichtung einer/einem Dritten Schadenersatz zu lei-
sten, weil die Pfarrerin/der Pfarrer in Ausübung des ihr/ihm
übertragenen Dienstes Ihre/seine Pflichten verletzt hat, so
hat die Pfarrerin/der Pfarrer diesen Schaden der Landeskir-
che, der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung insoweit
zu ersetzen, als ihr/ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
zur Last fällt.

(2) Die Landeskirche, die kirchliche Körperschaft oder
Einrichtung können ihre Ansprüche nur innerhalb von drei
Jahren geltend machen. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt
an, in dem die Landeskirche, die kirchliche Körperschaft
oder Einrichtung den Schadenersatzanspruch der/des Drit-
ten anerkannt haben oder aber von dem Zeitpunkt an, zu
dem der Schadenersatzanspruch der/des Dritten rechtskräf-
tig festgestellt wurde.

§ 56

Abtretung des Ersatzanspruches

Leistet die Pfarrerin/der Pfarrer der Landeskirche oder
kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung Ersatz und haben
diese einen Ersatzanspruch gegen eine/einen Dritten, so ist
der Ersatzanspruch an die Pfarrerin/den Pfarrer abzutreten.

Sechster Abschnitt

Besonderheiten des Dienstverhältnisses

§ 57

Übertragung einer Stelle

(1) Der Pfarrerin/Dem Pfarrer wird die Stelle unwiderruf-
lich verliehen.

(2) Stellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden
ist, können auf Zeit verliehen werden. Die Kirchenregierung
bestimmt, für welche Dauer eine solche Stelle jeweils ver-
liehen wird.

(3) Die Kirchenregierung kann auf Antrag der Pfarre-
rin/des Pfarrers vor deren/dessen Dienstantritt in der ihr/ihm
übertragenen Stelle die Verleihung zurücknehmen.

§ 58

Bewerbungsrecht

Der Pfarrerin/Dem Pfarrer steht es frei, sich nach den für
die Stellenbesetzung maßgeblichen Vorschriften um eine
andere Stelle zu bewerben.

§ 59

Versetzung

Aus wichtigem Grunde, wenn es das wohl der Kirche oder
einer Kirchengemeinde erfordert, kann die Pfarrerin/der
Pfarrer von der Kirchenregierung versetzt werden. Ein
wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das ver-
stärkte Presbyterium die Versetzung in einer Sitzung unter
Vorsitz der Dekanin/des Dekans beantragt. § 32 Satz 1 bis 3
der Kirchenverfassung gilt entsprechend.

§ 60

Versetzung bei Umorganisation

(1) Die Kirchenregierung kann eine Pfarrerin/einen Pfar-
rer auch dann versetzen, wenn die der Pfarrerin/dem Pfarrer
übertragene Stelle aufgehoben wird oder eine sonstige Ver-
änderung in der Organisation die einstweilige Nichtbeset-
zung der bisherigen erforderlich macht.

(2) Vor einer Versetzung nach Abs. 1 ist der Pfarrerin/
dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von drei
Monaten um eine andere Stelle zu bewerben. Die Entschei-
dung über die Bewerbung soll innerhalb weiterer drei Mo-
nate getroffen werden.

§ 61

Versetzung in den einstweiligen Ruhestand

Die Kirchenregierung kann eine Pfarrerin/einen Pfarrer
in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn

- der Ehegatte/die Ehegattin der Pfarrerin/des Pfarrers
nicht einem evangelischen Bekenntnis angehört,
- nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe einer Pfarre-
rin/eines Pfarrers ihre/seine Versetzung in den einstei-
ligen Ruhestand erforderlich und ausreichend ist,
- in den Fällen des § 59 vorübergehend keine Möglichkeit
besteht, die Pfarrerin/den Pfarrer zu versetzen.

§ 62

Versetzungsverfahren

(1) Vor einer Versetzung nach § 35 Abs. 3 oder §§ 59 bis
61 sind die Pfarrerin/der Pfarrer sowie Presbyterium und
Bezirkskirchenrat zu hören.

(2) Der Versetzungsbeschluss ist schriftlich zu begründen
und der Pfarrerin/dem Pfarrer zuzustellen.

(3) Die Versetzung wird mit Ablauf des Monats wirksam,
der auf die Zustellung des Versetzungsbeschlusses folgt. Im
Versetzungsbefehl kann etwas anderes bestimmt wer-
den.

(4) Rechtsbehelfe gegen den Versetzungsbeschluss haben
keine aufschiebende Wirkung. § 10 des Gesetzes über das
Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Lan-
deskirche in der jeweiligen Fassung findet insoweit keine
Anwendung.

§ 63

Rechtsfolgen bei der Versetzung
in den einstweiligen Ruhestand

(1) Mit Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird das Dienstverhältnis der Pfarrerin/des Pfarrers nicht beendet; sie/er verliert jedoch ihre /seine Pfarrstelle und, soweit nichts anders bestimmt wird, die ihr/ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen. Die Kirchenregierung kann bestimmen, dass für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes die Rechte des geistlichen Standes ruhen.

(2) Auf Verlangen hat die Pfarrerin/der Pfarrer die Pfarrwohnung zu räumen.

§ 64

Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand

(1) Mit Beginn des einstweiligen Ruhestandes erhält die Pfarrerin/der Pfarrer Ruhegehalt nach kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Höhe des Ruhegehaltes und die Auswirkungen des einstweiligen Ruhestandes auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind kirchengesetzlich zu regeln.

§ 65

Wiederverwendung

Entfallen die Gründe, die nach § 61 Buchst. a und b zur Versetzung der Pfarrerin/des Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand geführt haben, so hat sich die Pfarrerin/der Pfarrer innerhalb von drei Monaten, beginnend ab Zustellung der dies feststellenden Entscheidung, bei der Kirchenregierung um eine Stelle zu bewerben oder die Kirchenregierung um die Übertragung einer Stelle zu bitten. Hat eine Bewerbung innerhalb dieser Frist keinen Erfolg, so kann der Pfarrerin/dem Pfarrer von der Kirchenregierung eine Stelle verliehen werden; § 57 Abs. 3 findet in diesem Falle keine Anwendung.

§ 66

Beendigung des einstweiligen Ruhestandes

Der einstweilige Ruhestand endet

- a) mit dem Zeitpunkt, zu dem der Pfarrerin/dem Pfarrer wieder eine Stelle übertragen wird,
- b) mit dem Eintritt in den Ruhestand,
- c) mit der Versetzung in den Ruhestand,
- d) mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 66 a

Verlust der Pfarrstelle

Sind zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer Inhaberinnen/Inhaber einer Pfarrstelle, so erstreckt sich der Verlust der Pfarrstelle, der in der Person oder dem Verhalten der einen Pfarrerin/des einen Pfarrers begründet ist, auch auf die andere Pfarrerin/den anderen Pfarrer. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Pfarrerin/ein Pfarrer in den Ruhestand tritt oder ihr/sein Dienstverhältnis endet.

§ 67

Eintritt in den Ruhestand

Für den Eintritt in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze gelten die jeweiligen für die Landesbeamtinnen/Landesbeamten erlassenen staatlichen Bestimmungen entsprechend, soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 68

(aufgehoben)

§ 69

Hinausschieben des Ruhestandseintrittes

Wenn dienstliche Bedürfnisse vorliegen, kann die Kirchenregierung mit Zustimmung der Pfarrerin/des Pfarrers den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze bis zu einem Jahr hinausschieben.

§ 70

Vorzeitige Ruhestandsversetzung

(1) Die Pfarrerin/Der Pfarrer kann vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie/er wegen Schwäche ihrer/seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer/seiner Dienstpflichten dauernd unfähig geworden ist.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand ist auch dann möglich, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass sie/er innerhalb weiterer sechs Monate wieder dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit der Pfarrerin/des Pfarrers, so ist sie/er verpflichtet, sich auf Verlangen ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen. Die Landeskirche trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 71

Ruhestandsversetzungen in besonderen Fällen

Die Pfarrerin/der Pfarrer kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn

- a) eine Ruhestandsversetzung nach rechtskräftiger Auflösung der Ehe der Pfarrerin/des Pfarrers geboten ist,
- b) die Voraussetzungen des § 59 vorliegen und von der Pfarrerin/vom Pfarrer ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Kirchengemeinde nicht zu erwarten ist,
- c) sie/er einer Versetzung nach § 60 nicht Folge leistet, ohne sich fristgemäß um eine andere Stelle zu bewerben,
- d) sie/er im Falle des § 65 sich weder fristgemäß um eine Stelle bewirbt noch die Kirchenregierung um die Übertragung einer Stelle bittet.

§ 72

Ruhestandsversetzung aus dem einstweiligen Ruhestand

Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes ihre/seine Verwendung im kirchlichen Dienst nicht möglich war.

§ 73

Zuständigkeit, Rechtswirkungen

(1) Zuständig für die Versetzung in den Ruhestand ist die Kirchenregierung.

(2) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung der Pfarrerin/des Pfarrers zur Dienstleistung.

§ 74

Wiederverwendung von Pfarrerrinnen/Pfarrern
im Ruhestand

Die Pfarrerin/Der Pfarrer im Ruhestand kann auf Antrag vor Vollendung des 60. Lebensjahres von der Kirchenregierung erneut in den kirchlichen Dienst berufen werden, wenn

die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand entfallen sind.

§ 75

Vorübergehende Verwaltung

Die Pfarrerin/Der Pfarrer im Ruhestand kann mit ihrer/seiner Zustimmung mit der vorübergehenden Verwaltung einer Stelle beauftragt werden.

Siebter Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 76

Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis einer Pfarrerin/eines Pfarrers endet außer mit dem Tod durch

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernen aus dem Dienst.

§ 77

Entlassung

(1) Die Pfarrerin/der Pfarrer ist auf einen schriftlichen Antrag hin binnen drei Monaten, gerechnet vom Eingang des Antrages an, aus dem Dienst zu entlassen. Kommt die Pfarrerin/der Pfarrer innerhalb dieser Frist nicht den ihr ihm nach § 30 Abs. 1 und 3 obliegenden Verpflichtungen nach, so ist die Landeskirche berechtigt, die rückständigen Verwaltungsgeschäfte auf Kosten der Pfarrerin/des Pfarrers erledigen zu lassen.

(2) Die Entlassungsverfügung ist der Pfarrerin/dem Pfarrer zuzustellen. Dabei ist der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zu bestimmen; auf die Rechtsfolgen ist hinzuweisen.

(3) Scheidet eine Pfarrerin/ein Pfarrer auf ihren/seinen Antrag aus dem Dienst der Pfälzischen Landeskirche aus, und geht sie/er nicht in einen anderen kirchlichen Dienst über, so kann ihr/ihm ein finanzieller Beitrag für eine beabsichtigte Umschulung gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren hinaus. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Entlassung zur Vermeidung eines Disziplinarverfahrens beantragt hat.

§ 78

Ausscheiden aus dem Dienst

(1) Das Dienstverhältnis endet, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer

- a) aus der Kirche austritt, zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt oder Mitglied einer anderen Religionsgemeinschaft wird,
- b) auf die mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes verzichtet,
- c) erkennbar den Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
- d) im Falle der §§ 60 und 65 nach erfolgloser Bewerbung nicht die ihr/ihm von der Kirchenregierung verliehene Stelle antritt,
- e) einer Versetzung nach § 59 nicht Folge leistet,
- f) nach Maßgabe des § 78 a durch ein Urteil eines deutschen Gerichts in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Die Kirchenregierung stellt die Beendigung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 Buchst. a) bis e) fest. Die Feststellung sowie die Darlegung der ihr zugrunde liegenden Tatsachen und der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind zuzustellen. § 77 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 78 a

Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Eine Pfarrerin/Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie/er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis des Landeskirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung beim Landeskirchenrat, wenn nicht der Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer wird, sofern sie/er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet; bis zur Übertragung einer Stelle oder eines anderen Dienstauftrags erhält sie/er die Dienstbezüge des bisherigen Amtes. Die Pfarrerin/Der Pfarrer hat dem Landeskirchenrat ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(3) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Pfarrerin/der Pfarrer den Anspruch auf die Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(4) Die Pfarrerin/Der Pfarrer muss sich auf die nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie/er ist zur Auskunft verpflichtet.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 79

Rechtsfolgen der Entlassung und des Ausscheidens

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach den Bestimmungen der §§ 77 und 78 verliert die Pfarrerin/der Pfarrer die Ansprüche auf Besoldung, Versorgung und Hinterbliebenenversorgung.

§ 80

Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst regelt das Disziplinalgesetz.

Achter Abschnitt**Ruhen und Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes**

§ 81

Ruhen der Rechte des geistlichen Standes

Die mit der Ordination erworbenen Rechte des geistlichen Standes ruhen, solange eine ordinierte Pfarrerin/ein ordiniertes Pfarramt infolge geistiger Krankheit den ihr/ihm übertragenen Dienst nicht mehr ausüben kann.

§ 82

Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes

Die mit der Ordination verliehenen Rechte des geistlichen Standes erlöschen, wenn die Pfarrerin/der Pfarrer

- a) den Dienst bei der Kirche oder bei einer kirchlichen Einrichtung aufgibt und eine nichtkirchliche Tätigkeit übergeht,
- b) schriftlich oder zu Protokoll auf die mit der Ordination verliehenen Rechte verzichtet,
- c) aus der Kirche austritt,
- d) aus dem Dienst entlassen wird,
- e) aus dem Dienst entfernt wird,
- f) nach § 78a aus dem Dienst ausscheidet.

§ 83

Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes

Der Verzicht gemäß § 82 Buchst. b ist, auch wenn die Pfarrerin/der Pfarrer im Dienst einer kirchlichen Einrichtung steht, gegenüber der Landeskirche zu erklären.

§ 84

Belassen der Rechte des geistlichen Standes

(1) In den Fällen des § 82 Buchst. a tritt das Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes erst einen Monat nach Zustellung (§ 85) ein. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass auf Antrag die Rechte des geistlichen Standes unter Vorbehalt des Widerrufs belassen werden können. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zustellung der Feststellungen einzureichen. Bis zur Entscheidung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte des geistlichen Standes nicht ein.

(2) Die Amtsbezeichnung darf die Pfarrerin/der Pfarrer nur mit dem Zusatz »außer Dienst« (»a. D.«) weiterführen.

§ 85

Verfahren beim Erlöschen der Rechte des geistlichen Standes

(1) Die Feststellung nach § 82 sowie die Darlegung der ihr zugrunde liegenden Tatsachen und der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen sind zuzustellen.

(2) Hat die Pfarrerin/der Pfarrer ohne Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so genügt die Bekanntgabe der Entscheidung im Amtsblatt.

§ 86

Wiederverleihung der Rechte des geistlichen Standes

Die gemäß § 82 verlorenen Rechte des geistlichen Standes können wieder verliehen werden.

Neunter Abschnitt**Anwendung des Gesetzes auf besondere Dienste**

§ 87

Kirchenpräsidentin/Kirchenpräsident und theologische Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte

Die Kirchenpräsidentin/Der Kirchenpräsident, soweit sie/er Theologin/Theologe ist, und die Theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats behalten die Rechte des geistlichen Standes und unterstehen insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 88

Pfarrerinnen/Pfarrer im Landeskirchenrat

Pfarrerinnen/Pfarrer behalten auch nach der Übertragung eines Amtes im Landeskirchenrat die Rechte des geistlichen Standes und unterstehen insoweit den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 89

Pfarrerinnen/Pfarrer mit einem gesamtkirchlichen oder besonderen Auftrag

(1) Inhaberinnen/Inhaber oder Verwalterinnen/Verwalter einer Pfarrstelle, mit der kein Gemeindepfarramt verbunden ist, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit nichts anderes geregelt ist. Pfarrstellen, mit denen kein Gemeindepfarramt verbunden ist, sind

- a) Pfarrstellen mit einem gesamtkirchlichen Auftrag (z. B. Pfarrerrinnen/Pfarrer der Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft) und
- b) Pfarrstellen mit einem besonderen Auftrag (z. B. Krankenhauspfarrerinnen/Krankenhauspfarrer, Jugendpfarrerinnen/Jugendpfarrer einer Gesamtkirchengemeinde).

(2) Diese Pfarrstellen werden durch die Kirchenregierung im Benehmen mit den kirchlichen Einrichtungen besetzt, deren Belange durch die Stellenbesetzung erheblich berührt werden.

(3) Dienstanweisungen kann der Landeskirchenrat erlassen.

§ 90

Andere landeskirchliche Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer

(1) Pfarrerinnen/Pfarrer, denen eine andere landeskirchliche Stelle für Pfarrerinnen/Pfarrer zugewiesen ist, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich aus dem der zugewiesenen Tätigkeit zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nichts anderes ergibt. Andere landeskirchliche Stellen für Pfarrerinnen/Pfarrer sind Stellen, die mit einer/einem bei der Landeskirche angestellten Pfarrerin/Pfarrer besetzt werden und weder Gemeindepfarrstellen noch Pfarrstellen mit einem gesamtkirchlichen oder besonderen Auftrag sind.

(2) Dienstanweisungen kann der Landeskirchenrat erlassen. Er kann diese Zuständigkeit übertragen.

§ 91

Pfarrerinnen/Pfarrer im Dienst des Staates zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages

(1) Steht die Pfarrerin/der Pfarrer zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrages im Dienst des Staates oder einer seiner Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen, so verbleibt sie/er in einem Dienstverhältnis zur Pfälzischen Landeskirche, dessen besondere Natur sich aus der Ordination und

dem ihr/ihm erteilten kirchlichen Auftrag ergibt. Sie/Er untersteht insoweit der Dienstaufsicht der Pfälzischen Landeskirche.

(2) Die Pfälzische Landeskirche gewährt der Pfarrerin/dem Pfarrer Schutz und fördert seinen Dienst. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer erfüllt ihren/seinen Auftrag im Sinne der landeskirchlichen Ordnung. Soweit keine anderen Regelungen entgegenstehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 2 bis 8, 10 bis 15, 17 bis 24, 32, 35 bis 39 Abs. 1, 46 bis 50, 52 bis 56, 77 bis 79, 81 bis 86 und die Vorschriften des Disziplinarrechts entsprechende Anwendung.

(3) Es wird erwartet, dass die Pfarrerin/der Pfarrer neben der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflicht sich am Leben der Gemeinde beteiligt und zu kirchlichen Diensten bereit ist. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer bleibt berechtigt, sich um eine landeskirchliche Stelle zu bewerben.

(4) Der kirchliche Auftrag der Pfarrerin/des Pfarrers kann widerrufen werden, wenn ihr/sein Verhalten eine solche Maßnahme notwendig macht. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes werden hiervon nicht berührt.

§ 92

Ruhen vermögensrechtlicher Ansprüche

Dienstbezüge, die die Pfarrerin/der Pfarrer aus dem Dienstverhältnis zum Staat oder einer staatlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung bezieht, werden auf das ihr/ihm zustehende Dienst Einkommen angerechnet. Ob und inwieweit neben staatlichen Versorgungsbezügen noch kirchliche Versorgungsbezüge ausbezahlt werden, ist gesetzlich zu regeln.

§ 93

Freistellung für kirchliche Einrichtungen

(1) Die Pfälzische Landeskirche kann eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit ihrer/seiner Zustimmung für den hauptamtlichen Dienst bei einem mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten kirchlichen Rechtsträger oder einer sonstigen kirchlichen Einrichtung freistellen.

(2) Eine Freistellung erfolgt jedoch nur dann, wenn der kirchliche Rechtsträger die Besoldung und Versorgung der Pfarrerin/des Pfarrers entsprechend dem Pfarrbesoldungsgesetz sicherstellt.

(3) Ist der selbständig kirchliche Rechtsträger hierzu nicht im Stande, so kann die Pfälzische Landeskirche von der Anwendung des Absatzes 2 absehen. Der kirchliche Rechtsträger ist jedoch verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zur Besoldung oder zur Versorgung der Pfarrerin/des Pfarrers beizutragen. Hierüber treffen die Pfälzische Landeskirche und der selbständige kirchliche Rechtsträger vor der Freistellung eine Vereinbarung.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei einer Freistellung für eine kirchliche Einrichtung.

§ 94

Rechtsfolgen

Mit der Freistellung verliert die Pfarrerin/der Pfarrer ihre/seine Pfarrstelle. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer untersteht der Dienstaufsicht und der Disziplinargewalt der Pfälzischen Landeskirche, soweit die schriftliche Freistellungsverfügung nichts anderes bestimmt.

§ 95

Freistellung für den Dienst in Übersee

Die Pfarrerin/ Der Pfarrer kann auf ihren/seinen Antrag für den Dienst in Übersee freigestellt werden. Die Vorschriften der §§ 93 und 94 gelten entsprechend.

Zehnter Abschnitt

Beschäftigung von Theologinnen/Theologen im Angestelltenverhältnis

§ 96

Besondere Gründe für die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis

Besondere Gründe für die Beschäftigung einer Theologin/eines Theologen im Angestelltenverhältnis liegen insbesondere dann vor, wenn

- a) einer Anstellung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegenstehen und an der Beschäftigung der Theologin/des Theologen ein besonderes kirchliches Interesse besteht oder
- b) im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art nicht vorgesehene Gestaltungen des Dienstes ermöglicht werden sollen.

§ 97

Rechtsverhältnisse der Theologinnen/Theologen im Angestelltenverhältnis

Auf die Rechtsverhältnisse der Theologinnen/Theologen im Angestelltenverhältnis finden neben § 98 und besonderen kirchengesetzlichen Regelungen die §§ 2 bis 4, 6, 8, 13 bis 22, 24 bis 33, 35 bis 39 Abs. 1 und 3, 44 bis 52 Abs. 1, 81 bis 86, 88 bis 90 Abs. 1 Satz 2, 99 und 102 dieses Gesetzes sowie die Urlaubsordnung für Pfarrer entsprechende Anwendung. Ergänzend ist das allgemein für die Angestellten der Landeskirche geltende Recht anzuwenden.

§ 98

Sonderregelungen

(1) Das Angestelltenverhältnis wird durch Abschluss eines schriftlichen Dienstvertrages begründet. Im Dienstvertrag ist die vorgesehene Gestaltung des Dienstes und der Arbeitsumfang zu beschreiben.

(2) Die Kirchenregierung kann der Theologin/dem Theologen die Dienstbezeichnung »Pfarrerin/Pfarrer« verleihen.

(3) Für die Ansprüche auf Vergütung und Zusatzversorgung gelten die besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Kirchenregierung kann der Theologin/dem Theologen das Bewerbungsrecht verleihen.

(5) Der unkündbaren Theologin/Dem unkündbaren Theologen kann aus in ihrer/seiner Person oder in ihrem/seinem Verhalten liegenden wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden.

Elfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 99

Zuständigkeit

Soweit dieses Gesetz oder ein anderes Gesetz nicht ausdrücklich oder sinngemäß eine andere Stelle für zuständig erklärt, ist der Landeskirchenrat zuständig.

§ 100

Begnadigung

Das Recht, eine/einen vom kirchlichen Dienstgericht Bestraft/Bestraften zu begnadigen, steht der Kirchenregierung zu.

§ 101

Überleitungsbestimmungen

(1) Diejenigen Geistlichen, die vor Erlass dieses Gesetzes zur Pfarrerin/zum Pfarrer ernannt worden sind, sind Pfarrerrinnen/Pfarrer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Sieht dieses Gesetz Regelungen vor, die im bisherigen Recht nicht enthalten waren, so sind die Rechtsverhältnisse der Betroffenen den Regelungen dieses Gesetzes anzupassen.

§ 102

Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer

Zur Wahrnehmung der Interessen der Pfarrerrinnen/Pfarrer bei der Regelung des Dienstrechts allgemein durch Rechtsvorschrift und auf Antrag bei Maßnahmen, die einer Pfarrerin/einem Pfarrer nachteilig sind oder werden können, wird eine Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer gebildet. Das Nähere regelt das Gesetz über die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

§ 103

Durchführungsvorschrift

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlässt die Kirchenregierung.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 26 Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 30. April 2005. (KABl. S. 62)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Landessynode stimmt der vom Rat der Konföderation am 12. Januar 2005 beschlossenen Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsblatt Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165), der diesem Gesetz als Anlage¹ beigefügt ist, zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das Gesetz wird hiermit verkündet.

B ü c k e b u r g , 14. Dezember 2005

J o h a n n e s d o t t e r

Landesbischof

¹ hier nicht abgedruckt; vgl. ABl. EKD 2005 S. 531

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 27 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 3. November 2005. (KABl. S. 254)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Sie tut dies im Vertrauen auf den dreieinigen Gott, der Himmel und Erde geschaffen hat, der Israel zu seinem Volk erwählt hat und ihm die Treue hält, der in dem Juden Jesus, dem gekreuzigten und auferstandenen Christus, Menschen zu sich ruft und durch den Heiligen Geist Kirche und Israel gemeinsam zu seinen Zeugen und zu Erben seiner Verheißung macht.«

2. Artikel 1 Satz 2 wird Satz 3.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

B i e l e f e l d , 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 28 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 3. November 2005. (KABl. S. 254)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 191 wird neu gefasst:

»Artikel 191

¹Die Gemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. ²Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben.

³Es ist die besondere Aufgabe der Eltern, mit ihren Kindern zu beten, ihnen biblische Geschichten zu erzählen und mit ihnen am Gemeindeleben teilzunehmen.

⁴Sie halten ihre Kinder zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an.

⁵Die Gemeinde unterstützt die Eltern und nimmt ihre eigene Verantwortung wahr durch Kindergottesdienste, evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, besondere Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und durch die Konfirmandenarbeit.«

2. Artikel 192 wird neu gefasst:

»Artikel 192

(1) Der evangelische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und in Übereinstimmung mit den in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnissen erteilt.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer erteilen den evangelischen Religionsunterricht als Glieder der Kirche, die sie zu diesem Dienst bevollmächtigt.«

3. Artikel 193 wird neu gefasst:

»Artikel 193

(1) Die Konfirmandenarbeit soll die Kinder und Jugendlichen durch Unterricht und andere Arbeitsformen mit zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben in der Gemeinde vertraut machen und ihnen helfen, in eigener Verantwortung als Christinnen und Christen zu leben.

(2) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(3) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(4) Die inhaltliche und zeitliche Gestaltung der Konfirmandenarbeit erfolgt unter Verantwortung des Presbyteriums.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

4. Artikel 194 wird neu gefasst:

»Artikel 194

(1) Die Einladung, an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen und sich konfirmieren zu lassen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Kinder und Jugendlichen in der Regel zwischen zwölf und fünfzehn Jahren.

(2) ¹Für ungetaufte Kinder dient die Konfirmandenarbeit der Taufvorbereitung. Die Taufe erfolgt während der Konfirmandenzeit oder im Konfirmationsgottesdienst.«

5. Artikel 195 wird neu gefasst:

»Artikel 195

(1) ¹Die Kinder und Jugendlichen nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. ²Artikel 27 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Eltern melden ihr Kind bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer an. ²Wurde ein Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Taufbescheinigung vorzulegen.«

6. Artikel 196 wird neu gefasst:

»Artikel 196

(1) Gegen Ende der Konfirmandenzeit stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern Einsichten und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor.

(2) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation.«

7. Artikel 197 wird neu gefasst:

»Artikel 197

(1) ¹Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Gottesdienst der Gemeinde. ²Er richtet sich nach der geltenden Agende.

(2) ¹Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. ²Sie bekennen ihren christlichen Glauben und empfangen unter Handauflegung und unter Fürbitte der Gemeinde den Segen Gottes. ³Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen.

(3) Zur Konfirmation gehört die Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

(4) Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am heiligen Abendmahl und zur Übernahme des Patenamtes.«

8. Artikel 198 wird neu gefasst:

»Artikel 198

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) ¹Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ²Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«

9. Artikel 199 wird neu gefasst:

»Artikel 199

(1) Erwachsene Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert wurden, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums gemäß der Agende konfirmiert werden.

(2) ¹Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ²Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«

10. Artikel 200 wird neu gefasst:

»Artikel 200

(1) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

(2) Über die Konfirmation wird ein Konfirmationschein ausgestellt.«

11. Artikel 201 wird aufgehoben.

12. Artikel 202 wird aufgehoben.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 29 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 3. November 2005. (KABl. S. 256)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 254), wird Artikel 39 wie folgt gefasst:

»Artikel 39

¹Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder kirchlichem Verband stehen, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht Presbyterinnen und Presbyter dieser Kirchengemeinde sein. ²Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.«

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Die am 1. Januar 2006 entgeltlich kirchlich beschäftigten Presbyterinnen und Presbyter dürfen ihre Amtszeit unbeschadet der Neuregelung vollenden.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 30 47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 3. November 2005. (KABl. S. 256)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchenordnung

In der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 3. November 2005 (KABl. 2005 S. 256), wird Artikel 63 wie folgt gefasst:

»Artikel 63

(1) ¹Das Presbyterium wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seiner Mitte. ²Die Amtszeit beträgt ein Jahr, es sei denn, das Presbyterium beschließt eine längere Amtszeit. ³Jede Amtszeit endet spätestens mit der Einführung der neuen Presbyterinnen und Presbyter nach der nächsten Wahl der Presbyterinnen und Presbyter. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Ein Wechsel im Amt ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende bleibt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden im Amt. ²Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.

(3) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(4) ¹Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz oder die Stellvertretung im Presbyterium zu übernehmen. ²Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(5) ¹Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz oder die Stellvertretung im Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. ²Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand schriftlich mitzuteilen. ³Die Erklärung wird mit ihrem Zugang wirksam. ⁴Die Nachwahl für den Rest der Amtszeit soll innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) ¹Innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes sind die Wahlen nach Artikel 63 Absatz 1 durchzuführen. ²Die bisherigen Vorsitzenden bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Nr. 31 Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –).

Vom 3. November 2005. (KABl. S. 257)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundlage

(1) Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden gründet in Auftrag und Zusage Jesu Christi: »Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker, taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.« (Matth. 28, 18–20)

(2) ¹Gebunden an das Zeugnis der Heiligen Schrift lädt die Gemeinde getaufte und nicht getaufte Kinder und Jugendliche ein und hilft ihnen, durch die Begegnung mit dem Evangelium zu erfahren und zu erkennen, was es heißt, unter dem Zuspruch und Anspruch Jesu Christi zu leben. ²Sie sollen Angebote verlässlicher Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten.

(3) ¹Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen das Leben ihrer Gemeinde kennen lernen und mitgestaltend an ihm teilnehmen können. ²Dazu erhalten sie grundlegende Kenntnisse biblischer Inhalte und sollen mit Formen gottesdienstlichen Lebens, insbesondere mit der Feier des heiligen Abendmahls, vertraut werden. ³Sie sollen ermutigt werden, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbstständiger Glaube wachsen kann. ⁴Sie sollen sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.

(4) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bereiten sich auf diese Weise auf die Konfirmation vor.

§ 2

Presbyterium

(1) ¹Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. ²Es entscheidet auf Grundlage der geltenden Ordnungen über ihre Gestalt und Inhalte und legt Rahmenbedingungen fest. ³Die Konfirmandenarbeit soll wenigstens einmal im Jahr Thema in einer Presbyteriumssitzung sein. ⁴Dazu sollen die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Konfirmandenarbeit eingeladen werden.

(2) ¹Das Presbyterium schafft die notwendigen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der Konfirmandenarbeit. ²Dazu gehört die Bereitstellung von sachgerecht eingerichteten Räumen, von Unterrichtsmaterialien und audiovisuellen Medien sowie die finanzielle Unterstützung von Projekt- und Freizeitmaßnahmen.

(3) Im Rahmen ihrer Verantwortung für die Konfirmandenarbeit nehmen Mitglieder des Presbyteriums nach Absprache mit den Mitarbeitenden an Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit teil, um die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu begleiten.

(4) Das Presbyterium kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Verantwortung für die Konfirmandenarbeit übertragen.

§ 3

Konfirmandinnen und Konfirmanden

(1) ¹Für die Kinder und Jugendlichen beginnt die Konfirmandenarbeit in der Regel mit dem 7. Schulbesuchsjahr. Die Gemeinde lädt zur Teilnahme ein. ²Kinder und Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, können an der Konfirmandenarbeit teilnehmen.

(2) ¹Die Konfirmation setzt die Taufe und die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. ²Nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen nach Möglichkeit während der Konfirmandenzeit getauft werden. ³Sie können auch im Konfirmationsgottesdienst getauft werden.

(3) Erwachsene Gemeindeglieder können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Presbyteriums konfirmiert werden.

§ 4

Mitarbeitende

(1) ¹Die Konfirmandenarbeit wird von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. ²Sie kann für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(2) An der Konfirmandenarbeit beteiligte Pfarrerrinnen und Pfarrer sollen darauf bezogene Beratungs- und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

(3) ¹Im Einvernehmen mit dem Presbyterium sollen haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an der Konfirmandenarbeit gewonnen werden. ²Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden. Ehrenamtlich Mitarbeitenden werden notwendige Auslagen nach den jeweils geltenden Bestimmungen erstattet.

(4) ¹Das Presbyterium kann aus besonderen Gründen beschließen, dass die Konfirmandenarbeit für einen längeren Zeitraum von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer oder von religionspädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt wird. ²Dazu ist die Zustimmung des Kreissynodalvorstandes erforderlich.

§ 5

Eltern und Paten

(1) ¹Die Zusammenarbeit mit den Eltern fördert die Konfirmandenarbeit und bietet Anknüpfungspunkte für das gemeinsame Leben, Glauben und Lernen in Familie und Gemeinde. ²Sie ist daher fester Bestandteil der Konfirmandenarbeit. ³Patinnen und Paten sollen einbezogen werden.

(2) ¹Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Formen der Konfirmandenarbeit informiert. ²Sie sollen zu Veranstaltungen – auch zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden – eingeladen werden, in denen Informationen aus der Konfirmandenarbeit ausgetauscht, Ergebnisse vorgestellt und Fragen des Glaubens und der Erziehung behandelt werden. ³Sie können um Mithilfe bei Exkursionen, Praktika, Projekten und Freizeiten gebeten werden.

§ 6

Gemeinde

¹Die Konfirmandenarbeit ist Teil des Lebens der Gemeinde. ²Zwischen den Konfirmandinnen und Konfirmanden und anderen Gemeindegliedern und Gemeindegruppen sollen Begegnungen ermöglicht und Kontakte hergestellt werden,

damit generationsübergreifendes Leben, Glauben und Lernen in der Gemeinde erfahren werden kann. ³Ergebnisse der Konfirmandenarbeit sollen regelmäßig öffentlich vorgestellt werden.

§ 7

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

(1) Die Konfirmandenarbeit und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind aufeinander zu beziehen.

(2) Dies geschieht durch die Zusammenarbeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemeinsame Behandlung von Themen, die Zusammenarbeit in Projekten, gemeinschaftliche Nutzung von Räumen, andere gemeinsame Angebote und durch Gottesdienste.

(3) In der Konfirmandenarbeit sollen Verbindungen zu den verschiedenen Einrichtungen, Angeboten und Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen hergestellt werden.

§ 8

Schule

(1) ¹Der evangelische Religionsunterricht in der Schule und die Konfirmandenarbeit in der Gemeinde sind aufeinander zu beziehen. ²Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden am evangelischen Religionsunterricht wird darum in der Regel vorausgesetzt.

(2) Die Zusammenarbeit mit den Schulen, insbesondere mit den Religionslehrerinnen und Religionslehrern ist anzustreben.

(3) Die Termine der Konfirmandenarbeit sind mit den Schulen abzusprechen.

§ 9

Gottesdienst

(1) ¹Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen mit den Gottesdiensten der Gemeinde vertraut werden. ²Deshalb sollen sie regelmäßig am Gottesdienst teilnehmen. ³Auch die Eltern werden zur Teilnahme am Gottesdienst eingeladen.

(2) ¹Bei der Planung und Gestaltung der Gottesdienste ist die Anwesenheit der Konfirmandinnen und Konfirmanden zu berücksichtigen, damit sie den Gottesdienst als Glaubens- und Lebenshilfe erfahren können. ²Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind regelmäßig an der Gestaltung der Gottesdienste zu beteiligen.

(3) ¹Einige Gottesdienste sind zusammen mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorzubereiten und zu gestalten. ²Ihre Eltern sind zu diesen Gottesdiensten besonders einzuladen.

(4) Das Presbyterium kann beschließen, die getauften Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils eines Jahrgangs im Rahmen der Abendmahlsvorbereitung zum Abendmahl einzuladen.

§ 10

Anmeldung

(1) ¹Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an der Konfirmandenarbeit der Gemeinde teil, zu der sie gehören. ²Ausnahmen sind nur aufgrund einer pfarramtlichen Abmeldebescheinigung zulässig.

(2) ¹Die Eltern melden ihr Kind in der Regel bei der zuständigen Pfarrerin oder bei dem zuständigen Pfarrer ihrer Gemeinde an. ²Wurde das Kind in einer anderen Gemeinde

getauft, so ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.

(3) Für Konfirmandinnen und Konfirmanden, die während der Konfirmandenzeit umziehen, ist bei der Neuanmeldung der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme an der Konfirmandenarbeit vorzulegen.

(4) Mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden und ihren Eltern wird über die in der Gemeinde geltenden Rahmenbedingungen der Konfirmandenarbeit und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten eine Vereinbarung getroffen.

(5) ¹Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst begrüßt. ²Zu diesem Gottesdienst werden die Eltern sowie die Patinnen und Paten eingeladen. ³Alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten werden auf ihre Verantwortung für die Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie für die Konfirmandenarbeit hingewiesen.

§ 11

Zurückstellung

(1) Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen auf Beschluss des Presbyteriums von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden, wenn sie ihre sich aus der Teilnahme an der Konfirmandenarbeit ergebenden Verpflichtungen wiederholt verletzen oder zu erkennen geben, dass sie den Sinn der Konfirmation ablehnen.

(2) ¹Zeigt eine Konfirmandin oder ein Konfirmand ein Verhalten, das zu einer Zurückstellung führen kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern zu führen. ²Zu diesem Gespräch können auch Beauftragte des Presbyteriums hinzugezogen werden. ³In diesem Gespräch ist auf die Möglichkeit einer Zurückstellung hinzuweisen.

(3) ¹Beschließt das Presbyterium die Zurückstellung, müssen die Eltern auf ihr Beschwerderecht bei der Superintendentin oder bei dem Superintendenten hingewiesen werden. ²Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(4) Die Zurückstellung soll dazu dienen, der Konfirmandin oder dem Konfirmanden Zeit zu geben, sich über die eigene Haltung zur Konfirmation klar zu werden.

(5) Eine Wiederaufnahme in die Konfirmandenarbeit soll erfolgen, wenn die Gründe für die Zurückstellung nicht mehr vorliegen.

(6) ¹Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann auf eigenen Wunsch von der Konfirmandenarbeit zurückgestellt werden. ²Der Zurückstellungsentscheidung des Presbyteriums soll ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmand und den Eltern vorausgehen.

(7) Über die Unterrichtsteilnahme und die Zurückstellung ist eine Bescheinigung auszustellen.

§ 12

Inhalte

(1) Der Konfirmandenarbeit liegen die Bibel, der in der Gemeinde geltende Katechismus und das Gesangbuch zugrunde.

(2) Sie wird nach dem von der Landessynode genehmigten Lehrplan durchgeführt.

(3) Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers, in Absprache mit dem Presbyterium zu entscheiden, auf welche Themen stärkeres

Gewicht gelegt wird und welche anderen Inhalte aus dem Lebensbereich der Jugendlichen berücksichtigt werden.

(4) ¹Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer erstellt unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Presbyterium den konkreten Jahrgangsplan. ²Dieser beschreibt den Ablauf der Konfirmandenarbeit in seinen inhaltlichen und organisatorischen Elementen für den jeweiligen Konfirmationsjahrgang. ³Er benennt die wesentlichen Themen und die damit verbundenen Lernintentionen. ⁴Er ordnet den vorgesehenen Inhalten Unterrichtsphasen (§ 13 Abs. 2) und Organisationsformen (§ 13 Abs. 3) zu. ⁵Er kennzeichnet Verknüpfungsmöglichkeiten der Konfirmandenarbeit mit anderen Lebensbereichen der Gemeinde.

⁶Bei der Erstellung des Jahrgangsplanes wird die Zusammensetzung der Gruppe mit Jugendlichen verschiedener Schulformen und Begabungen, ihre unterschiedliche Motivation und Lernfähigkeit, ihre Lebenssituation und Erfahrungswelt berücksichtigt.

(5) ¹Der Jahrgangsplan wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden vorgestellt. ²Ziele, Inhalte und konkrete Planung werden mit ihnen besprochen. ³Mitwirkungsmöglichkeiten sind ihnen zu eröffnen.

(6) ¹Der Verlauf der Konfirmandenarbeit ist in einem Begleitbuch festzuhalten. ²Es muss neben einer Anwesenheitsliste die Inhalte und Organisationsformen der Konfirmandenarbeitsphasen enthalten.

§ 13

Dauer und Organisationsformen

(1) ¹Das Presbyterium entscheidet in Abstimmung mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, in welchen Formen die Konfirmandenarbeit durchgeführt wird. ²Die Organisation der Konfirmandenarbeit muss eine kontinuierliche Begleitung der Konfirmandinnen und Konfirmanden ermöglichen. ³Sie muss den Jugendlichen verständlich sein und mit den Eltern besprochen werden.

(2) ¹Die Konfirmandenarbeit umfasst mindestens 75 Zeitstunden. ²Sie kann sowohl in Form der wöchentlichen Einzelstunde als auch in Form von Blockveranstaltungen in regelmäßigem, mindestens monatlichem Turnus gestaltet werden.

(3) ¹Weitere Organisationsformen wie

- Exkursionen,
- Praktika,
- Projekte,
- Konfirmandentage,
- Seminare,
- Freizeiten

sollen gewählt werden. ²Sie können in der Regel bis zu einem Umfang von 25 Stunden angerechnet werden. ³Auf Beschluss des Presbyteriums kann mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eine Anrechnung bis zur Hälfte der Gesamtstundenzahl erfolgen.

(4) ¹Die Konfirmandenarbeit wird in der Regel während des siebten und achten Schulbesuchsjahres der angemeldeten Kinder und Jugendlichen durchgeführt. ²Sie beginnt nach den Sommerferien und endet mit dem Konfirmationsgottesdienst. ³Dieser findet nach Ostern des übernächsten Kalenderjahres statt.

(5) ¹Das Presbyterium kann beschließen, das erste Jahr der Konfirmandenarbeit in das dritte Schulbesuchsjahr vorzuverlegen. ²Die Teilnahme am vorgezogenen Jahr befreit

von der verpflichtenden Teilnahme an der Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr. ³Für alle Kinder, die am vorgezogenen Jahr nicht teilnehmen, ist eine vom Zeitumfang her gleichwertige Konfirmandenarbeit parallel zum siebten Schulbesuchsjahr verbindlich. ⁴Es ist sicher zu stellen, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Zeit zwischen dem dritten und dem achten Schulbesuchsjahr regelmäßig zu Angeboten der Arbeit mit Kindern eingeladen werden.

(6) Das Presbyterium kann die Dauer der Konfirmandenzeit um ein Jahr verlängern, indem die Kinder bereits im sechsten Schulbesuchsjahr in die Konfirmandenarbeit aufgenommen werden.

(7) ¹Machen örtliche Gegebenheiten die Durchführung der Konfirmandenarbeit in einer anderen Organisationsform erforderlich, so kann das Landeskirchenamt dies auf Antrag des Presbyteriums genehmigen. ²Vor der Entscheidung ist der Kreissynodalvorstand zu hören.

§ 14

Unterrichtsrgruppen

(1) Die Konfirmandenarbeit kann auf Beschluss des Presbyteriums pfarrbezirksübergreifend durchgeführt werden.

(2) Auf Beschluss der beteiligten Presbyterien können gemeindeübergreifende Gruppen gebildet werden.

(3) Wo es pädagogisch geboten ist, können getrennte Jungen- oder Mädchengruppen gebildet werden.

(4) ¹Bei mehr als 25 Konfirmandinnen und Konfirmanden soll die Gruppe geteilt werden. ²Eine Abweichung von dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(5) Für Jugendliche mit Behinderungen können gemeindeübergreifende Unterrichtsrgruppen in Absprache mit Schulen und diakonischen Einrichtungen gebildet werden, wenn eine Integration in die Konfirmandengruppe nach Absprache mit den Eltern nicht ratsam erscheint.

§ 15

Abschluss

(1) ¹Vor Abschluss der Konfirmandenzeit feiern die Konfirmandinnen und Konfirmanden mit der Gemeinde einen Gottesdienst, den sie selbst vorbereiten und mitgestalten. ²Die Gemeinde, insbesondere die Eltern der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Patinnen und Paten sind dazu einzuladen.

(2) ¹Gegen Ende der Konfirmandenzeit kommen alle an der Konfirmandenarbeit Beteiligten im Beisein von Presbyterinnen und Presbytern zusammen. ²Dabei stellen die Konfirmandinnen und Konfirmanden Einsichten, Fragen und Lernergebnisse aus der Konfirmandenzeit vor. ³Sie berichten über Erfahrungen, die sie in und mit der Gemeinde gemacht haben. ⁴Zu dieser Veranstaltung sind auch die Eltern einzuladen.

(3) Danach beschließt das Presbyterium die Konfirmation der Konfirmandinnen und Konfirmanden.

§ 16

Konfirmation

(1) ¹Der Konfirmationsgottesdienst bildet den festlichen Abschluss der Konfirmandenzeit. ²Er wird als Gemeindegottesdienst nach der von der Landessynode genehmigten Agenda gehalten und soll an einem Sonntag oder kirchlichen Feiertag stattfinden.

(2) ¹In der Feier der Konfirmation wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Gnade Gottes bezeugt, wie sie ihnen in der Taufe zugesprochen worden ist. ²Die Konfirmandinnen und Konfirmanden bekennen ihren christlichen Glauben. ³Unter Handauflegung und unter der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie den Segen Gottes. ⁴Für ihren Lebensweg wird ihnen ein Wort der Heiligen Schrift zugesprochen. ⁵Sie werden zur Nachfolge Christi ermutigt.

(3) ¹Mit der Konfirmation erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden das Recht, am heiligen Abendmahl teilzunehmen und das Patenamnt auszuüben.

(4) Die Gemeinde wird im Konfirmationsgottesdienst an ihre Verantwortung für die Jugendlichen erinnert.

§17

Regelungen im Zusammenhang mit der Konfirmation

(1) ¹Wer aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Konfirmationsgottesdienst verhindert ist, kann zu einem späteren Zeitpunkt konfirmiert werden. ²Soweit es erforderlich ist, wird über die Teilnahme an der Konfirmandenarbeit eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Konfirmation darf außerhalb des Gemeindegottesdienstes nur in dringenden Fällen mit Genehmigung des Presbyteriums und in Anwesenheit von wenigstens zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Konfirmation ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen worden ist.

§ 18

Weiterführung

(1) Die Gemeinde hat auch nach der Konfirmation ihre Verantwortung für die Jugendlichen weiter wahrzunehmen.

(2) ¹Für jede Gemeinde sollen vielfältige und altersgerechte Angebote von Jugendarbeit bestehen, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. ²Sie sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

(2) ¹Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. 1988 Seite 223) außer Kraft. ²Es bleibt auslaufend in Geltung für vor dem 01. Januar 2006 begonnenen Kirchlichen Unterricht.

Bielefeld, 3. November 2005

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Verlust der Rechte aus der Ordination

Wir teilen mit, dass der frühere ehrenamtliche Ältestenprediger *Dr. Eckhard Piegsa*, geboren am 27. 3. 1960 in Bremen, seine Tätigkeit als ehrenamtlicher Ältestenprediger in der Evangelisch-reformierten Kirche beendet hat und dass seine mit der Ordination erworbenen Rechte mit sofortiger Wirkung erloschen sind.

L e e r , den 16. Januar 2006

S c h m i d t
Kirchenpräsident

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 1* Ordnung für das Präsidium des Evangelischen Kirchbautags. Vom 22. April 2005. 1
- Nr. 2* Neubekanntmachung der Satzung des Gustav-Adolf-Werk e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 26. September 2005. 1

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
- Nr. 3* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 78/05. Vom 24. November 2005. 4
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
- Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 57. Änderung der Dienstvertragsordnung. Vom 18. November 2005. (KABl. d-Ev.-luth. Landeskirche Hannovers S. 266) 4

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelische Landeskirche in Baden**
- Nr. 5 Sechzehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. S. 166) 6
- Nr. 6 Kirchliches Gesetz zur Besetzung der Dekanate (Dekanatsbesetzungsgesetz – DekBG). Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. S. 172) 10
- Nr. 7 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrrbesoldungsgesetzes. Vom 19. Oktober 2005. (GVBl. S. 174). 12
- Nr. 8 Kirchliches Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung (Lehrvikariatsgesetz). Vom 19. Oktober 2005. (GVBl. S. 175) 12
- Nr. 9 Kirchliches Gesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kirchenmusikgesetz – KMusG). Vom 20. Oktober 2005. (GVBl. S. 182) 15
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern**
- Nr. 10 Kirchengesetz zur Änderung des Personalstruktursicherungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Personalstruktursicherungsgesetz. Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 6) 18

- Nr. 11 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 7) 18
- Nr. 12 Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO). Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 7). 19
- Nr. 13 Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 16) 26
- Nr. 14 Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 18) 28
- Nr. 15 Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 6. Dezember 2005. (ABl. 2006 S. 21) 31
- Nr. 16 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikhochschulgesetz – KiMuHSchG). Vom 3. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. 23) 32
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**
- Nr. 17 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz – ArchG) vom 17. November 2000. Vom 3. November 2005. (KABl. S. 162) 32
- Nr. 18 Ordnung der Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 1. November 2005. (KABl. S. 162) 33
- Bremische Evangelische Kirche**
- Nr. 19 Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG.BEK). Vom 24. November 2005. (GVM S. 149) 35
- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**
- Nr. 20 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 15. Juli 2005. (KABl. S. 250) 37

Nr. 21	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes (RechtsVO VerwGrundb). Vom 29. November 2005. (KABl. S. 271)	37		
Nr. 22	Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV). Vom 29. November 2005. (KABl. S. 273)	38		
Nr. 23	Kirchengesetz zur Förderung von Zusammenarbeit und Arbeitsteilung in Kirchengemeinde und Kirchenkreis; hier: Berichtigung. Vom 5. September 2005. (KABl. S. 194)	43		
	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck			
Nr. 24	Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenverwaltungsgerichtsgesetz – KiVwGG). Vom 22. November 2005. (KABl. S. 227)	44		
	Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)			
Nr. 25	Gesetz über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers (Pfarrdienstgesetz). Vom 1. Oktober 2005. (ABl. S. 142).	45		
	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe			
Nr. 26	Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 30. April 2005. (KABl. S. 62)	55		
	Evangelische Kirche von Westfalen			
Nr. 27	44. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 3. November 2005. (KABl. S. 254)	55		
Nr. 28	45. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 3. November 2005. (KABl. S. 254)	55		
Nr. 29	46. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 3. November 2005. (KABl. S. 256)	57		
Nr. 30	47. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 3. November 2005. (KABl. S. 256)	57		
Nr. 31	Kirchengesetz über die Ordnung der Konfirmandenarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Ordnung Konfirmandenarbeit – GOKA –). Vom 3. November 2005. (KABl. S. 257)	58		
	D. Mitteilungen aus der Ökumene			
	E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen			
	F. Mitteilungen			
	Verlust der Rechte aus der Ordination	61		
	Diesem Amtsblatt liegt das Jahressinhaltsverzeichnis 2005 bei.			



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW- Rahmenverträge für kirchliche Einrichtungen und Mitarbeiter!



- **Citroen:** 11,0 - 29,0 %
- **Chevrolet:** 17,0 - 21,0 %
- **Ford:** 10,0 - 32,0 %
- **Hyundai:** 15,0 %
- **Kia:** 16,0 %
- **Lexus:** 08,0 - 14,0 %
- **Mitsubishi:** 15,5 - 17,0 %
- **Nissan:** 12,0 - 20,0 %
- **Opel:** 12,0 - 30,0 %
- **Renault:** 10,0 - 30,0 %
- **Toyota:** 08,0 - 16,0 %
- **Volvo:** 14,0 - 16,0 %

Für Dienstwagen
und dienstlich
genutzte PKW

In Vorbereitung:
Fiat sowie
weitere Marken

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-4 63. Das »Amtsblatt
der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt.

Preise: Jahresabonnement 24,- Euro; Einzelheft 2,20 Euro; Rechtsprechungsbeilage 4,- Euro.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0

Druck: Schlütersche Druck GmbH & Co. KG, Hans-Böckler-Str. 52, 30851 Langenhagen, Tel. (05 11) 85 50-47 45